

Drs.Nr.: VT 43/26	Beratungsfolge	Vorlage zu
Regionalvorstand	Vorberatung - nicht öffentlich -	TOP 4
Regionalvertretung	Entscheidung - öffentlich -	TOP 8
am 20. Oktober 2026 in Ingelheim	Bearbeiter: Geschäftsstelle Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe Datum: 02.10.2026	

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der dritten erneuten Anhörung zur vierten Teilfortschreibung des ROP 2014 für das Sachgebiet Energieversorgung (Windenergie) – Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Die Regionalvertretung beschließt die Abwägungsvorschläge der Geschäftsstelle zu den eingegangenen Stellungnahmen.

Sachverhalt:

Die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der dritten erneuten Anhörung zur vierten Teilfortschreibung zum Sachgebiet Energieversorgung (Windenergie) befinden sich einschließlich der Abwägungsvorschläge durch die Geschäftsstelle in der Tabelle im Anhang (Anlage 1). Die Abwägungsvorschläge dokumentieren den empfohlenen Umgang mit den vorgebrachten Anregungen im weiteren Verfahren.

Insgesamt wurden 68 Stellungnahmen abgegeben, darunter 16 Stellungnahmen ohne Anregung. Die 68 Stellungnahmen verteilen sich wie folgt: 14 von Gebietskörperschaften, 32 von Behörden und Verbänden, 6 von benachbarten Regionen und Gebietskörperschaften und 16 von Privatpersonen und Privatunternehmen.

Der Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz hat den Abwägungsergebnissen in seiner Sitzung am 09.09.2026 mehrheitlich zugestimmt.

Anlage 1: Tabelle der eingegangenen Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag der Geschäftsstelle

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Seitenzahl
202	Altus/ATE Windpark Manubach-Oberdiebach	93 - 97
40	Amprion	27
6	BAIUDBw Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr	1
204	BayWa r.e.	104 - 106
41	Creos	28 - 30
42	DB AG	31 - 38
13	Deutsche Telekom	4
12	DFS Deutsche Flugsicherung	3 - 4
11	EBA	2
205	GAIA	107 - 114
22	GDKE Erdgeschichtliche Denkmalpflege	18
21	GDKE Praktische Denkmalpflege	14 - 17
21_1	GDKE Welterbesekretariat	18
202_1	KMW AG	98 - 101
29	Landesamt für Geologie und Bergbau	24 - 25
25	LBM Bad Kreuznach	19 - 23
27	LBM Luftverkehr	23
26	LBM Worms	23
121	LK Birkenfeld - KreisausschussKreistag	85
104	LK Mainz-Bingen	74 - 76
20	LVermG	14
52	LWK	46
203	Kanzlei der Fa. Axma Windenergie GmbH	102 - 103
17	Mdl	5 - 6
304	MFF Mainz-Selztal	134 - 136
17_1	MKUEM	6 - 8
301	MSC Condor	126 - 127
302	MSC Westrich-Falke	127
61	NABU RLP	47 - 53
67	Naturpark Soonwald	53 - 54
201	Notus Energy	92
133	OG Dichtelbach	88 - 89
133	OG DichtelbachErgänzung	90
120_1	OG Langenlonsheim	84
111_1	OG Manubach	76 - 79
111_2	OG Oberdiebach	80 - 83
89	Pfalzwerke	56 - 63
305	Privat 1	137
306	Privat 2	138 - 139
92	RMR	64
18	SGD Nord	9 - 10
19	SGD Süd	11 - 13
95	Stadt Worms	66 - 73
206	UKA	115 - 125
123	VG Birkenfeld	86 - 87
133_1	VG Simmern-Rheinböllen	91
34	VRRN	26
86a	Westnetz GmbH Dortmund	54 - 55

303	Wormser Stare	128 - 133
93	wvr	64 - 65
51	ZdF	39 - 46
23	ZV Welterbe oberes Mittelrheintal	18

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
			Folgende Stellen haben eine Stellungnahme abgegeben, die entweder keine abwägungsrelevanten Inhalte oder keine Bedenken beinhaltet: Regierungspräsidium Darmstadt - Abteilungen Umwelt sowie Regional- und Bauleitplanung, Pfalzgas, Kreis Groß-Gerau, Stadt Mainz, Deutscher Wetterdienst, Landes-Aktions-Gemeinschaft (LAG), Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW), Stadt Wiesbaden, Stadt Bad Kreuznach, DLR Rheinhesen-Nahe-Hunsrück, Bundesamt für Flugsicherung, Planungsgemeinschaft Westpfalz, VG Rhein-Nahe, Ministerium für Inneres, Bauen und Sport des Saarlandes und Regionalverband FrankfurtRheinMain. Auf einen Abdruck dieser Stellungnahmen wird verzichtet.		
6	BAIUDBw Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr	25.03.2026	Im Rahmen der erneuten Beteiligung zur Regionalen Raumordnungsplanes nehme ich hierzu bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage wie folgt Stellung: Bezüglich der geänderten Flächen verweise ich grundsätzlich auf meine bereits abgegebene Stellungnahme vom 08.07.2025. Die dort aufgeführten Inhalte behalten weiterhin Ihre Gültigkeit. Soweit sich durch die vorgenommenen Änderungen neue Aspekte ergeben, wurden diese geprüft; eine inhaltliche Änderung meiner Bewertung ergibt sich daraus jedoch nicht. Für die unveränderten Flächen halte ich meine Stellungnahme vom 08.07.2025 vollumfänglich aufrecht. Die dort dargelegten Bewertungen gelten unverändert fort. Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass meine bisherigen Flächenbewertungen weiterhin Bestand hat und durch die aktuellen Anpassungen nicht wesentlich beeinflusst wird.		Die Stellungnahme vom 08.07.2025 wurde bereits abgewogen. Die Fläche 53 war daraufhin reduziert worden. Bei den übrigen Flächen sind die Hinweise im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu beachten, wenn die genauen Standorte feststehen. Im Hinblick auf die Produktenfernleitung wurden entsprechende Warnhinweise zur frühzeitigen Abstimmung bei den betroffenen Flächen aufgenommen. Die genannten Höhenbeschränkungen spielen bei den heute üblichen Anlagengrößen hingegen keine Rolle,

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
11	EBA	30.04.2026	Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren. Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der „Vierten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinessen-Nahe 2014“ in der Fassung der zweiten Teilfortschreibung vom 19.04.2022 für das Sachgebiet Energieversorgung (Windenergie) – Dritte erneute Anhörung und öffentliche Auslegung des Planentwurfs berührt. Es befinden sich Bahnstromleitungen (Eisenbahninfrastruktur) sowie Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes im Regionalen Raumordnungsplan Rheinessen-Nahe 2014. Es ist sicherzustellen, dass bei der Realisierung der Planung weder die Substanz der (benachbarten) Eisenbahnbetriebsanlagen, noch der darauf stattfindende Eisenbahnverkehr gefährdet wird. Ich weise darauf hin, dass nach den Eisenbahnspezifischen Technischen Baubestimmungen (EiTB, Ausgabe 2025/1) Windenergieanlagen einen größeren Abstand von mehr als 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis aufweisen müssen (Anlage A 1.2.8./6 EiTB). Ferner weise ich darauf hin, dass nach den seit März 2002 geltenden Zusatzbestimmungen DE.2 zum Abschnitt 5.4.5 der VDE 0210 Teil 3 (EN 50341-3-4) die Thematik der Annäherung von Windenergieanlagen an Hochspannungsleitungen erstmals normativ geregelt ist. Dadurch sind zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter wie folgt einzuhalten: - für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen $\geq 3 \times$ Rotordurchmesser; - für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahme $\geq 1 \times$ Rotordurchmesser.		Die Auflagen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wären auf nachfolgenden Planungsebenen bei der konkreten Platzierung der Anlagen zu beachten.
11	EBA	30.04.2026	Die Forderungen und Hinweise der DB InfraGO AG, die in den eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Anhörung vom 18.02.2025 bis 11.03.2025 erfolgten, sind zu berücksichtigen. Ferner sind auch die Forderungen und Hinweise der DB AG mit Schreiben vom 17.09.2025 zu berücksichtigen. Ich empfehle Ihnen weiterhin die Infrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG als Trägerin öffentlicher Belange über die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Mitte, Karlstraße 6, 60329 Frankfurt am Main, E-Mail-Adresse: baurecht-mitte@deutschebahn.com, sowie DB Energie GmbH, Energieversorgung West, Schwarzer Weg 100, 51149 Köln auch im Hinblick auf eine mögliche Veränderungssperre (§ 19 AEG) in diesem Gebiet zu beteiligen. Ich weise darauf hin, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit Ihrer Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen prüft.		Auf einen erneuten Abdruck der bereits abgewogenen Stellungnahmen wird verzichtet. Die DB Immobilien nimmt als von der DB InfraGo AG und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen Stellung.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
12	DFS Deutsche Flugsicherung	27.04.2026	im gesamten Bereich des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhausen-Nahe befinden sich verschiedene Flugsicherungseinrichtungen. Je nach Standort und Höhe der Windenergieanlagen können Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) berührt werden; bei dem hier vorliegenden Planungsstand und dem Detaillierungsgrad der Unterlagen können jedoch keine weiteren konkreten Aussagen getroffen werden. Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen verschiedener Flugsicherungsorganisationen gem. §18a LuftVG zur Verfügung: http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_node.html Windenergieanlagen, die sich in den Anlagenschutzbereichen befinden, sollten daher zur Einzelfallprüfung unter Angabe von Bauhöhen der zuständigen Luftfahrtbehörde vorgelegt werden. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand April 2026. Die gemäß LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Empfehlungen aus ICAO EUR DOC 015, 3. Ausgabe 2015. Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen. Für weitere Fragen zu den angemeldeten Anlagenschutzbereichen stehen wir oder das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung Ihnen gerne zur Verfügung. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unberührt.		Kenntnisnahme. Die Anlagenschutzbereiche für Windenergieanlagen liegen außerhalb der von uns dargestellten Vorranggebiete.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
12	DFS Deutsche Flugsicherung	27.04.2026	Zusätzliche Hinweise zur Hindernisfreiheit: Aufgrund einer Höhe von mehr als 100,00 m über Grund ist das Einzelvorhaben von § 14 LuftVG betroffen und bedarf stets einer luftrechtlichen Zustimmung. Die konkreten Planungen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der zuständigen Landesluftfahrtbehörde vorzulegen. Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens wird gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG die DFS durch die Luftfahrtbehörde beteiligt und zur gutachtlichen Stellungnahme aufgefordert. Die DFS prüft die Einhaltung der Hindernisfreiflächen sowie die An- und Abflugverfahren an betroffenen Flugplätzen (Flughäfen, Landeplätze, Segelfluggelände, Hubschraubersonderlandeplätze). Auskünfte zu den Hindernisfreiflächen und zu den Anforderungen an die Hindernisfreiheit erteilt die Landesluftfahrtbehörde als Genehmigungsbehörde für die Flugplätze in ihrem Zuständigkeitsbereich. Folgende Abstandsregelungen sind bei den Planungen bereits im jetzigen Stadium zu berücksichtigen: • Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb, veröffentlicht als NfL I 92/13, dort: Gefahren für den Flugplatzverkehr in der Platzrunde; • Festlegung von Mindestabständen von Hindernissen zu festgelegten Sichtflugverfahren, veröffentlicht als NfL 1-847-16. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.		Kenntnisnahme. Die zuständige Luftfahrt- und Flugsicherungsbehörde (LBM) wird in den Genehmigungsverfahren beteiligt.
13	Deutsche Telekom	25.03.2026	Im betroffenen Plangebiet sind Telekommunikationslinien der Telekom vorhanden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Telekommunikationslinien in ihrem Bestand und in ihrem weiteren Betrieb gefährdet sind. Aufgrund der Größe des Plangebietes können wir für die betroffenen Bereiche keine detaillierten Angaben zum Verlauf unserer Leitungen machen. Für weiterführende Informationen und Pläne nutzen Sie bitte die kostenfreie Trassenauskunft Kabel unter https://trassenauskunftkabel.telekom.de/start.html#. Alternativ können Sie auch das Onlineformular der Telekom zur Kabellage-Auskunft nutzen: http://www.telekom.de/kontakt/e-mail-kontakt/kabellage Sollte der weitere Verfahrensverlauf ergeben, dass Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - konkret berührt sind, behalten wir uns vor, unsere Interessen wahrzunehmen und entsprechend auf das Verfahren einzuwirken. Aus diesem Grunde bitten wir Sie um Beteiligung bei den weiteren Planungen.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Beteiligung erfolgt dann in den jeweiligen Genehmigungsverfahren.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang- gebiets- nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
17	Mdl	08.05.2026	vielen Dank für Ihr Schreiben vom 09.03.2026, mit dem Sie der hiesigen obersten Landesplanungsbehörde Gelegenheit geben, zu dem von der Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe am 04.02.2026 beschlossenen erneut überarbeiteten Entwurf der vierten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe für das Sachgebiet Energieversorgung (Windenergie) (4. TF des ROP RN) im Rahmen der weiteren (dritten eingeschränkten) Beteiligung gemäß § 9 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 6 Abs. 4 Satz 5 und § 10 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG) Stellung zu nehmen. Das Ministerium der Finanzen, das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau sowie das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität als fachlich berührte Ressorts der rheinland-pfälzischen Landesregierung sowie die berührten Fachabteilungen Abteilung 1 mit Referat 317 „Kulturelles Erbe, Weltkulturerbe“, Abteilung 3 „Kommunales und Sport“, Abteilung 5 mit Referat 355 „Streitkräfte, US-Stabilisierungsprogramm“ und Abteilung 8 „Wiederaufbau und Kommunalentwicklung“ des hiesigen Ministeriums wurden von mir per E-Mail vom 26.03.2026 beteiligt und konnten sich zu dem verfahrensgegenständlichen erneut überarbeiteten Entwurf der 4. TF des ROP RN für das Sachgebiet Energieversorgung (Windenergie) aus ihrer jeweiligen fachlichen Sicht äußern. Daraufhin ist mir für den anstehenden Abwägungsprozess folgende relevante Stellungnahme übermittelt worden: 1. E-Mail von MKUEM vom 29.04.2026 nebst Stellungnahme der Abteilung 2 des MKUEM vom 28.04.2026. Diese Stellungnahme leite ich Ihnen im Originalwortlaut zur Prüfung und Abwägung zu (siehe beigefügte Anlage).		Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
17	Mdl	08.05.2026	Die übrigen von mir per E-Mail vom 26.03.2026 beteiligten Stellen haben Fehlanzeige erstattet bzw. sich mir gegenüber nicht geäußert, so dass ich davon ausgehe, dass deren fachliche Belange von dem verfahrensgegenständlichen erneut überarbeiteten Entwurf der 4. TF des ROP RN für das Sachgebiet Energieversorgung (Windenergie) nicht berührt sind bzw. aus deren fachlicher Sicht hierzu keine Stellungnahme erforderlich ist. Die obere Landesplanungsbehörde der SGD Süd als unmittelbare Aufsichtsbehörde der PGRN sowie die obere Landesplanungsbehörde der SGD Nord wurden von Ihnen im Rahmen des laufenden Verfahrens direkt beteiligt und werden sich zum verfahrensgegenständlichen erneut überarbeiteten Entwurf der 4. TF des ROP RN für das Sachgebiet Energieversorgung (Windenergie) aus ihrer jeweiligen fachlichen Sicht ausführlich äußern. In diesem Zusammenhang verweise ich auf den mir von der oberen Landesplanungsbehörde der SGD Nord übermittelten Abdruck der Gesamtstellungnahme der SGD Nord vom 21.04.2026 gegenüber der PGRN-Geschäftsstelle. Ich bitte die Ihnen als Anlage übermittelte Stellungnahme zum überarbeiteten Entwurf der 4. TF des ROP RN für das Sachgebiet Energieversorgung (Windenergie) im Rahmen der Abwägung sachgerecht zu prüfen und bei den von der Regionalvertretung der PG Rheinhessen-Nahe zu treffenden Abwägungsentscheidungen zu beachten bzw. zu berücksichtigen.		Kenntnisnahme
17_1	MKUEM	29.04.2026	es folgt die Stellungnahme der Fachabteilung 2 (Naturschutz und nachhaltige Entwicklung) zum vorliegenden Entwurf zur vierten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe 2014 in der Fassung der zweiten Teilfortschreibung vom 19.04.2022 für das Sachgebiet Energieversorgung (Windenergie) für das dritte erneute Anhörungsverfahren und die dritte erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 6 Abs. 4 Satz 5 und § 10 Landesplanungsgesetz (LPlG). <u>Stellungnahme</u> Die folgenden Inhalte beziehen sich auf Anlage 5 der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Verfügung gestellten Unterlagen. Es erfolgt keine einzelgebietsbezogene und auch keine Betrachtung der Überprüfungen aus den Anlagen 7 bis 9 (VSGund FFH-Vorprüfung, SUP). Begrüßenswert sind die aufgeführten Ausschlusskriterien: • Naturschutzgebiete • Vogelschutzgebiete mit WEA-sensiblen Zielarten • Landesweit bedeutsamer Rastgebiete windenergiesensibler Vogelarten • Nationalpark • UNESCO-Welterbe • Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften • Besondere Landschaftsformationen • Landesweiter Biotopverbund gem. LEP IV • Regionaler Biotopverbund		Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
17_1	MKUEM	29.04.2026	Bei den nach § 30 BNatSchG / § 15 LNatSchG geschützten Biotopen sollte ein Verweis auf die regelmäßig durch das LfU veröffentlichten Ergebnisse der Biotopkartierung erfolgen, als eine der zu berücksichtigenden Grundlagen für künftige Standortentscheidungen einzelner Anlagen. Bei der Beschreibung des Vorgehens zum Ausschluss von Flächen in Zielgebieten des regionalen Biotopverbunds werden Ausnahmen aufgeführt. Diese betreffen „reine Übernahmen bereits abgestimmter Windflächen, in deren Planverfahren die Verträglichkeit nachgewiesen wurde“. Eine Raumordnungsplanung muss eigenständig steuern bzw. prüfen und darf sich nicht ausschließlich auf nachgelagerte Prüfungen stützen. Demnach muss in diesen Fällen gewährleistet sein, dass eine raumordnerische Gesamtabwägung und Bewertung im überregionalen Kontext erfolgt ist. Dieser Sachverhalt ist ebenso bei regionalplanerischen Zielen zu regionalen Grünzügen und Grünzäsuren zu beachten. Zudem ist darauf zu verweisen, dass auch die Vorbehaltsgebiete des „regionalen Biotopverbunds“ und die Vorbehaltsgebiete für „Freizeit, Erholung und Landschaftsbild“ einer Überprüfung bedürfen. Dieser Schritt kann aus den vorliegenden Unterlagen nicht abgeleitet werden. Siehe hierzu auch Darstellungen zu Vorbehaltsgebieten in Anlage 3. Diese werden hier zwar kartografisch dargestellt (Legende und Schraffuren in den Karten), jedoch nicht weiter im Prüfprozess behandelt. Nicht unerhebliche Teile der aufgezeigten Flächen befinden sich auf diesen beiden Kategorien oder beiden gleichzeitig. Die Formulierung mit den Inhalten zur grundsätzlichen Annahme des besonderen öffentlichen Interesses nach EEG im Ausnahmefall i. V. m. § 34 Abs. 3 BNatSchG (Natura 2000-Gebiete mit nicht WEA-sensiblen Vogelarten außerhalb der Kulisse des Fachbeitrags Artenschutz) ist zu streichen. Dieser Satz kann zu erheblichen Missverständnissen führen bzw. relativiert die vorherigen Aussagen zu den strengen Schutzregelungen.		Ein entsprechender Verweis wird in der Potenzialstudie ergänzt. Stellungnahmen haben sich auf die im Zuge der dritten erneuten Anhörung geänderten Inhalte zu beschränken. Das beschriebene Vorgehen zum Flächenausschluss hat sich seit der ersten Anhörung nicht mehr verändert. Im Zuge des Gegenstromprinzips sind kommunale Planungen zu berücksichtigen, insbesondere wenn diese bereits planungsrechtlich genehmigt sind. Regionale Grünzüge und Grünzäsuren werden als Konfliktkriterien gewertet und fließen somit in die Bewertung ein. In regionalen Grünzügen sind Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien gemäß Begründung zu Z 52 und 53 zulässig, wenn keine ausreichenden Alternativflächen zur Verfügung stehen. Die Grundsätze der Raumordnung richten sich an Gemeinden und Fachplanungsträger. Der Träger der Regionalplanung kann im Rahmen seines Planungskonzeptes eigenständig entscheiden, welche seiner Festlegungen er als Ausschluss- oder Konfliktkriterien betrachtet. Der Satz wird ersatzlos gestrichen um Missverständnisse zu vermeiden.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
17_1	MKUEM	29.04.2026	Bezüglich der Kernzonen des Naturparks Soonwald-Nahe ist darauf hinzuweisen, dass die Errichtung von Windenergieanlagen einen Verbotstatbestand darstellt (siehe § 6 Abs. 2 Nr. 3 der Naturparkverordnung) und nicht mit einem „Genehmigungsvorbehalt“ gleichzusetzen ist. Im Kontext der Landschaftsschutzgebiete wird i. V. m. mit § 2 EEG einer „grundsätzlichen Höherrangigkeit der Windenergiegewinnung gegenüber dem Landschaftsschutz“ argumentiert. Der Landschaftsschutz ist jedoch weiterhin ein vollwertiger Abwägungsbelang. Bei den Regelungen des § 2 EEG kann von einer „Gewichtungsdirektive“ (d. h. erhöhte Gewichtung) ausgegangen werden und nicht von einer pauschalen „Rangregel“. Insgesamt ist zudem darauf hinzuweisen, dass im Falle eines räumlichen Zusammenhangs mit bestehenden „Windflächen“ nicht pauschal von einer Konfliktharut ausgegangen werden kann. Bei der Neudimensionierung von Gebieten kann nicht pauschal ausgeschlossen werden, dass Erheblichkeitsschwellen überschritten werden. Ebenso zu berücksichtigen ist, dass sich der Untersuchungsraum/-gegenstand verändern kann und dadurch in den vorangegangenen Prüfungen nicht berücksichtigt werden konnte. Für die Berücksichtigung der Artenschutzbelange liegen folgende aktuelle Fachbeiträge/-auswertungen vor, i. V. m. • Feldhamster: Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz (SNU) (2023): Feldhamsterschutzkonzept Rheinland-Pfalz, Mainz, Stand Februar 2023. • Brutvögel: DIETZEN, C. et al. (2025): Rote Liste Brutvögel (7. Fassung). Hrsg. Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität RheinlandPfalz.		Der Text wird angepasst, indem auf § 6 Abs. 2 Nr. 3 verwiesen wird. Durch die 4. Teilfortschreibung des LEP IV wurde der Ausschluss der Windenergie in der Kernzone ungeachtet der Naturparkverordnung vom Ziel zum Grundsatz herabgestuft. Alle Flächen wurden einer standortbezogenen Umweltprüfung unterzogen - auch die bestehenden Gebiete und ihre Erweiterungen. Kenntnisnahme
17_1	MKUEM	29.04.2026	Zu den aufgeführten Rechtsgrundlagen im Anhang wird auf die folgenden Änderungen in den Jahren 2025 und 2026 hingewiesen: • Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347) geändert worden ist • Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87) geändert worden ist • Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist • Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 6. Oktober 2015, mehrfach geändert sowie § 32 a neu eingefügt und Anlage 2 neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2025 (GVBl. S. 707) Der Internetlink zu den Karten- und Informationsdiensten des LfU ist nicht mehr aktuell, siehe https://lfu.rlp.de/natur/planungsgrundlagen/karten-und-informationsdienste.		Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
18	SGD Nord	21.04.2026	Im Rahmen des durchgeführten innerbehördlichen Beteiligungsverfahrens wurden die Referate 21a (Zentralreferat Gewerbeaufsicht), 22 (Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein), 23 (Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz), 24 (Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier), 31 (Zentralreferat Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz [WAB]), 32 (Regionalstelle WAB Koblenz), 33 (Regionalstelle WAB Montabaur), 34 (Regionalstelle WAB Trier), 42 (Naturschutz), 43 (Bauwesen) sowie 41 (Raumordnung, Landesplanung) angehört. Die eingegangenen Stellungnahmen der beteiligten Referate werden nachstehend zusammengefasst wiedergegeben. II. Referat 23 - Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz - Aus Sicht des Immissionsschutzes wird empfohlen, dass immissionsschutzrechtliche Belange wie Lärm oder Schattenwurf in den nachfolgenden verwaltungsrechtlichen Genehmigungsverfahren zu bewerten seien. II. Referat 32 - Regionalstelle WAB Koblenz - Referat 32 gibt an, zur oben genannten Maßnahme bereits mit Schreiben vom 28.02.2025 Stellung genommen zu haben. Die in dieser Stellungnahme gemachten Aussagen, behielten weiterhin ihre Gültigkeit. Ergänzend zu dieser Stellungnahme werde auf Folgendes hingewiesen: Grundwasserschutz <u>Bad Kreuznach</u> Die Sonderbaufläche Wind Nr. 34 überschneide die Schutzzone III des zugunsten der Stadtwerke Bad Kreuznach GmbH mit Rechtsverordnung vom 23.04.1986, Az. 56-61-7-2/83, abgegrenzten Wasserschutzgebietes Sobernheim/Dörndich (WSG Nr. 401308503) zum Schutz der Tiefbrunnen 2 bis 6 Sobernheim. Dies betreffe die in der Gemarkung Sobernheim überplanten Flurstücke des Flures 22. Die Sonderbaufläche Wind Nr. 35 überschneide die Schutzzone III des zugunsten der Stadtwerke Bad Kreuznach GmbH abgegrenzten Wasserschutzgebietes Fürfeld (WSG-Nr. 401201322).	34	Kenntnisnahme Die Regelungen der Rechtsverordnung sind in den Genehmigungsverfahren zu beachten.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
18	SGD Nord	21.04.2026	Die Sonderbaufläche Wind Nr. 42 überschneide die Schutzzone III des zugunsten der VG Nahe-Glan mit Rechtsverordnung festgelegten Wasserschutzgebietes Bärweiler (WSG-Nr. 401306136) vom 10.08.1990, Az. 56-61-7-4/89. Bei der Errichtung von Windkraftanlagen in der Wasserschutzzone III seien die Ge- und Verbote der jeweiligen Rechtsverordnung zu beachten. Zudem seien die Planungshinweise für Windenergieanlagen in wasserwirtschaftlichen Schutzgebieten in jeweils aktuellsten Fassung zu beachten, siehe: https://sgdnord.rlp.de/fileadmin/sgdnord/Abteilung_3/Dokumente/Wasserwirtschaft/Planungshinweise_WEA_in_wasserwirtschaftlichen_Schutzgebieten_April-2024.pdf. Insbesondere sei in der Schutzzone III die mittlere Schutzfunktion der grundwasserschützenden Deckschicht nachzuweisen. <u>Birkenfeld</u> Sondergebiete der Grundwasserbewirtschaftung seien von dem Vorhaben nicht betroffen. Unter Beachtung der vorgenannten Aussagen bestünden gegen die Vierte Teilfortschreibung des RROP RN 2014 in der Fassung der zweiten Teilfortschreibung vom 19.04.2022 für das Sachgebiet Energieversorgung (Windenergie) aus Sicht der Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und des Bodenschutzes keine Bedenken. Im Rahmen einer detaillierteren Planung (Flächennutzungsplan/Bebauungsplan) könnten genauere Aussagen zur Oberflächenwasserbewirtschaftung, Schmutzwasserbeseitigung, der Wasserhaushaltsbilanz und der Allgemeinen Wasserwirtschaft getroffen werden. Die Plangebiete seien dann auf das Vorhandensein von Altablagerungen oder Altstandorte abzuprüfen.	42	Die Regelungen der Rechtsverordnung sind in den Genehmigungsverfahren zu beachten. Kenntnisnahme
18	SGD Nord	21.04.2026	III. Referat 33 - Regionalstelle WAB Montabaur - Aufgrund der fehlenden räumlichen Zuständigkeit meldet Referat 33 FehlanzeigeIV. Referat 34 - Regionalstelle WAB Trier - Aus der Fortschreibung des RROP RN 2014 ergibt sich keine Betroffenheit der Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft Bodenschutz Trier. V. Referat 41 - Fachreferat Raumordnung, Landesplanung - Aus landesplanerischer Sicht bestehen vor dem Hintergrund der bisherigen Ausführungen zu den Beteiligungsverfahren der Vierten Teilfortschreibung des RROP RN 2014 keine weiteren Anregungen oder Bedenken.		Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
19	SGD Süd	13.05.2026	Im Rahmen der Anhörung und öffentlichen Auslegung des vorgelegten Planentwurfes wurden folgende Stellen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd) gehört: I. Abteilung 2: Gewerbeaufsicht II. Abteilung 3: Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserslautern - Obere Wasser- und Abfallbehörde III. Referat 42: Naturschutz – Obere Naturschutzbehörde IV. Referat 43: Bauwesen – Obere Bauaufsichtsbehörde V. Referat 41: Raumordnung und Landesplanung – Obere Landesplanungsbehörde I. Abteilung 2: Gewerbeaufsicht Die Abteilung 2 (Gewerbeaufsicht) hat keine Stellungnahme abgegeben. II. Abteilung 3: Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Mainz - Obere Wasser- und Abfallbehörde 1) Allgemeine Wasserwirtschaft Nr. 28 Daxweiler/Oberdiebach/Weiler bei Bingen/Manubach: Soweit ich das auf den Übersichtslegeplänen erkennen kann, befindet sich in dem Gebiet neben dem Dichtelbach auch der Waldwiesenbach sowie ein weiteres namenloses Gewässer (beides Gewässer III. Ordnung), die beide in den Dichtelbach (auch als Rothbach bezeichnet) münden. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen sind Abstände von 10 m zu Gewässern III. Ordnung einzuhalten. Sollten diese Abstände nicht eingehalten werden können, so bedarf die Errichtung der Anlagen gemäß § 31 LWG (Landeswassergesetz) der Genehmigung. Diese ist bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen. Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass Gebiete vorhanden sind, die im Falle eines Starkregenereignisses von Sturzfluten betroffen sind. Unter dem Link https://geo-portal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/10360/ können die Sturzflutgefahrenkarten für die betreffenden Bereiche eingesehen werden.	28	Kenntnisnahme Der Steckbrief wird um den Waldwiesenbach sowie ein weiteres namenloses Gewässer ergänzt. Die Auflagen und übrigen Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wären auf nachfolgenden Planungsebenen bei der konkreten Platzierung der Anlagen zu beachten.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang- gebiets- nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
19	SGD Süd	13.05.2026	2) Grundwasserschutz Anregungen und Hinweise sollen sich auf die gegenüber der letzten Offenlage geänderten Inhalte beschränken. Betroffen von den Änderungen sind im Zuständigkeitsbereich der Regionalstelle Mainz folgendes Vorranggebiet: Nr. 28 Daxweiler/Oberdiebach/Weiler bei Bingen/Manubach: Das Vorranggebiet Windenergienutzung wird um das nördlich gelegene, verbliebene Restpotenzial der ehemaligen Fläche Nr. 29 a erweitert. Geplante oder bestehende Wasserschutzgebiete sind hiervon nicht betroffen. 3) Bodenschutz Die nördliche Erweiterung des Vorranggebietes Windenergienutzung Nr. 28 Daxweiler/ Oberdiebach / Weiler bei Bingen/ Manubach grenzt laut Planzeichnung an die Konversionsliegenschaft „ehem. BW-MOB-Stützpunkt Dichtelbach in Oberdiebach“ (REGNUM: 339 01 044 - 0001 / 000 – 00), ist jedoch nicht von ihr betroffen. Eine weiterführende Prüfung erfolgt daher nicht. Keine weiteren Anmerkungen, keine Bedenken. 4) Hochwasserschutz / Deichunterhaltung Seit dem 22.10.2024 ist die Verordnung zur Sicherung und Erhaltung öffentlicher Hochwasserschutzanlagen im südlichen Rheinland-Pfalz (Landesdeichverordnung Rheinland-Pfalz Süd - LDSVO) in Kraft. Aus Sicht des AB 6 (Hochwasserschutz / Deichunterhaltung) bestehen gegen die geplante Teilfortschreibung „Windenergie“ unter Beachtung der folgenden Vorgaben keine Bedenken. Bei der Errichtung der Windenergieanlagen ist darauf zu achten, dass die Anlagen außerhalb der Deichschutzzonen (gemäß LDSVO) errichtet werden. Sollten diese Abstände nicht eingehalten werden können, so ist für die Errichtung der Anlagen eine Genehmigung nach der LDSVO zu beantragen.	28	Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
19	SGD Süd	13.05.2026	III. Referat 42: Naturschutz – Obere Naturschutzbehörde zur 3. Erneuten Offenlage der 4. Teilfortschreibung des ROP 2014 für das Sachgebiet Energieversorgung (Windenergie) Rheinhessen-Nahe verweise ich zunächst auf die drei Stellungnahmen vom 24.08.2024, 07.04.2025 sowie vom 30.09.2025. Insbesondere bitte ich um Beachtung der in der letzten Stellungnahme vom 30.09.2025 getroffenen Aussagen zu den Potenzialflächen 1 und 12. Aus Sicht der Oberen Naturschutzbehörde möchte ich zu den nun vorgelegten Unterlagen noch Folgendes anmerken: 1. Erweiterung Fläche 28 Es wird festgestellt, dass die Fläche 28 im Rahmen der 3. Erneuten Offenlage um eine Teilfläche bei Manubach erweitert wurde. In den Planunterlagen (Anlage 8) wird die Erweiterung als moderat beschrieben. Die Konflikteinschätzung wird als gering eingestuft, da relevante Konfliktpotenziale bereits im Rahmen des FNP-Verfahrens geprüft wurden. Anlage 4 ist jedoch zu entnehmen, dass die Teilfläche Manubach (ca. 30 ha) im FNP nicht als Sonderbaufläche Wind dargestellt ist. Dies ist entsprechend bei der Vorprüfung möglicher Beeinträchtigungen auf das FFH-Gebiet „Gebiet bei Bacharach-Steeg“ (Anlage 8) zu berücksichtigen. Die Teilfläche liegt in weniger als 200 m Entfernung zum genannten FFH-Gebiet (zugleich Kategorie I-Fläche: Waldflächen der FFH-Gebiete mit windenergiesensiblen Fledermausarten). Weiterhin liegen mehrere Teilflächen der Kat II – Waldflächen mit hohem Habitatpotential für Fledermaus-Kolonien in der Erweiterung. Das nächstgelegene Quartier des Großen Mausohr liegt zudem in etwa 500 m Entfernung zur Teilfläche. Die Erweiterung grenzt weiterhin unmittelbar an das Naturschutzgebiet „Wiesen am Hirtenborn“ an. Es kann von einer intensiven Nutzung der Erweiterungsfläche durch windenergiesensible Fledermausarten ausgegangen werden. Eine Auszeichnung der Erweiterungsfläche als VRG für Windenergienutzung wird aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch gesehen.	28	Kenntnisnahme Es wurde festgestellt, dass ein bisher nicht bekanntes Quartier des Großen Mausohrs in ca. 500 m Entfernung zum äußersten Rand der nördlichen Teilfläche entfernt liegt. In der Folge wäre entsprechend der bisherigen Annahmen (1.000 m Schutzradius) ein Konflikt zu erwarten. Zwar wird in unserer VP als auch in dem neuen Gutachten die Art in der FFH-Vorprüfung korrekt als „nicht windkraftgefährdet“ aufgeführt, jedoch sind die Literatur zur akustischen Vergrämung im Umfeld von ca. 500 m zu WEA sowie die allgemeinen Hinweise in den Landesleitfäden (1.000 m Radius) zu berücksichtigen. Die FFH-Vorprüfung ist daher überarbeitet worden. Die nördliche Teilfläche wird um ca. 500 m verkleinert (1.000 m Puffer um das Quartier des Großen Mausohrs).
19	SGD Süd	13.05.2026	2. Maßnahmen zur Eingriffsminimierung Kapitel 3.3 der Anlage 7 und 8 enthält widersprüchliche Aussagen im Bezug auf die Berücksichtigung von Minimierungsmaßnahmen im Rahmen der Natura 2000-Vorprüfungen. Ich rege an, diese Formulierung zu prüfen: Einerseits wird angeführt, dass die „nachfolgend aufgeführten Maßnahmen zur Eingriffsminimierung [...] nicht gezielt erforderlich [werden], um die Verträglichkeit der Planung mit den Schutzzielen [herbeizuführen].“ Gleichzeitig wird jedoch die Aussage getroffen, dass die aufgeführten Maßnahmen auch in der Natura 2000-Vorprüfung zu berücksichtigen und in die Wirkprognose einzubeziehen sind. IV. Referat 43: Bauwesen – Obere Bauaufsichtsbehörde Das Referat 43 (Bauwesen) hat keine Stellungnahme abgegeben. V. Referat 41: Raumordnung und Landesplanung – Obere Landesplanungsbehörde (SGD Süd) Die Obere Landesplanungsbehörde (OLB) hat keine erneute Stellungnahme abgegeben.		Bei den regulären Maßnahmen zur Eingriffsminimierung bei Windenergieanlagen handelt es sich nicht um Maßnahmen, die gezielt auf die spezifische Minimierung und Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44ff. BNatSchG hinzielen. Sie sind deshalb in der Verträglichkeitsstudie nicht vertieft zu prüfen. Diese allgemeinen Maßnahmen sind jedoch in der Natura2000-Vorprüfung zu berücksichtigen. Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
20	LVerMG	25.03.2026	bei dem oben genannten Projekt könnten Festpunkte unserer Geschäftsstelle betroffen sein. Zum jetzigen Planungsstand können wir hierzu allerdings noch keine abschließende Aussage treffen. Bitte beteiligen Sie uns erneut, wenn konkrete Baumaßnahmen feststehen.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Beteiligung erfolgt dann in den jeweiligen Genehmigungsverfahren.
21	GDKE Praktische Denkmalpflege	22.04.2026	<u>Gesetzlicher Auftrag des Denkmalschutzes</u> Der Denkmalschutz ist ein öffentlicher Belang von Verfassungsrang. Im Rahmen der Verfahren zu Landes-, Regional-, und Bauleitplanung sowie im bau- und denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahren gemäß § 2 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz hat die Direktion Landesdenkmalpflege den gesetzlichen Auftrag für den möglichst ungeschmälernten Erhalt des baulichen kulturellen Erbes von Rheinland-Pfalz einzutreten. Gemeinden, Gemeindeverbände und alle Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, bei ihren Maßnahmen und Planungen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen. Kulturdenkmäler sind gemäß § 10 DSchG RLP in die Denkmalliste Rheinland-Pfalz eingetragen und daher nach § 8 Abs. 1 DSchG RLP als geschützte Kulturdenkmäler anzusehen. Im Rahmen des Denkmalschutzes ist gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 DSchG neben dem Objekt an sich auch dessen Erscheinungsbild, Raum- sowie städtebauliche Wirkung prägender Teil der Denkmaleigenschaft. Der Umgebungsschutz des Kulturdenkmals bezieht sich zudem u.a. auf angrenzende Bebauung, städtebauliche Zusammenhänge und Sichtachsen. <u>Denkmalfachliche Stellungnahme</u> Windenergieanlagen sind aufgrund ihrer Höhe sowie ihrer häufigen Position in erhöhter, exponierter Lage prinzipiell dazu in der Lage, Kulturdenkmäler nachhaltig zu beeinträchtigen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine besonders ausgeprägte Raumwirksamkeit von Kulturdenkmälern festzustellen ist. Im vorliegenden Verfahren sind in einigen der behandelten Potenzialflächen Kulturdenkmäler betroffen, welche als besonders raumwirksam bewertet wurden. Bei Verfahren in diesen, unten aufgeführten Teilflächen sind den zuständigen Denkmalbehörden aussagekräftige Unterlagen vorzulegen (Visualisierungen von zuvor abzustimmenden Betrachtungspunkten), so dass die möglichen Auswirkungen auf die jeweils betroffenen Kulturdenkmäler im Einzelfall hinreichend geprüft und unsere Stellungnahme entsprechend konkretisiert werden können.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

15

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang- gebiets- nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
21	GDKE Praktische Denkmalpflege	22.04.2026	Nr. 48 Betroffene Kulturdenkmäler: Burgruine Kyrburg Schloss Hochstetten-Dhaun sowie Schmidtborg in der Umgebung Nr. 52 Betroffene Kulturdenkmäler: Burgruine Frauenburg, Frauenberg Nr. 53 Betroffene Kulturdenkmäler: Burgruine Frauenburg, Frauenberg Burgen Oberstein und Stein, Idar-Oberstein Umgebungsschutz und Raumwirksamkeit von Kulturdenkmälern Kulturdenkmäler sind Sachen, Sachteile und Sachgesamtheiten an denen aufgrund bestimmter Kriterien (wissenschaftliche, geschichtliche, städtebauliche, volkskundliche, landschafts-gestaltende, technische) ein öffentliches Interesse besteht (nach: Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, München 2022). Im Denkmalschutzgesetz regelt der Begriff des Umgebungsschutzes den Anspruch eines Denkmals auf eine angemessene positive Gestaltung und Erhaltung auch seiner Umgebung. Dies reflektiert den Umstand, dass jedes Kulturdenkmal entsprechend seiner Eigenart einen Wirkungsraum besitzt, der im Rahmen des Umgebungsschutzes gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 und 13 Abs. 1 DSchG gesetzlichen Schutz genießt. Diese Umgebungsbereiche variieren nach Lage (Raumwirksamkeit) und Art des Kulturdenkmals. Die Grundlage für den Schutz der Umgebung von Kulturdenkmälern ist nicht einfach nur deren Wirkungsraum, sondern muss der räumliche Bereich sein, der auf das Denkmal selbst zurückwirkt und sein Erscheinungsbild prägt. Der Umgebungsschutz soll nicht die Umgebung schützen, sondern das Kulturdenkmal und dessen Wirkung in seiner Umgebung (vgl. Eidloth, Das Baudenkmal in seiner Umgebung, 2008).	48 52 53	Die Hinweise werden in die Steckbriefe übernommen und sind in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu beachten.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
21	GDKE Praktische Denkmalpflege	22.04.2026	Hinweis zur Baulichen Gesamtanlage „Westwall und Luftverteidigungszone West“: Die Bestandteile des Westwalls sind gem. § 10 DSchG in die Denkmalliste eingetragen und daher nach § 8 Abs. 1 DSchG als geschützte Kulturdenkmäler anzusehen. Veränderungen an Kulturdenkmälern oder in deren Umgebung bedürfen gem. § 13 DSchG im Vorfeld der Maßnahme der Abstimmung mit den Denkmalbehörden – der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde sowie der Denkmalfachbehörde – und sind denkmalrechtlich von der Unteren Denkmalschutzbehörde zu genehmigen. Die Denkmalkartierung der Westwall-Anlagen umfasst alle derzeit bekannten Denkmalbestandteile. Daher gilt für weitere Bestandteile eine begründete Vermutung des Kulturdenkmals. Bei Bodeneingriffen ist daher auf untertägig vorhandene bauliche Anlagen und auf militärische Fundgegenstände zu achten. Falls vor Beginn einer Baumaßnahme eine präventive Absuche von Kampfmitteln durch eine Fachfirma erfolgen sollte, muss diese genehmigt werden und hat ihre Befundergebnisse den zuständigen Denkmalbehörden (Direktion Landesdenkmalpflege, Direktion Landesarchäologie, Untere Denkmalschutzbehörde) zur Verfügung zu stellen. Die Bodeneingriffe zur Erkundung der Befundergebnisse sind unter fachlicher Begleitung der GDKE, Direktion Landesarchäologie durchzuführen. Die Fundgegenstände sind ebenfalls den Denkmalfachbehörden zur Auswertung zur Verfügung zu stellen.		In der Region Rheinhessen-Nahe finden sich nur vereinzelt im Naheraum Bestandteile der baulichen Gesamtanlage. Da es sich hier um punktuelle Denkmäler handelt, kann eine Berücksichtigung im Rahmen der folgenden Genehmigungsverfahren stattfinden.
21	GDKE Praktische Denkmalpflege	22.04.2026	Hinweis zu unerkannten Kulturdenkmälern und Kleindenkmälern: Im Rahmen des Planungsverfahren ist zu berücksichtigen, dass sich im Planungsgebiet gemäß DSchG RLP §§ 3, 4 und 5 bislang unerkannte Kulturdenkmäler befinden können, beispielsweise Kleindenkmäler und Grenzzeichen (u.a. Grenzsteine, Kilometer- oder Stundensteine, Loogfelsen, Menhire). All diese genannten Kleindenkmäler sind prinzipiell in situ zu belassen. Insbesondere Grenzzeichen können noch heute eine historische oder noch immer bestehende Grenzlinie dokumentieren bzw. als ein Bestandteil eine noch aus mehreren tradierten Grenzzeichen bestehende historische Grenzlinie überliefern. Sollten daher im Rahmen von Maßnahmen und Bauausführungen Kleindenkmäler, Grenzzeichen wie Grenzsteine, Kilometer- oder Stundensteine, Loogfelsen, Menhire oder Ähnliches im Planungsgebiet vorgefunden und festgestellt werden, ist die Denkmalfachbehörde – Direktion Landesdenkmalpflege und Direktion Landesarchäologie der GDKE – von diesen und Ihrem Standort sofort in Kenntnis zu setzen, die Kulturdenkmäler sind in situ zu belassen und bei erforderlicher Veränderung gemäß § 13 DSchG das weitere Vorgehen in jedem Einzelfall mit den Denkmalbehörden, hier der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und den o.g. Denkmalfachbehörden umgehend und im Vorfeld der Veränderungen abzustimmen. Dieser Hinweis auf den Genehmigungsvorbehalt ist als Rechtsgrundlage im Planungsbeschluss aufzuführen und denkmalrechtlich zu genehmigen. Hinweis zu den Stellungnahmen der GDKE: Diese Stellungnahme betrifft nur die Belange der Direktion Landesdenkmalpflege. Stellungnahmen anderer Direktionen und Stellen der GDKE sind gesondert einzuholen.		Die Geschäftsstelle nimmt die vorgetragenen Anmerkungen zur Kenntnis. In den folgenden Genehmigungsverfahren sind diese zu beachten.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
21_1	GDKE Welterbesekretariat	05.05.2026	Innerhalb des besagten Planungsgebiets befinden sich mit Teilen der SchUM-Stätten Speyer, Worms und Mainz sowie mit Teilen des Oberen Mittelrheintals zwei der insgesamt sieben UNESCO-Welterbestätten in Rheinland-Pfalz. Das Obere Mittelrheintal wurde 2002 als erste Kulturlandschaft in Deutschland in die UNESCO-Welterbeliste aufgenommen. Die SchUM-Stätten Speyer, Worms und Mainz sind das erste Welterbe zu jüdischem Leben in Deutschland. Dieses kulturelle Erbe gilt es zu pflegen, zu schützen und zu erhalten. Mit Blick auf die UNESCO-Welterbestätten SchUM-Stätten Speyer, Worms und Mainz sowie der Welterbestätte Oberes Mittelrheintal verweisen wir auf unsere Stellungnahmen vom 14.06.2024 und 10.03.2025. Die Einschätzung betrifft nur die Belange des Sekretariats für das Welterbe in Rheinland-Pfalz. Stellungnahmen der GDKE-Direktion Landesdenkmalpflege und GDKE-Direktion Landesarchäologie sind ggf. gesondert einzuholen. Eine Kopie des Schreibens übersenden wir der GDKE-Direktion Landesdenkmalpflege sowie dem Zweckverband Welterbe Oberes Mittelrheintal.		Kenntnisnahme.
22	GDKE Erdgeschichtliche Denkmalpflege	24.03.2026	Im Planungsgebiet/Änderungsgebiet sind etliche denkmalpflegerisch relevante Fundschichten und Funde der Erdgeschichtlichen Denkmalpflege bekannt. Wir sind deshalb an den Einzelplanungen unterhalb der ROP-Ebene zu beteiligen. Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Erdgeschichtlichen Denkmalpflege. Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege/Fachbereich Praktische Denkmalpflege Mainz und der Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Mainz bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind in den jeweiligen Genehmigungsverfahren zu beachten.
23	ZV Welterbe oberes Mittelrheintal	27.04.2026	Innerhalb des Planungsraums der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe liegen auch Gebiete der UNESCO-Welterbestätte Oberes Mittelrheintal sowie deren Pufferzone. Das Obere Mittelrheintal wurde 2002 als bisher einzige Kulturlandschaft in Rheinland-Pfalz in die UNESCO-Welterbeliste eingetragen wurde. Daher bewerten wir geplante Maßnahmen und Projekte im Hinblick auf ihre möglichen Auswirkungen auf den außergewöhnlichen universellen Wert (OUV) der Welterbestätte. Mit Blick auf das UNESCO Welterbe Oberes Mittelrheintal verweisen wir auf unsere Stellungnahmen vom 12.08.2024, 25.03.2025 und 15.09.2025.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
25	LBM Bad Kreuznach	30.04.2026	hinsichtlich der mit vorliegendem Planentwurf vorgenommenen Ergänzungen und Erweiterungen einzelner Flächenzuschnitte der dargestellten Potenzialflächen und ausgewiesenen Vorranggebiete für die Windenergienutzung weisen wir darauf hin, dass im Zuge der Planungsprozesse für die einzelnen Vorhaben auf der Genehmigungsebene die in der Anlage aufgeführten allgemeinen Auflagen, Bedingungen und Hinweise unserer Straßenbaubehörde zu beachten sind. Gegenüber der vorangegangenen Offenlage aus dem Jahr 2025 sind dies innerhalb unseres Zuständigkeitsbereiches im Speziellen die Flächen wie folgt: -Erweiterung des Vorranggebietes Windenergienutzung Nr. 28 (Daxweiler/Oberdiebach/Weiler bei Bingen/Manubach) -Wiederaufnahme des Vorranggebietes Windenergienutzung/Potenzialfläche Nr. 48 - Ziffer 3.5.2.40 (Hausen/Oberkirn). Grundsätzliche Bedenken oder Anregungen zur aktuellen Entwurfsfassung der vierten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes werden seitens unseres LBM Bad Kreuznach an dieser Stelle nicht vorgebracht, sofern im Rahmen der konkretisierenden Bauleitplanungs- und Genehmigungsverfahren für die Errichtung der Windenergieanlagen eine Abstimmung eventuell bestehender Schnittstellen der Windenergieprojekte mit Planungsmaßnahmen unseres Hauses sowie eine einvernehmliche Regelung der verkehrlichen Erschließung der Windparkflächen erfolgt.		Kenntnisnahme. Das LBM wird innerhalb der Genehmigungsverfahren beteiligt.
25	LBM Bad Kreuznach	30.04.2026	Auflagen, Bedingungen, Hinweise: <u>I. Abstände der Windenergieanlagen (WEA) zu klassifizierten Bundes-, Landes- und Kreis-straßen</u> Bei der Beurteilung zur Genehmigung von Windkraftanlagen richtet sich der Landesbetrieb Mobilität nach den Vorgaben des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Landesstraßengesetzes (LStrG) sowie ministerieller Vorgaben. Danach ist die Straßenbaubehörde immer dann zu beteiligen, wenn der Abstand zwischen der Verkehrsanlage und der WEA die Kipphöhe unterschreitet. Die Berechnung der Kipphöhe erfolgt nach folgender Maßgabe: Nabenhöhe + halber Rotordurchmesser + halber Fundamentdurchmesser. In diesem Zusammenhang weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass bei der Definition der Verkehrsanlage diese nicht am befestigten Fahrbahnrand endet, sondern darüber hinaus unter anderem auch Böschungsbereiche, Gräben etc. umfasst (siehe hierzu § 1 FStrG und § 1 LStrG). In der Regel empfiehlt es sich vereinfacht, die Eigentumsgrenze des Straßenbaulastträgers anzusetzen, wobei gegebenenfalls vorhandene Parkplätze oder sonstige Nebenanlagen mit einzubeziehen sind. In unklaren Fällen bitten wir, die genaue Grenze der Verkehrsanlage im Vorfeld mit unserer Dienststelle abzustimmen. Grundsätzlich empfehlen wir aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, die Kipphöhe der WEA bei der Abstandsbemessung einzuhalten. Sollte eine Windkraftanlage in einem kleineren Abstand errichtet werden, ist eine Gefährdung der Verkehrsteilnehmer auszuschließen. In diesen Fällen ist der Nachweis über ein Gutachten zu führen, dass im Bereich der Verkehrsanlagen keine Beeinträchtigungen durch Schattenwurf entstehen.		Die Auflagen, Bedingungen und Hinweise wurden bereits im Rahmen der Stellungnahme der Anhörung vom 25.06.2024 vorgetragen. Die Hinweise werden innerhalb der Genehmigungsverfahren zu beachten sein.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
25	LBM Bad Kreuznach	30.04.2026	Bei einer Unterschreitung der Kipphöhe ist zwingend sicherzustellen, dass die WEA so errichtet wird, dass der Rotor der Anlage nicht in die Bauverbotszone einer klassifizierten Straße hineinragt; das heißt, dieser einzuhaltende Abstand setzt sich aus der Bauverbotszone zuzüglich des Rotorradius zusammen. Anlagen, die dieses Mindestmaß unterschreiten, sind, unabhängig von allen anderen Aspekten, vom Grunde her nicht genehmigungsfähig. Die Bauverbotszone beträgt bei Bundes- und Landesstraßen 20 m (§ 9 Absatz 1, Ziffer 1 FStrG und § 22 Absatz 1 Ziffer 1 LStrG), bei Kreisstraßen sind dies 15 m (§ 22 Absatz 1 Ziffer 1 LStrG). <u>II. Beteiligung unserer Straßenbaubehörde bei der Nutzung von Zufahrten am klassifizierten Straßennetz und von Transportwegen für die Windkraftanlagenkomponenten über klassifizierte Straßen</u> Gemäß den Vorgaben des FStrG und des LStrG ist der LBM, unabhängig von der vor genannten Abstandsregelung der Windkraftanlagen zu klassifizierten Straßen, immer dann zu beteiligen, wenn die verkehrliche Anbindung über eine Zufahrt innerhalb des Verknüpfungsbereiches einer Ortsdurchfahrt oder an der freien Strecke einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße erfolgt. Wird eine direkte oder mittelbare Zufahrt somit außerhalb des Erschließungsbereiches einer Ortsdurchfahrt, unabhängig vom Abstand der WEA zur klassifizierten Straße, zur verkehrlichen Erschließung der baulichen Anlagen benötigt, so unterliegen diese Fälle dem Bauverbot des § 9 Absatz 1 Ziffer 2 FStrG (für Bundesstraßen) bzw. des § 22 Absatz 1 Ziffer 2 LStrG (für Landes- und Kreisstraßen). Es obliegt unserer Straßenbaubehörde im Rahmen einer Ermessensentscheidung darüber zu befinden, inwieweit eine Zustimmung zu einer Ausnahme gemäß § 9 Absatz 8 FStrG bzw. § 22 Absatz 5 LStrG in Betracht kommt.		Die Hinweise werden innerhalb der Genehmigungsverfahren zu beachten sein.
25	LBM Bad Kreuznach	30.04.2026	Darüber hinaus stellt die Nutzung einer Zufahrt zu einer Bundes-, Landes- und Kreisstraße außerhalb des Erschließungsbereiches einer Ortsdurchfahrt eine Sondernutzung im Sinne des § 8a Absatz 1 FStrG bzw. § 43 Absatz 1 LStrG dar und bedarf der Erlaubnis unserer Straßenbaubehörde (§ 8 Absatz 1 FStrG, § 41 Absatz 1 LStrG). Gemäß § 8a Absatz 1 FStrG bzw. § 43 Absatz 3 LStrG stellt auch die Änderung einer Zufahrt eine Sondernutzung dar und ist damit erlaubnispflichtig. Dies gilt auch, wenn eine Zufahrt einem erheblich größeren oder einem andersartigen Verkehr als bisher dienen soll. Um über die Zustimmung zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vom Bauverbot befinden zu können und die Voraussetzungen für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis prüfen zu können, müssen aus Gründen der Verkehrssicherheit die Details der Zufahrt/en an der/den klassifizierten Straße/n, wie Sichtverhältnisse, Schleppkurven usw. vorgelegt werden. Aus diesem Grund sollte die Anzahl der Zufahrten zur verkehrlichen Erschließung der WEA auf ein Mindestmaß beschränkt werden und von jeder Zufahrt, die im Zuge der freien Strecke oder des Verknüpfungsbereiches einer Ortsdurchfahrt der klassifizierten Straßen zur verkehrlichen Erschließung des Windparks dienen soll, sind uns folgende Nachweise vorzulegen: 1. Vorlage eines Lageplans im Maßstab 1:250 für jede gewünschte Zufahrt mit allen relevanten technischen Daten wie Trassierungselementen, Befestigungsweise etc..		Die Hinweise werden innerhalb der Genehmigungsverfahren zu beachten sein.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
25	LBM Bad Kreuznach	30.04.2026	2. Fachtechnischer Nachweis der Schleppkurven gemäß dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau 27/2001 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 06.08.2001 zu Schleppkurven in technischen Regelwerken (Bemessungsfahrzeuge und Schleppkurven zur Überprüfung und Befahrbarkeit von Verkehrsflächen), das von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen herausgegeben wurde, im Maßstab 1:250. Die Nachweise sind getrennt wie folgt zu führen: •Schleppkurvennachweise für das größte Sonderfahrzeug (Hinfahrt), für alle in Betracht kommenden Fahrbeziehungen. •Schleppkurvennachweise für das größte Sonderfahrzeug (Rückfahrt), für alle in Betracht kommenden Fahrbeziehungen. •Schleppkurvennachweis für die Bauphase für einen Sattelzug für alle Fahrbeziehungen (Hin- und Rückfahrt aus/in beide(n) Fahrtrichtungen). •Schleppkurvennachweis für die Betriebsphase für das größte Bemessungsfahrzeug, das in der normalen Betriebsphase zu erwarten ist; es ist mindestens ein kleiner Lkw (9,46 m) und maximal ein Lastzug (18,71 m) zugrunde zu legen (Hin- und Rückfahrt aus/in beide(n) Fahrtrichtungen). •Die Schleppkurvennachweise sind für die relevanten Fahrspuren einzeln darzustellen. Darüber hinaus sind die überschleppten Flächen zusätzlich in die Planunterlagen einzutragen. 3. Detailplan mit Nachweis der Anfahrsichtweiten im Lageplan gemäß der Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL) bzw. der Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil 1: Plangleiche Knotenpunkte (RAS-K-1) (je nach Straßenkategorie und Entwurfsklasse) im Maßstab 1:500 unter Angabe der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf der klassifizierten Straße, in deren Verlauf sich die Zufahrt befindet. Bei kritischen Gradienten, z. B. bei Kuppenbereichen, ist die Lageplandarstellung um eine Analyse im Höhenplan zu ergänzen.		Die Hinweise werden innerhalb der Genehmigungsverfahren zu beachten sein.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang- gebiets- nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
25	LBM Bad Kreuznach	30.04.2026	4. Vorlage eines Lageplans im Maßstab 1:250 für die Betriebsphase, in dem die Zufahrt nach dem Rückbau auf die Abmessungen für das relevante Bemessungsfahrzeug der Betriebsphase mit allen relevanten technischen Daten wie Trassierungselementen, Befestigungsweise usw. dargestellt ist. 5. Angaben zur geplanten Ausbauweise der Zufahrt (Oberbaudimensionierung, Ausbau-länge). Die Zufahrt ist in der Bauphase für das größte relevante Bemessungsfahrzeug über die gesamte Breite in einer Tiefe von 10 Metern bituminös zu befestigen. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist die Zufahrt auf die Abmessungen für die Betriebsphase zurückzubauen. Bei Bedarf (für eine spätere erneute Nutzung für Transporte) können Schotterflächen belassen oder abgebrochene bituminöse Befestigungen mit Schotter aufgefüllt werden, wenn sichergestellt ist, dass diese Flächen wieder zeitnah eingegrünt werden. Die Zufahrt ist in der Betriebsphase auf einer Tiefe von 30 m bituminös dauerhaft zu befestigen. Ergänzende Hinweise: - Wir weisen ergänzend darauf hin, dass aus einer möglichen späteren Genehmigung im Rahmen der Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht abgeleitet werden kann, dass damit der Antragsteller die Gewähr für eine Zustimmung zu den zukünftigen Schwertransporten erhält. Hierfür wird es außerhalb dieses Verfahrens notwendig, dass mit der regional zuständigen Verkehrsbehörde, der Polizei und dem Straßenbaulastträger Einvernehmen darüber erzielt wird, ob bzw. über welche klassifizierten Straßen die notwendigen Schwertransporte für die Errichtung der WEAs abgewickelt werden können. Aufgrund der Struktur des Fahrbahnoberbaus, der vorhandenen Straßenquerschnitte und gegebenenfalls vorhandener Lastbeschränkungen ist es nicht möglich, die Schwertransporte über alle gewidmeten Straßen abzuwickeln. Im ungünstigsten Fall kann dies dazu führen, dass zwar die sondernutzungsrechtliche Genehmigung im Rahmen dieses Verfahrens erteilt wird, eine Zustimmung zu den Schwertransporten aber versagt werden muss.		Die Hinweise werden innerhalb der Genehmigungsverfahren zu beachten sein.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
25	LBM Bad Kreuznach	30.04.2026	Im Sinne einer Transparenz von Verwaltungsentscheidungen auf der einen Seite und der für den Vorhabenträger erforderlichen Rechtssicherheit auf der anderen Seite sollte es im Interesse aller Beteiligten liegen, frühzeitig alle Aspekte eines Projektes zu betrachten. Neben den baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Fragestellungen gehören hierzu zwingend die relevanten Fragen des § 29 Absatz 3 und des § 46 Absatz 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO). Wir empfehlen daher dem Vorhabenträger, frühzeitig diesen Aspekt der Zuwegung abzuklären, damit die notwendige Rechts- und Kalkulationssicherheit für das Projekt gegeben ist. In die Abstimmungsprozesse sollten die am Standort ansässige Straßenverkehrsbehörde sowie unsere Straßenbaubehörde einbezogen werden. - Um spätere Genehmigungsverfahren zu beschleunigen, wäre es zudem hilfreich, wenn die für unsere Straßenbaubehörde relevante Frage der verkehrlichen Anbindung frühzeitig im Verfahren geklärt und unserer Dienststelle im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange die erforderlichen Unterlagen und Nachweise - wie zuvor beschrieben - vorgelegt würden. Anderenfalls kommt es aus unserer Sicht zu vermeidbaren Verzögerungen in den einzelnen Verfahren; gerade bei Projekten, die im Zusammenhang mit der Energiewende stehen, ist dies nicht zielführend.		Die Hinweise werden innerhalb der Genehmigungsverfahren zu beachten sein.
26	LBM Worms	06.05.2026	nach Prüfung der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen verweisen wir, seitens des Landesbetriebes Mobilität Worms, auf unsere bereits getätigten Stellungnahmen vom 05.08.2024, 05.03.2025 und vom 03.09.2025 (jeweiliges Aktenzeichen: Ma- IV 46a). Die Inhalte unserer Schreiben behalten weiterhin ihre Gültigkeit.		Kenntnisnahme.
27	LBM Luftverkehr	31.03.2026	die Unterlagen zur Vierten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe 2014 (ROP 2014) in der Fassung der Teilfortschreibung vom 19. April 2022 für das Sachgebiet Energieversorgung (Windenergie) haben wir erhalten. Es bestehen aus ziviler flugbetrieblicher Sicht weitestgehend keine Bedenken gegen die Ausweisung von Flächen für Windkraftanlagen. Lediglich bei der unten genannten Fläche sind zivile Flugplätze betroffen, wir bitten Sie daher die Ausführungen zu beachten: 1. Potentialfläche 52 (Birkenfeld/ Dambach/ Ellweiler) und 53 (Dienstweiler/ Nohen): Die Ausweisung von Flächen im Bereich Birkenfeld/ Dambach/ Ellweiler (Nr. 52) und Dienstweiler (Nr. 53) bestehen keine Bedenken, wenn ein Abstand von 850 zur Platzrunde (Queranflug ist betroffen) eingehalten werden. Hinweis: Bei der Prüfung der luftverkehrsrechtlichen Relevanz der Potenzialflächen wird die Rotor-out Option nicht berücksichtigt. Maßgeblich für die Gefährdung des Luftverkehrs ist jedes Bauteil einer Windenergieanlage, insbesondere die Rotorblätter und nicht lediglich der Turm.	52 53	Kenntnisnahme In den Vorranggebieten Windenergienutzung gilt die Rotor-außerhalb-Regelung. Es ist zulässig, dass die Rotoren über die Gebietsgrenze hinausragen, soweit diese nicht in Ausschlussgebiete hineinragen (Z 164a). Die Gefährdung des Luftverkehrs ist im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen, wenn die konkreten Standorte der Anlagen vorliegen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
29	Landesamt für Geologie und Bergbau	30.04.2026	aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben. Insbesondere werden durch den Landeserdbebendienst Einwendungen erhoben, die nachstehend aufgeführt sind. Einwände des Landeserdbebendienstes: Alle bisherigen Stellungnahmen bzw. Einwände der Ingenieurgeologie und des Landeserdbebendienstes behalten weiterhin Ihre Gültigkeit. Dies ist auch korrekt in der Anlage 9 (Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen) enthalten. Zwar wurde die Fläche Nr. 34 verkleinert, dennoch sind im Vorfeld bzw. im BImSchG-Verfahren von Windenergieanlagen die Störeinflüsse auf die Erdbebenstation Alteburg (code ABH) zu begutachten. Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für alle Windenergieanlagen werden standortbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen. In hängigem Gelände ist das Thema Hangstabilität in die geotechnischen Untersuchungen einzubeziehen. Bergbau/Altbergbau: Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass die Geltungsbereiche der 4. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe 2014 - in der Fassung der zweiten Teilfortschreibung vom 19.04.2022 für das Sachgebiet Energieversorgung (Windenergie) - von zahlreichen aufrechterhaltenen sowie bereits erloschenen Bergwerksfeldern überdeckt werden. Aktuelle Kenntnisse über die letzten Eigentümerinnen der bereits erloschenen Bergwerksfelder liegen hier nicht vor. Ergänzend weisen wir darauf hin, dass die genauen Grenzen der Bewilligungsfelder bzw. der Aufsuchungserlaubnisse unter folgendem Link abrufbar sind: https://www.lgb-rlp.de/karten-und-produkte/online-karten/online-karte-bergbau/berechtsamskarte		Die Hinweise sind im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu beachten. Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
29	Landesamt für Geologie und Bergbau	30.04.2026	Sofern sich eine Überlagerung der Planungsgebiete mit den Bewilligungsfeldern bzw. Aufsuchungserlaubnissen ergibt, empfehlen wir Ihnen, sich mit den entsprechenden Inhaberinnen in Verbindung zu setzen. Wir weisen darauf hin, dass unsere Stellungnahmen vom 02.07.2024 (Az.: 3240-1345-09/V30) sowie 14.03.2025 (Az.: 3240-1345-09/V33) für ihre Änderungen auch weiterhin ihre Gültigkeit behalten. Da es sich hierbei um umfangreiche Unterlagen handelt, ist eine genaue Aussage über Altbergbau erst bei der Aufstellung / Änderung von Bebauungsplänen sowie bei Einzelbauvorhaben im Bereich des Flächennutzungsplanes vertretbar. Somit ist eine erneute Beteiligung des Landesamtes für Geologie und Bergbau zu diesem Zeitpunkt erforderlich. Boden: Es erfolgen aus bodenkundlicher Sicht zu den im Planungsvorhaben genannten Änderungen keine ergänzenden Aussagen. Wir verweisen weiterhin auf unsere vorherigen Stellungnahmen mit dem Aktenzeichen 3240-1345-09. Hydrogeologie: Fachinformationen zu den hydrogeologischen Untergrundverhältnissen sind im Internetportal des LGB verfügbar unter: https://www.lgb-rlp.de/karten-und-produkte/online-karten.html Diese geben einen Überblick über die Untergrundverhältnisse im regionalen Maßstab und ersetzen nicht standortbezogene Untersuchungen. Aus hydrogeologischer Sicht erfolgen zu den im Planungsvorhaben genannten Informationen keine ergänzenden Aussagen. Rohstoffgeologie: Gegen die geplanten Änderungen bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.		Kenntnisnahme
29	Landesamt für Geologie und Bergbau	30.04.2026	Geologiedatengesetz (GeolDG) Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter https://geoldg.lgb-rlp.de zur Verfügung. Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html		Die Hinweise sind im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu beachten.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
34	VRRN	08.05.2026	Mit Schreiben vom 23.09.2025 äußerte sich der Verband Region Rhein-Neckar bereits im Rahmen der zweiten erneuten Anhörung zu dem Entwurf der vierten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe 2014. Dieser Planentwurf wurde für diese dritte erneute Anhörung überarbeitet. An den Abgrenzungen der Vorranggebiete Windenergienutzung Nr. 9, Nr. 10 und Nr. 11 hat sich im Vergleich zum Planentwurf der zweiten erneuten Anhörung nichts geändert. Die Flächenkulisse der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar auf der Gemarkung der Stadt Worms ist zwischen dem Planentwurf der ersten Offenlage und dem Planentwurf der zweiten Offenlage stellenweise überarbeitet worden. Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung WO-VRG01-W „Wonnegau“ ist in seiner Abgrenzung noch immer deckungsgleich mit dem Vorranggebiet Windenergienutzung Nr. 9 aus dem Entwurf der vierten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe 2014. Das im Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar neu hinzugekommene geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung WO-VRG02-W „Krummgewann“ ist im Entwurf der vierten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe 2014 nicht enthalten. Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung DÜW/RPK/WO-VRG01-W „Stahlberg, Wörschberg“ ist im Ergebnis der Gesamtabwägung neu abgegrenzt worden, weshalb es nun nicht mehr deckungsgleich mit dem Vorranggebiet Windenergienutzung Nr. 10 aus dem Entwurf der vierten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe 2014 ist.	9 10 11	Kenntnisnahme Der ROP 2014 wird diesbezüglich in einem späteren Verfahren angepasst, sobald die Fortschreibung des ERP R-N verbindlich geworden ist. Der ROP 2014 wird diesbezüglich in einem späteren Verfahren angepasst, sobald die Fortschreibung des ERP R-N verbindlich geworden ist.
34	VRRN	08.05.2026	Ein Abgleich der Planungen zwischen der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe und dem Verband Region Rhein-Neckar konnte leider nicht mehr in der Form erfolgen, dass im Ergebnis die gewünschte einheitliche Planung auf der Gemarkung der Stadt Worms erzielt werden konnte. Dies ist zwar bedauerlich, jedoch vor dem Hintergrund der dynamischen und parallel verlaufenden Planungsprozesse verständlich.	10	Anpassung erfolgt in einem späteren Verfahren.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang- gebiets- nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
40	Ampriön	24.03.2026	1. 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Windesheim – Rheinau, Bl. 4523 2. 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Koblenz – Windesheim, Bl. 4512 zu der vierten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe 2044 haben wir bereits mehrfach, zuletzt mit Schreiben vom 13.08.2025, Stellungnahmen abgegeben. Diese Stellungnahmen behalten weiterhin ihre Gültigkeit. Wie wir den nun eingereichten Unterlagen entnehmen können, wurden die geplanten Windvorrangzonen wiederholt angepasst. Gemäß der Anlage 3, Planänderungen zeichnerischer Teil, soll das Vorranggebiet Nr. 28 Daxweiler / Oberdiebach / Weiler bei Bingen / Manubach auf Wunsch der Verbandsgemeinde um das nördlich gelegene verbliebene Restpotenzial der ehemaligen Fläche Nr. 29 a erweitert werden. Durch diese Änderung ergibt sich erneut der Berührungspunkt mit unserer 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Koblenz – Windesheim, Bl. 4512 (Maste 1192 bis 201). Wir verweisen somit weiterhin auf die einzuhaltenden Abstände zwischen den Höchstspannungsfreileitung und Windenergieanlagenstandorten aus unserer Stellungnahme vom 31.07.2023. Weitere Anregungen haben wir derzeit nicht vorzubringen. Wir bitten um weitere Beteiligung an diesem Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung. Diese Stellungnahme betrifft nur unsere im Betreff genannten Höchstspannungsfreileitungen. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen separat beteiligt haben.	28	Auf einen erneuten Abdruck der bereits abgewogenen Stellungnahmen wird verzichtet. Die darin genannten Auflagen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wären ebenso wie die Hinweise zur Fläche 28 auf nachfolgenden Planungsebenen bei der konkreten Platzierung der Anlagen zu beachten.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
41	Creos	04.05.2026	Sparte Betroffene Versorgungsanlagen Schutzstreifen GAS BAUMHOLDER DN 200 DN - m GAS FM-Kabel Creos 2 m GAS KKS Anlagen 2 m GAS WORMS - BAD KREUZNACH DN 200 DN - m <u>Zu Ihren Änderungen gegenüber der letzten Offenlage teilen wir Ihnen mit, dass im angefragten Bereich keine Anlagen der Creos Deutschland GmbH und keine der von uns betreuten Anlagen vorhanden sind.</u> In verschiedenen Bereichen sind Anlagen der Creos Deutschland GmbH vorhanden. In diesem Zusammenhang weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass untergeordnete Einzelmaßnahmen, Maßnahmen der Bauleitplanung, weiteren Fachplanungen o. Ä. grundsätzlich separat von den jeweilig zuständigen Behörden und Unternehmungen anzufragen sind. Bezüglich notwendiger Sicherungs- bzw. Änderungsmaßnahmen und technischer Ausführungen an unseren Anlagen der Sparte Gas bitten wir Sie die folgenden Hinweise zu beachten: Bei Ihrer Planung und Bauausführung beachten Sie bitte die beiliegende „Anweisung zum Schutz der Infrastrukturnetze“ der Creos Deutschland GmbH in der jeweilig gültigen Fassung. Bei allen Tätigkeiten ist immer der sichere und störungsfreie Betrieb unserer Anlagen zu gewährleisten. Abstände zu Windenergieanlagen sind sowohl in Bezug auf eine mögliche elektrische Beeinflussung als auch auf eine mechanische Gefährdung der Leitung(en) festzulegen:		Kenntnisnahme.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
41	Creos	04.05.2026	- Für den Fall der elektrischen Beeinflussungen können die Abstände zu Windenergieanlagen in Anlehnung an das DVGW-Arbeitsblatt GW22-1 (textgleich mit AfK-Empfehlung Nr. 3-1) festgelegt werden. Hinsichtlich der mechanischen Gefährdung wird auf das DVGW-Rundschreiben G 01/26 verwiesen. -D36 Unterschreitet der Abstand zwischen Windenergieanlage und Rohrleitungsachse 250 m, ist der erforderliche Mindestabstand im Rahmen einer Einzelfallprüfung festzulegen. Dazu sind der Creos Deutschland GmbH sämtliche für die Beurteilung erforderlichen technischen Daten (Typ, Leistung, Rotordurchmesser, Nabenhöhe, Gondelmasse inkl. Rotorblätter, Rotoreinzelblattmasse) zur Verfügung zu stellen. Besonders zu beachten ist, dass zur Sicherheit der Gasversorgung und um eine Gefährdung auf der Baustelle auszuschließen, im Schutzstreifenbereich der Gashochdruckleitungen Arbeiten nur nach vorheriger Einweisung durch einen Beauftragten der Creos Deutschland GmbH ausgeführt werden dürfen. Im Bereich des Schutzstreifens unserer Gashochdruckleitungen sind Baumaßnahmen grundsätzlich nicht zulässig. Bei Kreuzungen und Parallelführungen von Ver- und Entsorgungsleitungen ist vor Baubeginn eine detaillierte technische Abstimmung mit uns vorzunehmen. Innerhalb des Schutzstreifens der Gashochdruckleitung sind kreuzende Kabel und Telekommunikationsleitungen grundsätzlich in Kabelschutzrohren zu verlegen. Der lichte Abstand zur Gashochdruckleitung darf dabei 0,4 m nicht unterschreiten. In Abhängigkeit der Spannungsebene ist eine Vergrößerung des Mindestabstandes erforderlich. Bei der Verlegung von Hochspannungskabeln ist die Gashochdruckleitung im Kreuzungsbereich zu schützen. Dies erfolgt z.B. durch das Einbringen von Betonplatten zwischen Kabel und Leitung oder vergleichbaren Maßnahmen.		Kenntnisnahme.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
41	Creos	04.05.2026	Parallelführungen müssen grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens verlegt werden. Die Inanspruchnahme unseres Schutzstreifens kann nur in Ausnahmefällen nach vorheriger technischer Abstimmung gestattet werden. Bei mehr als 100 m Parallelverlauf ist zusätzlich der Abschluss eines Interessenabgrenzungsvertrages erforderlich. Werden Kabelpflüge, Grabenfräsen oder Verfahren mit ähnlichem Gefahrenpotenzial eingesetzt, so ist eine Parallelverlegung ausschließlich außerhalb des Schutzstreifens der Gashochdruckleitung vorzunehmen. Eine Kreuzung der Gashochdruckleitung unter Verwendung der genannten Verfahren ist nicht gestattet. Die tatsächliche Lage der Gashochdruckleitung ist vor Baubeginn durch Suchschlitze festzustellen. Erdarbeiten sind bei Näherungen in horizontalem und vertikalem Abstand unter 0,5 m zur Gashochdruckleitung nur von Hand durchzuführen. Die Lagerung von Material und Aushub innerhalb des Schutzstreifens bedarf der vorherigen Zustimmung. Das Befahren bzw. Überqueren des Schutzstreifens mit schweren Fahrzeugen ist im Vorfeld mit dem Beauftragten der Creos Deutschland GmbH abzustimmen. Gegebenenfalls sind zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Die Aufstellung von Krananlagen und anderen schweren Geräten muss grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens erfolgen. Achtung: Unsere Gashochdruckleitungen und mit ihr verbundene metallische Anlagen können auf Grund von Hochspannungsbeeinflussung durch Leitungen Dritter unter elektrischer Spannung stehen. Es besteht die Gefahr eines elektrischen Stromschlages bei Berührung unserer Leitungen. Bitte treffen Sie entsprechende Schutzmaßnahmen für Ihre Mitarbeiter/innen und die Mitarbeiter/innen Ihrer Dienstleister.		Kenntnisnahme.
41	Creos	04.05.2026	Wir bitten Sie den Bestand der Leitung einschließlich des Schutzstreifens sowie die Auflagen der beiliegenden „Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen“ der Creos Deutschland GmbH in den Regionalen Raumordnungsplan zu übernehmen. Die Übernahme der Gashochdruckleitung in den Regionalen Raumordnungsplan entbindet Sie nicht davon, weitergehende Detailplanungen erneut mit uns abzustimmen. Wir weisen besonders darauf hin, dass die Zustimmung für Arbeiten im Leitungsbereich unter Beifügung von Plänen (Lagepläne, Grundrisse, Querprofile usw.) rechtzeitig, mindestens jedoch 20 Werktage vor Beginn der Arbeiten, bei der Creos Deutschland GmbH schriftlich zu beantragen ist. <u>Bitte beachten Sie: Die Planunterlagen haben eine Gültigkeit von max. 6 Monaten. Wurde bis dahin keine Einweisung vor Ort durchgeführt, so ist die Anfrage vor Beginn von Baumaßnahmen erneut und unter dem vergebenen Aktenzeichen zu stellen.</u> Die Planunterlagen dürfen ausschließlich für den in der Anfrage angegebenen Verwendungszweck genutzt werden. Eine anderweitige Verwendung oder die Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig.		Die Darstellung der Bestandsleitungen inkl. des Schutzstreifens sind innerhalb des Regionalen Raumordnungsplans im Maßstab von 1:75.000 kaum zu erkennen. Es wird auf eine Darstellung verzichtet. Innerhalb der Genehmigungsverfahren wird die Creos GmbH beteiligt.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
42	DB AG	04.05.2026	auf Basis der uns vorliegenden Unterlagen übersendet die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB InfraGO AG und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren. 110-kV-Bahnstromleitung BL 444: Bingen - Koblenz, Mast-Nr. 2176 bis 2180 Im Geltungsbereich des Raumordnungsverfahrens verläuft die o. g. planfestgestellte 110-kV-Bahnstromleitung der DB Energie GmbH. Die Leitung verfügt über einen Annäherungsbereich von 60 Meter (je 30 m beiderseits der Trassenachse) zwischen den Masten 2176 - 2180. Um Gefährdungen auszuschließen, ist die DB Energie GmbH bei allen Baumaßnahmen im Annäherungsbereich zu beteiligen. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen in der Nähe von Freileitungen ist die Einhaltung von Mindestabständen und die Frage der Nachlaufströmung zu prüfen. Hierzu sind unter anderem Kenntnisse über den waagerechten Abstand zwischen äußerstem ruhenden Leiterseil und Turmachse der Windenergieanlagen (WEA), den Durchmesser des Rotors der WEA und der Höhe der Radnabe über der örtlichen Geländeoberkante erforderlich. Bei detaillierten Planungs- oder Genehmigungsverfahren im Zusammenhang mit o.g. Raumordnungsplan sind entsprechende aussagekräftige Unterlagen vorzulegen (Ansprechpartner DB Energie GmbH - West, Schwarzer Weg 100, 51149 Köln). 110-kV-Bahnstromleitung BL 452: Kaiserslautern - Bingen, Mast-Nr. 6748 -6752 Im Geltungsbereich des Raumordnungsverfahrens verläuft die o. g. planfestgestellte 110-kV-Bahnstromleitungen der DB Energie GmbH. Die Leitung verfügt über einen Annäherungsbereich von 60 Meter (je 30 m beiderseits der Trassenachse) zwischen den Masten 6748 - 6752. Um Gefährdungen auszuschließen, ist die DB Energie GmbH bei allen Baumaßnahme im Annäherungsbereich zu beteiligen. Maßgebend sind nicht die aus den Planunterlagen abgeleiteten Werte, sondern die in der Örtlichkeit tatsächlich vorhandenen Abstände bzw. Höhen. Dies bezieht sich auch auf die Richtigkeit des Bahnstromleitungsverlaufes.		Die Auflagen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wären auf nachfolgenden Planungsebenen bei der konkreten Platzierung der Anlagen zu beachten.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang- gebiets- nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
42	DB AG	04.05.2026	Die nachfolgend genannten Bedingungen / Auflagen und Hinweise gelten ausschließlich für die o.g. Bahnstromleitung BL 452 der DB Energie GmbH in dem definierten Mastbereich. 1. Die endgültigen Bauausführungspläne sind rechtzeitig bei der DB Energie GmbH zur Prüfung und Zustimmung (vorgeschriebene Sicherheitsabstände) einzureichen. Die Höhenangaben zur Oberkante der Bauwerke sind darin auf Meter über NN zu beziehen. Der Abstand der Bauwerke zur Leitungsachse ist anzugeben. 2. Kranstandorte dürfen nur so gewählt werden, dass der Kran zu keinem Zeitpunkt in die Bahnstromleitung fallen kann. Ein Überschwenken der Bahnstromleitung mit dem Kranausleger sowie allen An-/ und Aufbauten des Krans darf zu keinem Zeitpunkt stattfinden. 3. Im Rahmen der Planung von Beleuchtungs-, Lärmschutz- und Beregnungsanlagen ist die Einwilligung der DB Energie einzuholen. 4. Im Bereich des Schutzstreifens müssen die Abstände gemäß DIN VDE 0210 und DIN VDE 0105 eingehalten werden. 5. Für geplante Windenergieanlagen sind die Hinweise gemäß beigefügtem "Merkblatt - WKA" zu beachten. 6. Die Standsicherheit der Maste muss gewahrt bleiben. In einem Radius von 10 Metern von der Fundamentkante aus gesehen, dürfen keine Abtragungen bzw. Aufschüttungen von Erdreich durchgeführt werden. 7. Aufschüttungen, Abtragungen oder sonstige Maßnahmen, die das Erdniveau erhöhen, dürfen innerhalb des Schutzbereichs nur mit Zustimmung der DB Energie GmbH vorgenommen werden. Dies gilt auch für die Dauer von Baumaßnahmen.		Die Auflagen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wären auf nachfolgenden Planungsebenen bei der konkreten Platzierung der Anlagen zu beachten.

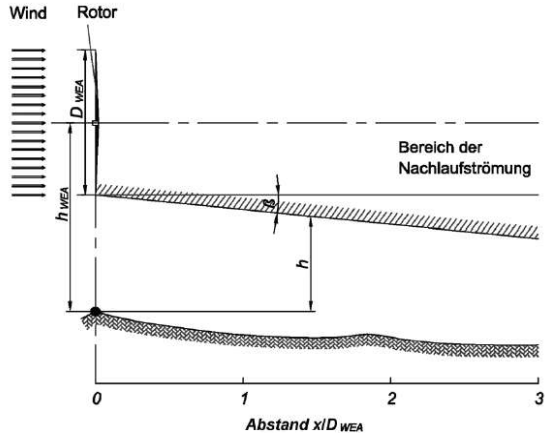
Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang- gebiets- nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
42	DB AG	04.05.2026	8. Die Zufahrt in einer Breite von 6 Metern zu den Maststandorten der Bahnstromleitung mit LKW muss jederzeit gewährleistet sein. Es muss damit gerechnet werden, dass die Leiterseile für Instandhaltungs- und Umbauarbeiten abgelassen werden müssen. Weiterhin kann es im Zuge von Instandhaltungsarbeiten nötig sein, das Umfeld temporär im Traversenbereich großflächig abzudecken, um Verschmutzungen zu verhindern. Einschränkungen in diesem Zeitraum sind zu tolerieren. Eine Umzäunung von Maststandorten ist nicht zulässig. 9. Durch die Unterbauung der Bahnstromleitungen mit PV-Anlagen können Verschattungen auftreten. Witterungsabhängig kann es bei den Bahnstromleitungen zu Eisansatz kommen, wodurch Eisabwurf entstehen kann. Weiterhin werden die Bahnstromleitungen der DB Energie GmbH von Vögeln als Ruheplätze genutzt, wodurch es unter den Anlagen zu vermehrten Kotablagerungen kommen kann. 10. Bei gewerblichen PV-Anlagen im Annäherungsbereich der Bahnstromleitungen ist ein abgestimmtes Brandschutzkonzept der Anlage vorzulegen. 11. Die im Erdbereich befindlichen Erdungsbänder (Bandeisen) dürfen nicht beschädigt werden. 12. Bitte beachten Sie, dass bei dem Bauvorhaben Arbeitsgeräte wie Kran, Autokran, Bagger etc. nur bedingt zum Einsatz kommen können. Eine Prüfung und Freigabe durch die DB Energie GmbH ist erforderlich. Die zur Prüfung einzureichenden Unterlagen sollten einen Lageplan, EOK Höhen, Höhen der Arbeitsgeräte in Meter über NN und Abstände zur Trassenachse beinhalten. 13. Für den Fall, dass Antennen, Blitzableiter, Reklametafeln, u. ä. angebracht werden sollen, sind diese extra von der DB Energie GmbH genehmigen zu lassen. 14. Evtl. im Leitungsschutzbereich zu pflanzende Gehölze sind im Benehmen mit der DB Energie GmbH zulässig.		Die Auflagen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wären auf nachfolgenden Planungsebenen bei der konkreten Platzierung der Anlagen zu beachten. Die Planung von PV-Flächen ist nicht Gegenstand der 4. Teilfortschreibung.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
42	DB AG	04.05.2026	15. Im Übrigen verweisen wir auf die von der 110-kV-Leitung ausgehenden Feldemissionen elektrisches und magnetisches - Feld. Die Beurteilung der Felder erfolgt nach der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder) - 26.BImSchV - vom 26.02.2016. Darin sind Schutz- und Vorsorgegrenzwerte für elektrische und magnetische Felder festgelegt, die dort einzuhalten sind, wo sich Menschen nicht nur vorübergehend aufhalten. 16. Wir weisen zu den Messungen der elektrischen Felder darauf hin, dass die 110-kVBahnstromleitungen mit 16,7 Hz betrieben werden. Die Vorsorgegrenzwerte für die magnetische Feldstärke nach der "Verordnung über elektrische Felder " - 26.BImSchV vom 26.02.2016, betragen umgerechnet auf 16,7 Hz 300 für die ganztägige Einwirkdauer auf Personen. Diese Grenzwerte werden im Einwirkungsbereich der Leitung bei weitem nicht erreicht. Bei Fragen hinsichtlich der elektromagnetischen Felder wenden Sie sich bitte an: DB Energie GmbH, Gutschstr. 6, 76137 Karlsruhe. 17. Darüber hinaus ist mit einer Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten u. a. auf magnetische Felder empfindlich reagierenden Geräten zu rechnen. Auch eine Beeinträchtigung des Funk- und Fernsehempfanges ist möglich. 18. Im Übrigen werden die Belange der DB Energie GmbH ggf. im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens ausführlich dargelegt werden. 19. Erfahrungsgemäß führt die in der Öffentlichkeit geführte Diskussion über die möglichen Folgen der Feldeinwirkung auf Menschen und der damit verbundenen Verunsicherung zu Vorbehalten bei der Kaufentscheidung von Grundstücken sowie bei der späteren Nutzung von Gebäuden, wenn diese sich innerhalb des Leitungsbereiches befinden.		Die Auflagen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wären auf nachfolgenden Planungsebenen bei der konkreten Platzierung der Anlagen zu beachten.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
42	DB AG	04.05.2026	Bei der Festlegung/Festsetzung von Vorranggebieten/Konzentrationszonen / Standorten für Windenergieanlagen (WEA) sind folgende Punkte zu beachten: Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 AEG). Darüber hinaus sind die Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) besonders schutzbedürftig und müssen vor den Gefahren des Eisabwurfs und für den Ausschluss von Störpotentialen, dem sog. Stroboskopeffekt, dringend geschützt werden. (1) Ergänzung bei Betroffenheit von Eisenbahnstrecken des Bundes: Um dies zu gewährleisten, müssen WEA gemäß EITB Teil A Kapitel A 1 lfd. Nr. 1.2.8.7i.V.m. Anlage A 1.2.8/6 einen Abstand von größer 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) Abstand zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis (Gleisachse) aufweisen. (2) Ergänzende Angaben bei Betroffenheit von Hochspannungsfreileitungen: Für Freileitungen aller Spannungsebenen, z.B. 110 kV-Bahnstromleitungen 15 kV-Speiseleitungen etc., gelten die Abstandsregelungen in DIN EN 50341-3-4 (VDE 0210-3):2011-01. Laut normativer Regelung ist: a) ein Mindestabstand von WEA zu Freileitungen gefordert. b) zu prüfen, ob sich die Leiter der Freileitung innerhalb oder außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage befinden. Übergeordnete Planungen (z.B. Bundesverkehrswegeplan/ Bundesschienenwegeausbaugesetz und Landesnahverkehrsplan RLP) sind bei der Aufstellung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe, 4. Teilfortschreibung und nachlaufender Planungen laufend zu berücksichtigen. Konkrete planerische Konflikte zwischen einzelnen Windenergieanlagen und bestehenden bzw. geplanten Bahnanlagen können im Einzelfall geklärt werden.		Die Auflagen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wären auf nachfolgenden Planungsebenen bei der konkreten Platzierung der Anlagen zu beachten.
42	DB AG	04.05.2026	Relevante übergeordnete Planungen: - ABS Bingen - Bad Kreuznach - Hochspeyer (Elektrifizierung Alsenztalbahn, potentieller Bedarf Bundesschienenwegeausbaugesetz) - diverse Vorhaben des Landes Rheinland-Pfalz zur Reaktivierung derzeit nicht regelmäßig im Nahverkehr befahrener Bahnstrecken. Wir behalten uns vor, bei detaillierten Planungs- oder Genehmigungsverfahren im Zusammenhang mit o.g. Raumordnungsplan, unabhängig von unserer vorstehenden Stellungnahme Bedenken und Anregungen vorzubringen. Diese können auch grundsätzlicher Art sein, sofern Unternehmensziele oder Interessen der Deutschen Bahn AG dies erfordern.		Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
42	DB AG	04.05.2026	Merkblatt Windenergieanlagen im Bereich von Hochspannungsleitungen Hinweis: Dieses Merkblatt basiert auf den Vorgaben der DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4):2019-09.1 In den geltenden Zusatzbestimmungen DE.2 zum Abschnitt 5.9.3 der VDE 0210 Teil 2-4 (Stand: September 2019) werden die Themen „Mindestabstände zur Turmachse der Windenergieanlage“ sowie „Nachweise zur Nachlaufströmung von Windenergieanlagen“ ausführlich geregelt. Die Norm sagt dazu aus: Zwischen dem äußersten ruhenden Leiter der Freileitung und der Turmachse der Windenergieanlage sind mindestens folgende Abstände einzuhalten:		Die Auflagen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wären auf nachfolgenden Planungsebenen bei der konkreten Platzierung der Anlagen zu beachten.
42	DB AG	04.05.2026	$\alpha_{WEA} = 0,5 D_{WEA} + \alpha_{Raum} + \alpha_{LTG}$ Dabei ist α_{WEA} der waagerechte Abstand zwischen äußerstem ruhenden Leiter der Freileitung und Turmachse der Windenergieanlage D_{WEA} der Durchmesser des Rotors der Windenergieanlage α_{LTG} der waagerechte spannungsabhängige Mindestabstand (für 110 kV: 20m; für 132 kV: 30m). Anmerkung: Die spannungsabhängigen Mindestabstände α_{LTG} berücksichtigen den Platzbedarf bei Errichtung, Betrieb und Instandhaltung von Freileitungen. α_{Raum} die notwendige Abstandsvergrößerung zwischen Freileitung und Windenergieanlage über die Anteile $0,5 D_{WEA}$ und α_{LTG} hinaus für den Fall, dass der Schwenk- und Arbeitsbereich eines Montagekranes einschließlich überstehender Transportgüter am geplanten Standort bei der Errichtung und/oder bei betriebsbedingten Arbeiten an der Windenergieanlage ohne diese Abstandsvergrößerung in den waagerechten spannungsabhängigen Mindestabstand α_{LTG} ragen würde.		Die Auflagen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wären auf nachfolgenden Planungsebenen bei der konkreten Platzierung der Anlagen zu beachten.

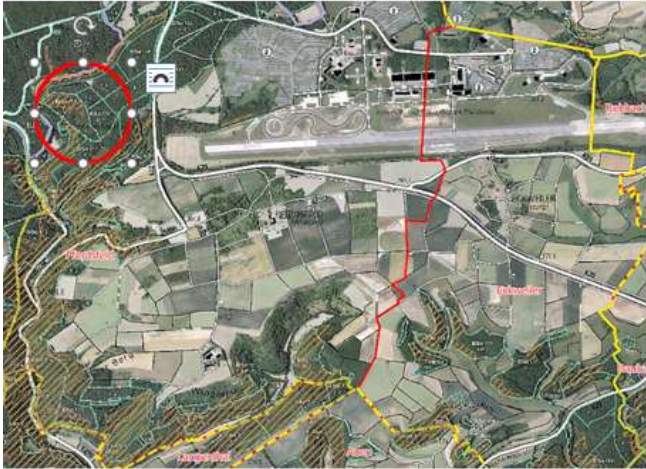
Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
42	DB AG	04.05.2026	Es ist für jeden Leiter zu prüfen, ob die Summe aus dem horizontalen Abstand der Leiterpositionen zwischen ruhendem Leiter und ausgeschwungenem Leiter und dem Schutzabstand nach DIN VDE 0105-100 (VDE 0105-100) größer ist als der spannungsabhängige Mindestabstand LTG am Standort der Windenergieanlage. Der größte der ermittelten Werte ist anzuwenden. Bei Errichtung, Betrieb oder Instandhaltung der Windenergieanlage darf der spannungsabhängige Mindestabstand LTG zum ruhenden Leiterseil nicht unterschritten werden. Der Rotor der Windenergieanlage wie auch der Schwenk- und Arbeitsbereich eines Montagekranes einschließlich überstehender Transportgüter dürfen nicht in den waagerechten spannungsabhängigen Mindestabstand LTG ragen. Der benötigte Arbeitsraum Raum ist projektbezogen vom Antragsteller/WEA-Betreiber verbindlich anzugeben und anschließend zwischen Freileitungsbetreiber und WEABetreiber zu vereinbaren. Die Norm legt außerdem fest, dass geprüft werden muss, ob sich die Leiter der Freileitung innerhalb oder außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage befinden: - Liegen die Leiter innerhalb der Nachlaufströmung und ist der kleinste Abstand zwischen Turmachse der Windenergieanlage und dem nächstliegenden ruhenden Leiter kleiner $3 \times$ Durchmesser des Rotors, ist für ausreichenden Schwingungsschutz zu sorgen. - Liegen die Leiter außerhalb der Nachlaufströmung, erfordert die Anwesenheit einer Windenergieanlage keine schwingungsdämpfenden Maßnahmen. Die Nachlaufströmung der Windenergieanlage wird durch ihren unteren Rand bestimmt nach: $h = h_{WEA} - \frac{D_{WEA}}{2} - 0,1x$		Die Auflagen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wären auf nachfolgenden Planungsebenen bei der konkreten Platzierung der Anlagen zu beachten.

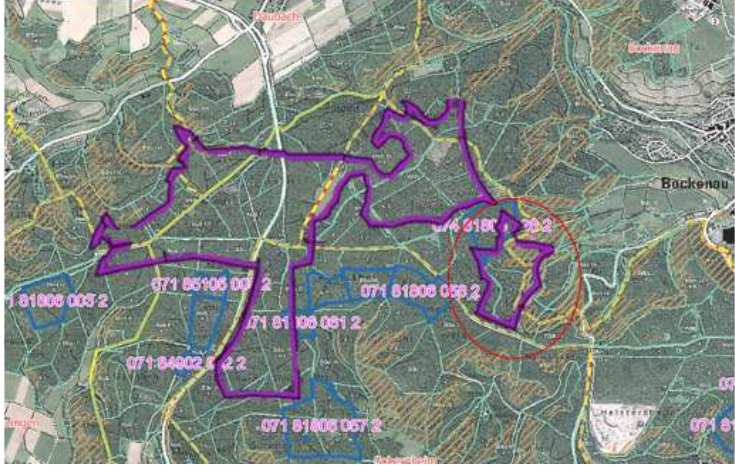
Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
42	DB AG	04.05.2026	 Abbildung 1: Beschreibung der Windnachlaufströmung hinter einer Windenergieanlage, wobei $\tan\beta = 0,1$ anzunehmen ist Dabei ist D_{WEA} der Durchmesser des Rotors der Windenergieanlage h_{WEA} die Höhe der Rotornabe über der örtlichen Geländeoberkante x der waagerechte Abstand von der Turmachse der Windenergieanlage unter Berücksichtigung der Exzentrizität der Rotorebene Die Nachlaufströmung wirkt sich im Bereich $\pm 45^\circ$ bezogen auf den kürzesten Abstand zwischen Turmachse und Leiter auf die Leiter der Freileitung aus.		Die Auflagen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wären auf nachfolgenden Planungsebenen bei der konkreten Platzierung der Anlagen zu beachten.

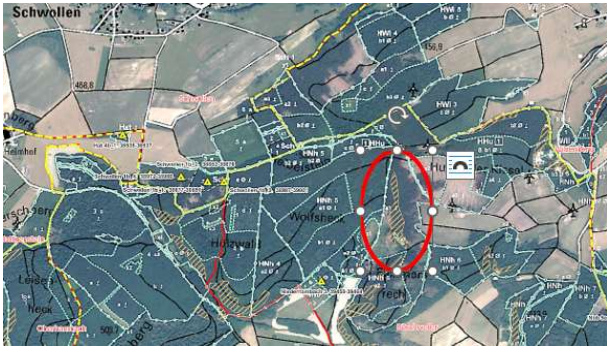
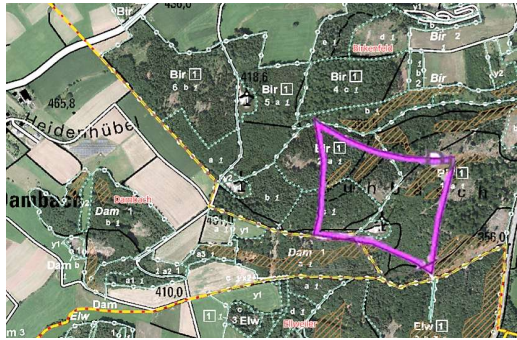
Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang- gebiets- nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
51	ZdF	28.04.2026	der Planungsraum der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe betrifft die Zuständigkeitsbereiche der rheinland-pfälzischen Forstämter Bad Sobernheim, Birkenfeld, tlw. Boppard, tlw. Idarwald, Rheinhessen, Soonwald sowie tlw. das Nationalparkamt Hunsrück-Hochwald. Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen und nach Abstimmung mit den örtlich betroffenen sechs Forstämtern teilen wir Ihnen aus forstbehördlicher Sicht zur erneuten Anhörung zur vierten Teilfortschreibung des regionalen Raumordnungsplanes für die Region Rheinhessen-Nahe für das Sachgebiet Windenergie Folgendes mit: Forstfachliche Bewertung: Planungsleitlinien Windenergie: Zu den Planungsleitlinien und dem vorgelegten Kriterienkatalog haben wir uns in unserer Stellungnahme vom 02.07.2024 hinreichend geäußert. Als Ergebnis der Eignungsanalyse verbleiben 47 Vorranggebiete für die Windenergienutzung mit einer Gesamtfläche von 9.576 ha Größe, was 3,15 % der Regionsfläche ausmacht. Dabei betreffen ungefähr 50 % dieser Vorranggebiete auch Waldflächen. Da fast alle Vorrangflächen Windenergie des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe auf Grundlage von Fortschreibungen der Flächennutzungspläne der einzelnen Verbandsgemeinden übernommen werden, ist die Waldbetroffenheit durch die örtlichen Forstbehörden geprüft worden. Naturwaldreservate und zugelassene Saatgutgewinnungs- und Genressourcen-Bestände (gemäß Forstvermehrungsgutgesetz) wurden nicht überplant. Durch die Zielfestsetzung Z 163 d im LEP IV ist in Gebieten mit zusammenhängendem 10 ha großen Laubwaldbeständen mit einem Alter ab 120 Jahren die Windenergienutzung ausgeschlossen. Eine Überprüfung dieses Ausschlusskriteriums wird eher zum Zeitpunkt des konkreten Einzelgenehmigungsverfahrens nach jeweils aktueller Vor-Ort-Überprüfung durch das zuständige Forstamt erfolgen, da angesichts der dynamischen Waldentwicklung und in Zeiten des Klimawandels mit teilweise absterbenden Altholzbeständen auch keine verlässliche Aussage über den aktuellen IST-Zustand der 120jährigen Laubwälder getroffen werden kann.		Kenntnisnahme

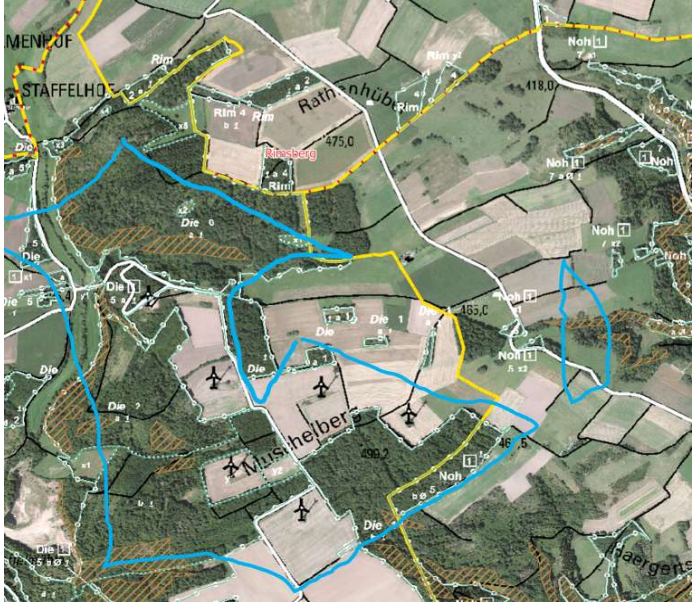
Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
51	ZdF	28.04.2026	Ferner sind die in der Waldfunktionenkartierung ausgewiesenen Erosionsschutzwälder sowie die Elemente des BAT-Konzeptes und Waldrefugien als Vorranggebiete für Wald und Forstwirtschaft und im fachlichen Beitrag zum regionalen Raumordnungsplan neben anderen als "äußerst bedeutsam" eingestufte Waldflächen dargestellt und stehen unter Bestandsschutz. Sie dürfen nicht bebaut werden. Betroffenheit der einzelnen Forstämter: Nationalparkamt Hunsrück-Hochwald: Der Nationalpark Hunsrück-Hochwald ist komplett Ausschlussgebiet für die Windenergie und daher von der vierten Teilfortschreibung nicht betroffen. Forstamt Rheinhessen: Im Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Rheinhessen ist kein Wald durch die Teilfortschreibung betroffen. Es gibt auch keine Änderungen gegenüber der letzten Anhörung. Forstamt Soonwald: Es gibt auch keine Änderungen gegenüber der letzten Anhörung. Allerdings befinden sich auf den Vorranggebieten Nr. 25 (Langenlonsheim/Guldental), Nr. 31 (Dörrebach/Seibersbach) und Nr. 134 (Bad Sobernheim/Daubach/Bockenau) staatlich geförderte Stilllegungselemente (Biotopbäume und Prozessschutzflächen) des klimaangepassten Waldmanagements auf den Vorrangflächen. Forstamt Boppard: Die Vorrangfläche Nr. 28 (Daxweiler/Oberdiebach/Weiler b Bingen) wird um die Restflächen von Manubach um 30 ha erweitert. Dagegen bestehen aus forstfachlicher Sicht keine Bedenken.	25 31 34	Größere zusammenhängende Flächen des Erosionsschutzwaldes und die Flächen des Erntezulassungsbestands werden aus den Vorranggebieten für WEA genommen. Dies betrifft das Vorranggebiet Nr. 34. Kleinere, zersplitterte Flächen lassen sich im Maßstab 1:75.000 bei schraffierter Darstellung der Windenergiegebiete hingegen nicht aussparen, sie sind stattdessen bei der konkreten Platzierung der Anlagen zu berücksichtigen. Kenntnisnahme Die Flächen Nr. 25 und 31 sind nicht Gegenstand der erneuten Anhörung. Die Hinweise werden dennoch in den Flächensteckbriefen ergänzt und wären auf nachfolgenden Planungsebenen bei der konkreten Platzierung der Anlagen zu beachten. Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
51	ZdF	28.04.2026	Forstamt Idarwald: Das Vorranggebiet Nr. 48 (Oberkirn/Hausen) wird wieder aufgenommen. In der Teilfläche, die den Gemeindewald Hausen überplant, befindet sich ausgewiesener Erosionsschutzwald, der nicht bebaubar ist. Dieser Bereich sollte aus der Flächenkulisse herausgenommen werden. 	48	Die Fläche ist bereits in identischer Abgrenzung im verbindlichen ROP enthalten und wird daher nicht reduziert. Kleinere, zersplitterte Flächen lassen sich im Maßstab 1:75.000 bei schraffierter Darstellung der Windenergiegebiete ohnehin nicht sichtbar aussparen, sie sind stattdessen bei der konkreten Platzierung der Anlagen zu berücksichtigen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
51	ZdF	28.04.2026	Forstamt Bad Sobernheim: Im Vorranggebiet Nr. 32 (Bad Sobernheim/Pferdsfeld) befindet sich westlich ein ausgewiesener Erosionsschutzwald, der nicht bebaubar ist. Dieser westliche Bereich sollte aus der Flächenkulisse herausgenommen werden. 	32	Die Fläche Nr. 32 ist nicht Gegenstand der erneuten Anhörung. Kleinere, zersplitterte Flächen lassen sich im Maßstab 1:75.000 bei schraffierter Darstellung der Windenergiegebiete ohnehin nicht sichtbar aussparen, sie sind stattdessen bei der konkreten Platzierung der Anlagen zu berücksichtigen.
51	ZdF	28.04.2026	Im Vorranggebiet Nr. 33 (Langenthal/Seesbach/Weiler/Monzingen) befindet sich im Gemeindewald Weiler ausgewiesener Erosionsschutzwald, der nicht bebaubar ist. Dieser westliche Bereich sollte aus der Flächenkulisse herausgenommen werden. 	33	Die Fläche Nr. 33 ist nicht Gegenstand der erneuten Anhörung. Kleinere, zersplitterte Flächen lassen sich im Maßstab 1:75.000 bei schraffierter Darstellung der Windenergiegebiete ohnehin nicht sichtbar aussparen, sie sind stattdessen bei der konkreten Platzierung der Anlagen zu berücksichtigen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
51	ZdF	28.04.2026	Das Vorranggebiet Nr. 34 (Bad Sobernheim/Daubach/Bockenau) sollte um den östlichen Bereich (roter Kreis) verkleinert werden, da Erosionsschutzwald an Steilhängen und eine Teilfläche eines eingetragenen Erntezulassungsbestandes überplant wurde. 	34	Das Vorranggebiet Nr. 34 wird um den Erosionsschutzwald und die Fläche für den Ertragszulassungsbestand reduziert.
51	ZdF	28.04.2026	Im Vorranggebiet Nr. 38 (Callbach/Lettweiler/Meisenheim/Rehborn) befindet sich im südwestlichen Bereich ausgewiesener Erosionsschutzwald, der nicht bebaubar ist. Dieser Bereich sollte aus der Flächenkulisse herausgenommen werden. 	38	Die Fläche Nr. 38 ist nicht Gegenstand der erneuten Anhörung. Kleinere, zersplitterte Flächen lassen sich im Maßstab 1:75.000 bei schraffierter Darstellung der Windenergiegebiete ohnehin nicht sichtbar aussparen, sie sind stattdessen bei der konkreten Platzierung der Anlagen zu berücksichtigen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
51	ZdF	28.04.2026	Forstamt Birkenfeld: Im Vorranggebiet Nr. 50 (Niederhambach/Wilzenberg-Hußweiler) befindet sich im südwestlichen Bereich ausgewiesener Erosionsschutzwald, der nicht bebaubar ist. Dieser Bereich sollte aus der Flächenkulisse herausgenommen werden. 	50	Die Fläche Nr. 50 ist nicht Gegenstand der erneuten Anhörung. Die Fläche ist bereits in identischer Abgrenzung im verbindlichen ROP enthalten und wird daher nicht reduziert. Kleinere, zersplitterte Flächen lassen sich im Maßstab 1:75.000 bei schraffierter Darstellung der Windenergiegebiete ohnehin nicht sichtbar aussparen, sie sind stattdessen bei der konkreten Platzierung der Anlagen zu berücksichtigen.
51	ZdF	28.04.2026	Das Vorranggebiet Nr. 52 (Birkenfeld/Dambach/Ellweiler) wird wiederaufgenommen und im zentralen Bereich verkleinert. Übrigbleiben zwei Teilflächen. Die südliche Teilfläche ist allerdings geprägt durch ausgewiesenen Erosionsschutzwald, der nicht bebaubar ist. 	52	Kleinere, zersplitterte Flächen lassen sich im Maßstab 1:75.000 bei schraffierter Darstellung der Windenergiegebiete ohnehin nicht sichtbar aussparen, sie sind stattdessen bei der konkreten Platzierung der Anlagen zu berücksichtigen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
51	ZdF	28.04.2026	Das Vorhabengebiet Nr. 53 (Dienstweiler/Nohen) wurde etwas verkleinert aufgrund der Nähe zu einem Baugebiet und wegen des Flugplatzes in Hoppstädten-Weiersbach. Allerdings befindet sich innerhalb der beiden Teilflächen ausgewiesener Erosionsschutzwald, der nicht bebaubar ist. Diese Bereiche sollten aus der Vorrangfläche herausgenommen werden. 	53	Kleinere, zersplitterte Flächen lassen sich im Maßstab 1:75.000 bei schraffierter Darstellung der Windenergiegebiete ohnehin nicht sichtbar aussparen, sie sind stattdessen bei der konkreten Platzierung der Anlagen zu berücksichtigen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
51	ZdF	28.04.2026	Fazit: Grundsätzlich ist innerhalb der Sondergebiete eine waldverträgliche Standortwahl vorzunehmen, die auf das sensible Ökosystem Wald eine maximale Rücksicht nimmt. Laubwälder sollen geschont werden. Digitale Daten zu den Erosionsschutzwäldern und vielem anderen können Sie selbständig unter dem Link: https://www.wald.rlp.de/waldentwicklung-transparentwaldrlp.de downloaden. Hinweis: Viele kommunale Waldbesitzenden nehmen am Bundes-Förderprogramm „Klimaangepasstes Waldmanagement“ teil, das über die Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe (FNR = Projektträger des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (BMLEH)) abgewickelt wird und unter anderem Anreize für die Stilllegung von Habitatbäumen und Prozessschutzflächen im Wald schafft (vgl. https://klimaanpassung-wald.de/hintergrund). Von daher wird empfohlen, vor der konkreten Umsetzung von Windenergie-Projekten eine entsprechende Abklärung der Fördernehmer (Grundstückseigentümer) mit der FNR (Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe) als Fördermittel-Geberin hinsichtlich möglicher Konsequenzen vorzunehmen. Die örtlich betroffenen Forstämter Bad Sobernheim, Birkenfeld, Boppard, Idarwald, Rheinhessen, Soonwald sowie das Nationalparkamt Hunsrück-Hochwald erhalten Durchschrift dieser Stellungnahme. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zu Verfügung.		Kenntnisnahme Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wären auf nachfolgenden Planungsebenen bei der konkreten Platzierung der Anlagen zwischen Grundstückseigentümer, falls dieser Fördernehmer ist, und der Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe zu klären.
52	LWK	07.05.2026	wir verweisen auf unsere bisher im Rahmen der 4. Teilfortschreibung eingereichten Stellungnahmen und erhalten diese inhaltlich vollständig aufrecht. Weitere Hinweise zu den im Vergleich zur letzten Offenlage vorgenommenen Änderungen werden aus landwirtschaftlicher Sicht nicht vorgetragen.		Kenntnisnahme.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
61	NABU RLP	04.05.2026	Namens und im Auftrag des NABU Rheinland-Pfalz e.V. möchten wir folgende Stellungnahme abgeben: Die Stellungnahme beschränkt sich auf das Gebiet des Landkreis Birkenfeld. A.Zusammenfassung in Stichpunkten 1.Es existieren erhebliche und zahlreiche Konfliktflächen, Flächen, die sowohl bauliche Planungen als auch einen dem entgegenstehenden ökologischen Schutzstatus aufweisen. Sie werden beim Übereinanderlegen des Flächennutzungsplans, des Landschaftsplans und den Eintragungen in LANIS offensichtlich. 2.Eine Verschneidung mit den LANIS-Layern ist offensichtlich nicht erfolgt. Sie ist jedoch unabdingbar für das Auffinden der Konfliktflächen und muss vom Planungsbüro geleistet und zu dokumentiert werden. 3.Als gravierender Mangel ist sowohl das Fehlen der Naturdenkmale im Text- und im Kartenmaterial zu nennen. 4. Berücksichtigung des Kreistagsbeschluss aus 2016 B.Allgemeine Einwendungen Der zum jetzigen Zeitpunkt höchstens als Ideenübersicht gedachte Entwurf des Flächennutzungsplans weist bei der Verschneidung mit dem Planentwurf des Landschaftsplans bereits auf den ersten Blick auf erhebliche Konfliktflächen zwischen Schutzgebieten und einer großen Menge an „geplanten“ Sonderbauflächen für Windenergieanlagen hin. Es ist zumindest fraglich, warum Flächen, die offensichtlich im Konflikt zu bestehenden Schutzgebieten und/oder geplanten Biotopvernetzungen stehen, nicht bereits vor der Beteiligung entfernt oder so angepasst wurden, dass keine derartigen Konfliktflächen entstehen. Dies steht der guten fachlichen Praxis entgegen. Wünschenswert wäre im Sinne der Digitalisierung der Landschaftsplanung ein Online-Zugang zu einer Art interaktivem Landschaftsplan (technisch vergleichbar mit LANIS), in dem einzelne Layer bei Bedarf übereinandergelegt werden können. Die zusätzliche Bereitstellung der „Shapefiles“ wäre hilfreich gewesen.		Für die Ermittlung der geeigneten Potenzialflächen wurde in der Potenzialstudie "Windenergie" u. a. die landesweite Datenbank LANIS herangezogen. Naturdenkmale sind aufgrund ihrer Kleinflächigkeit im Regionalplan nicht darstellbar und daher erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren bei Festlegung der Anlagenstandorte zu betrachten. Ein Kreistagsbeschluss ist nicht bindend, zumal sich die energiepolitischen Rahmenbedingungen in den letzten zehn Jahren verändert haben. Es entsteht der Eindruck, die vorliegenden Aussagen beziehen sich auf die Flächennutzungsplanentwürfe einiger kreisangehöriger Verbandsgemeinden und nicht auf den ROP-Entwurf. Bei der Eingrenzung der Windflächen wurden zur Konfliktminimierung auch die im Fachbeitrag Artenschutz genannten Flächen in den Kategorien I und II aus der Kulisse ausgenommen. Ausnahmen wurden nur für bereits bestehende Windflächen zugelassen, da hier davon ausgegangen wird, dass im Rahmen der Planverfahren die Verträglichkeit untersucht und bestätigt wurde. Bei Bedarf stellen wir die Shapefiles gerne zur Verfügung.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
61	NABU RLP	04.05.2026	C.Einwendungen, die sich aus dem Kartenmaterial ergeben Fehlender Ausweis der Naturdenkmale im Kreis Birkenfeld nach § 28 BNatSchG Ein aus unserer Sicht gravierender Fehler im Kartenmaterial ist, dass weder in den textlichen Festsetzungen noch in den Karten die 51 Naturdenkmale (meist besonders schützenswerte, alte, sehr mächtige Bäume) innerhalb der VG verzeichnet sind. Beide Texte weisen lediglich darauf hin, dass die Naturdenkmale eine Quelle der Planinhalte sind (Erläuterungsbericht I S. 225) respektive zu den typischen schützenswerten Elementen gezählt werden (Erläuterungsbericht II S. 20). Die Naturdenkmale sind inhaltlich in den Landschaftsplan aufzunehmen und sollten unbedingt auch in den Flächennutzungsplan übernommen werden. Uns ist hierbei bewusst, dass die Aufnahme der Naturdenkmale regelmäßig nicht maßstäblich erfolgen kann und „Überplanungen“ betreffender Flächen zulässig und üblich sind. Allerdings darf der Schutzstatus des Naturdenkmals hierbei nicht in Vergessenheit geraten, sodass Markierungen in Icon-Form im Kartenmaterial erwartet werden können. Bei dieser Gelegenheit sollte ferner darauf hingewirkt werden, dass die auch im LANIS-Kartenmaterial fehlenden Naturdenkmale des LK Birkenfeld in das System eingepflegt werden. Zudem sollte ein Landschaftsplan auch Vorschläge für weitere Naturdenkmale enthalten.		Naturdenkmäler sind im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren bei Festlegung der Anlagenstandorte zu betrachten. Die Forderungen richten sich offenbar an den Landschaftsplan, der von der Verbandsgemeinde erarbeitet wird.
61	NABU RLP	04.05.2026	Überschneidungen zwischen Sonderbauflächen und geschützten Gebieten Windkraftvorrangflächen • Zu unserer Verwunderung ist immer noch die Windkraftvorrangflächen östlich von Hausen und Oberkirn im Planentwurf enthalten, sie liegt zum größten Teil im FFH-Gebiet „Obere Nahe“ (FFH-7000-092), was schon an sich eine Bebauung mit Windkraftanlagen ausschließt, weil der Schutzzweck des FFH-Gebiet deutlich in Gefahr ist. Das FFH-Gebiet ist u.a. wegen 4 Fledermausarten, zwei Schmetterlingsarten und dem Prächtigen Dürffarn ausgewiesen worden. Alle Arten sind auf unzerschnittene Waldgebiete, die strukturreich sein müssen, angewiesen. Außerdem befindet sich ein nennenswerter Teil der Vorrangfläche im Altwaldbestand, was einen weiteren Ausschlussgrund darstellt. Zudem hat eine Stellungnahme von uns bereits dazu geführt, dass eine Planungsfirma den Antrag zum Bau von Windkraftanlagen, eben wegen dieses Schutzgebietes und der damit verbundenen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der FFH Arten, zurückgezogen haben und dort nicht bauen dürfen. Warum nun also genau dort ein Vorranggebiet ausweisen? Wo man schon jetzt weiß, dass ein Bau der Windkraftanlagen aus Naturschutzgründen unmöglich ist. Das ist nicht nachvollziehbar. Außerdem liegt die Fläche genau auf der Vogelzuglinie auf denen zehntausende Vögel jedes Frühjahr und Herbst ihre Zugrouten nutzen. Die Kempfelder Hochmulde ist als Verdichtungszone des Südwestdeutschen Vogelzug ausgewiesen und seit Jahrhunderten bekannt (Isselbacher & Isselbacher). Deswegen lehnen wir erneut diese beiden Vorrangflächen entschieden ab und fordern diese nun endgültig aus dem Planentwurf zu streichen.	48	Die Planungsfirma hat den Antrag zurückgezogen um ihn zu ergänzen. Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Es ist offen, ob die Windenergieanlagen abgelehnt werden. Der Vogelzug wird auf regionalplanerischer Ebene nicht mehr betrachtet.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang- gebiets- nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
61	NABU RLP	04.05.2026	• Zu unserer Verwunderung ist immer noch die Windkraftvorrangflächen südlich von Idar-Oberstein Struth-Neuweg im Planentwurf enthalten, sie liegt in unmittelbarer Nähe am FFH-Gebiet „Baumholder und Preußische Berge“ (FFH-7000-093). Außerdem befindet sich ein nennenswerter Teil der Vorrangfläche im Altwaldbestand, was einen weiteren Ausschlussgrund darstellt. In unmittelbarer Nähe der geplanten Vorrangfläche befinden sich dutzende alte Bergwerkstollen, die von Fledermäusen als Schwarm- und Winterquartier intensiv genutzt werden. Diese Bergwerke stellen somit einen Hotspot für Fledermäuse, vor allem im Spätsommer und Herbst dar, was die Gefahr einer Kollision mit den sich drehenden Windkraftanlagen signifikant erhöht. Im Gebiet liegen Altholzbestände, die vom §30 LNatSchG geschützt sind, in den Biotopkartierungen heißt es: „Der große Buchen-Altholzkomplex findet sich zwischen Großfallbachshang und Kleintiefenbach südöstlich Idar-Oberstein, Stadtteil Struth-Neuweg, nach Süden reicht er bis zum Rehberg. Es handelt sich um einen großflächigen, struktur- und altholzreichen Hainsimsen-Buchenwald. Die Baumschicht wird von der Rotbuche dominiert, wobei in trockeneren Bereichen auch die Traubeneiche hohe Deckungsgrade erreichen kann, Fichten und Lärchen nur vereinzelt. Eine Strauchschicht ist nur teilweise entwickelt und dann von der Rotbuche bestimmt. Die meist nur schwach entwickelte Krautschicht zeigt den Hainsimsen-Buchenwald an, kleinflächig (oft an Störstellen) Übergänge zum artenarmen Waldmeister-Buchenwald. Eingeschlossen eine zentral gelegene Rotbuchen-Dickung sowie im Übergang Schlagfluren. Geringfügige Beeinträchtigungen durch Fremdhölzer und jagdliche Nutzung. Neben lokal bedeutender Lebensraumfunktion mit Bedeutung als Vernetzungsbiotop innerhalb des lokalen Biotopverbundes.“		Die noch im verbindlichen ROP dargestellte Vorrangfläche Windenergie wurde in der 4. Teilfortschreibung nicht weiter betrachtet. Sobald die 4. Teilfortschreibung verbindlich ist, wird diese Fläche nicht mehr Teil des Planes sein.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
61	NABU RLP	04.05.2026	Zudem sind aufgrund der Nähe zum Truppenübungsplatz und die dort vorkommenden Vogelbestände mit internationaler Bedeutung, wie z.B. dem Schwarzstorch, dem Rotmilan oder der Heidelerche, von einem sehr hohen Konfliktpotential aus zu gehen. Außerdem lehnen wir WEA im Wald, und insbesondere in solchen geschlossenen großen und unverschnittenen Wäldern ab. Deswegen fordern wir erneut die Vorrangfläche aus dem Planentwurf zu entfernen. • Zu unserer Verwunderung ist immer noch die Windkraftvorrangflächen im Planentwurf enthalten, mit der Nummer 56 liegt sie zwischen Fohren-Linden und Berglangenbach, inmitten eines Gebietes in dem 2025 und 2026 zuletzt erfolgreich der Schwarzstorch gebrütet hat, der Horst befindet sich ca. 700m südlich der Bächelshöfe. Die genaue Lage des Horstes ist der Unteren Naturschutzbehörde bekannt. Zudem liegt auch diese Fläche in Teilen mitten in einem Altwaldbestand, was einen weiteren Ausschlussgrund darstellt. Dies verdeutlicht auch die Biotopkartierung, denn ein Teil der Fläche befindet sich auf einer vom §30 geschützten Biotope. Im Text der Biotopkartierung heißt es: „Hirschbachtal mit landschaftstypischem Biotopkomplex aus Bächen, Grünland, Gebüsch und Laubwäldern zw. Mettweller und Heimbach. Regional bedeutsamer Biotopkomplex aus naturnahen Quellbach- und Mittelgebirgsbachabschnitten begleitet von Mädesüßhochstaudenfluren, teils fragmentarisch ausgebildeten Sumpfdotterblumenwiesen, großflächigen Mager- und Glatthaferwiesen und einer kleinen Pfeifengraswiese. Auf den nördlichen Talhängen findet man stellenweise großflächige Buchenhochwälder und Eichen-Hainbuchenniederwälder. Kleingehölze wie Schlehengebüsche, Strauchhecken und eine sehr alte Linden-Baumreihe am Friedhof von Fohren-Linden vernetzen die o.g. Biotoptypen und tragen so zu deren hohen Wertigkeit bei. Wichtiges Gewässerbiotopvernetzungselement zw. Oberem Nahetal und Oberem Nahebergland.“ Daher lehnen wir erneut diese Fläche ab und fordern sie aus dem Planentwurf zu streichen.	56	Die noch im verbindlichen ROP dargestellte Vorrangfläche Windenergie wurde in der 4. Teilfortschreibung nicht weiter betrachtet. Stellungnahmen haben sich in der dritten erneuten Anhörung auf die geänderten Inhalte zu beschränken, hierzu zählt die Fläche 56 nicht. Das Vorranggebiet ist größtenteils schon im Flächennutzungsplan als Sonderbaufläche WEA ausgewiesen, teilweise auch im bestehenden ROP. §245e BauGB führt hierzu aus: „Werden in einem Flächennutzungsplan oder Raumordnungsplan zusätzliche Flächen für die Nutzung von Windenergie ausgewiesen, kann die Abwägung auf die Belange beschränkt werden, die durch die Ausweisung der zusätzlichen Flächen berührt werden.“ Die Erweiterungen liegen außerhalb von Flächen der Kategorie I und II (Fachbeitrag Artenschutz, LfU 2023). Der Schwarzstorchhorst fand nach Auskunft der unteren Naturschutzbehörde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens Berücksichtigung, indem die Anlagen einen Abstand von 500 m hierzu einzuhalten haben.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang- gebiets- nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
61	NABU RLP	04.05.2026	D. 1.Naturschutzverträglicher Ausbau von Windenergie Wir erwarten grundsätzlich, dass bei der Ausweisung von Sonderbauflächen für Windenergieanlagen die im NABU Grundsatzpapier Wald (S. 61) und dem NABU-Positionspapier „Naturverträglicher Ausbau der Windenergie“ (Im Folgenden vor allem S. 4) genannten Forderungen berücksichtigt werden. In den folgenden in §§ 23 ff. BNatSchG genannten Gebieten ist der Ausbau von Windenergie bereits aus bundesnaturschutzrechtlicher Sicht ausgeschlossen: •Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG) •Nationalparks (§ 24 BNatSchG) •Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG) •Naturdenkmale (§ 28 BNatSchG) •Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG) •Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG) •Kernzonen und Pflegezonen (letzteres laut Rundschreiben des Landes RLP von 2013) von Biosphärenreservaten •EIV-Flächen •KOM-Flächen •OEK-Fläche •EMA/MAE-Flächen		Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang- gebiets- nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
61	NABU RLP	04.05.2026	Aus Sicht des NABU ist der Ausbau von Windenergie weiterhin in folgenden sensiblen Bereichen kritisch zu sehen bzw. abzulehnen, auch wenn laut BNatSchG und den Vorgaben der Schutzgebietsverordnungen unter Berücksichtigung des Schutzzwecks unter Umständen ein Ausbau der Windenergie erfolgen könnte: • Gebiete des Natura-2000-Netzwerks (FFH- und Vogelschutzgebiete), Pflege und Entwicklungszonen von Biosphärenreservaten sowie Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung (Ramsar-Gebiete); • Pufferzonen um Schutzgebiete, die je nach Schutzzweck oder räumlicher Abgrenzung variieren können. Im konkreten Beispiel ist es aus unserer Sicht jedenfalls abzulehnen, Sonderbauflächen für Windenergieanlagen direkt angrenzend an einen Entwicklungsbereich des Nationalparks Hunsrück-Hochwald auszuweisen, wie bspw. auf der Gemarkung Mackenrodt auf der „Sielenheck“. • Landschaftsschutzgebiete bei Betroffenheit des Schutzzwecks; • Artspezifische Puffer zu Vogel- und Fledermauszugkorridoren sowie Gastvogellebensräume von besonderer Bedeutung; • Gebiete mit relevanten Populationen windenergiesensibler Vogel- und/oder Fledermausarten; • Auch in alten (über 100-jährigen Beständen), naturnahen sowie unzerschnittenen Wäldern, Wäldern mit natürlicher Waldentwicklung, Waldentwicklungsflächen oder solchen Flächen, die als Wald-Wildnisgebiete ausgewiesen sind, darf aus unserer Sicht kein Windenergieausbau stattfinden. Wir erkennen nichtsdestotrotz den wesentlichen Anteil – sowohl des Neubaus als auch des Repowerings – der Windenergie im Zuge der Energiewende an, sofern die genannten sensiblen Bereiche in Wäldern unbedingt berücksichtigt werden, indem sie für den Ausbau der Windenergie ausgeschlossen werden. Stark vorbelastete (bspw. Kalamitätsflächen) und weniger sensible Bereiche können sich nach vorheriger naturschutzfachlicher Prüfung unter Umständen eignen.		Im Sinne einer ausgewogenen räumlichen Verteilung der Windenergiegebiete und eines ausreichenden Flächenbeitragswertes soll die Flächenkulisse nicht von vornherein eingeschränkt werden. Es wird daher nicht über die gesetzlichen Anforderungen hinausgegangen. Gleichwohl finden viele der genannten Flächenkategorien als Restriktionskriterien Berücksichtigung in der Flächenbewertung und -auswahl. Natura2000-Gebiete werden außerhalb planerisch bereits gesicherter Flächen nicht überplant, im Umfeld dieser Gebiete ist eine Natura2000-Vorprüfung erforderlich. Ungeachtet dessen sind Natura2000-Gebiete mit sehr hohem Konfliktpotenzial gemäß LEP IV ohnehin Ausschlussgebiet. Auf der Gemarkung Mackenrodt wird kein Vorranggebiet Windenergienutzung im ROP festgelegt. Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
61	NABU RLP	04.05.2026	Alle ausgewiesenen Sonderbauflächen für Windkraftanlagen sind im Hinblick auf die Überschneidung mit den genannten Schutzgebieten inkl. etwaiger Pufferzonen zu prüfen und bei positivem Befund aus dem Flächennutzungsplan zu streichen. Wir weisen weiterhin darauf hin, dass für Windenergieanlagen bereits während der Planung die während des Betriebs und einem späteren Rückbau anfallenden naturschutzfachlichen und rechtlichen Aspekte zu berücksichtigen sind. Hierzu zählt neben der grundsätzlichen Trennbarkeit der Materialien auch die vollständige Entfernung der Fundamente aus dem Boden. Es ist darauf hinzuwirken, dass diese Aspekte bereits bei Vertragsabschluss mit geregelt werden. Außerdem fordern wir bei allen Windkraftanlagen ein Fledermausabschaltungs-Algorithmus nach Brinkmann et.al. 2011. E. Berücksichtigung des Kreistagsbeschluss aus 2016 Wir fordern ein, dass der Kreistagsbeschluss aus 2016 berücksichtigt wird. Er besagt, dass im 5km Radius um den Nationalpark Hunsrück-Hochwald keine Windkraftanlagen errichten werden dürfen. Eine Errichtung von Windkraftanlagen im 5 km Radius um den Nationalpark lässt sich nicht mit den Zielen des Nationalparks vereinbaren lässt, deswegen fordern wir dies in den Plan mit auf zu nehmen.		Im ROP werden keine Sonderbauflächen ausgewiesen, die Forderung richtet sich an die Träger der Bauleitplanung. Die Forderungen richten sich an das immissionschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Ein Kreistagsbeschluss ist nicht bindend, zumal sich die energiepolitischen Rahmenbedingungen in den letzten zehn Jahren verändert haben. Hinzu kommt noch, dass dieser in den Stellungnahmen des Kreisausschusses und des Kreistages selbst nicht erwähnt wird. Der Landkreis Birkenfeld hat den geringsten Anteil an Vorrangflächen für Windenergie. Im 5 km-Radius liegen die Flächen 49 und 50. Bei der Fläche 50 handelt es sich um eine Bestandsfläche. Nur die Fläche 49 ist neu und liegt über 4 km entfernt.
67	Naturpark Soonwald	17.03.2026	in der Potentialstudie Windenergie wird auf den S. 18/19 zum "Naturpark Soonwald-Nahe inkl. Kernzonen" ausgeführt: <i>Gem. § 3 ist der Schutzzweck für den gesamten Naturpark "die landwirtschaftliche Eigenart und Schönheit mit ausgedehnten Waldgebieten, Bergen, Wiesen- und Bachtälern, artenreichen Biotopen zu bewahren und zu bereichern, die Leistungsfähigkeit seines Naturhaushalts einschließlich des pflanzlichen und tierischen Artenreichtums als wesentliche Voraussetzung hierfür zu sichern oder wiederherzustellen, ihn für die naturschonende Erholung größerer Bevölkerungsteile und einen landschaftsgerechten Fremdenverkehr zu entwickeln, zur nachhaltige Regionalentwicklung beizutragen und bei der Einführung dauerhaft umweltgerechter Landnutzungen mitzuwirken. Längerfristiges Ziel ist ein landschaftsgerecht entwickeltes und dauerhaft gesichertes Gebiet, das herausragenden ökologischen Wert besitzt und in dem in vorbildhafter und ausgewogener Weise Naturschutz, nachhaltige Nutzung, Erholung und Gesundheitsförderung praktiziert werden.</i> <i>(2) Zusätzlicher Schutzzweck für die Kernzonen ist es, eine naturnahe Erholung in der Stille innerhalb der ursprünglichen Mittelgebirgslandschaften Großer Soon und Litzelsoon zu ermöglichen."</i> <i>Das Errichten von u.a. baulichen Anlagen steht gem. § 6 unter Genehmigungsvorbehalt.</i> <i>Die Kernzonen gehen als eigener, und damit zusätzlicher Konflikt in die Betrachtung ein, wodurch sich der Gesamtkonflikt in den Kernzonen gegenüber den übrigen Naturparkflächen verdoppelt. [sic]</i>		Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
67	Naturpark Soonwald	17.03.2026	Der in § 6 (1) der Landesverordnung über den Naturpark Soonwald-Nahe aufgeführte Genehmigungsvorbehalt bezieht sich allerdings nicht auf die Verbotstatbestände in den Kernzonen nach § 6 (2), somit auch nicht auf Nr. 3 "In den Kernzonen ist es verboten, Anlagen aller Art einschließlich Windenergieanlagen zu errichten. Die hier beschriebene Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde wird für die Kernzonen durch den Hinweis "vorbehaltlich des Absatzes 2" ausdrücklich ausgenommen. Somit ist aus unserer Sicht der Hinweis auf den Genehmigungsvorbehalt zu streichen und die Gewichtung des Gesamtkonflikts in den Kernzonen noch stärker zu erhöhen.		Der Text wird angepasst, indem auf § 6 Abs. 2 Nr. 3 der Landesverordnung über den Naturpark Soonwald-Nahe verwiesen wird. Durch die 4. Teilfortschreibung des LEP IV wurde der Ausschluss der Windenergie in der Kernzone ungeachtet der Naturparkverordnung vom Ziel zum Grundsatz herabgestuft.
86a	Westnetz GmbH Dortmund	10.04.2026	1. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Metternich – Pkt. Erbach, Bl. 1380 2. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Niederhausen – Idar/Oberstein, Bl. 1381 3. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Osthofen, Bl. 0104 4. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Waldalgesheim, Bl. 0144 5. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Idar/Oberstein – Ruschberg, Bl. 0167 6. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Ruschberg – St. Barbara, Bl. 0168 7. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Wörrstadt, Bl. 0173 8. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Kreuznach, Bl. 0720 9. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Morbach – Sohren, Bl. 0787 10. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Waldalgesheim – Bingen, Bl. 0842 11. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Kirn, Bl. 0847 12. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Holzhof, Bl. 0866 13. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Kreuznach/Ringstraße, Bl. 0903 14. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Birkenfeld – Ruschberg, Bl. 0916 15. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Dexheim – Rosengarten, Bl. 1004 16. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Wörrstadt – Dexheim, Bl. 1029 17. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Oberolm – Dexheim, Bl. 1033 18. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Waldlaubersheim – Pkt. Guldental, Bl. 1048 19. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Genheim – Waldlaubersheim, Bl. 1049 20. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Niederwörrsbach – Pkt. Erz Berg, Bl. 1134 21. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Bermersheim – Albig, Bl. 1135 22. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Monzerheim – Gundersheim, Bl. 1184 23. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Guntersblum – Guntersblum, Bl. 1190 24. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Dietersheim – Pkt. Planig, Bl. 1228 25. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Wöllstein – Pkt. Wöllstein, Bl. 1237 26. 110-/220-kV-Hochspannungsfreileitung Windesheim – Rheinau, Bl. 2327		Kenntnisnahme.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang- gebiets- nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
86a	Westnetz GmbH Dortmund	10.04.2026	27. 220-kV-Hochspannungsfreileitung Niederhausen – Otterbach, Bl. 2361 28. 110-/220-kV-Hochspannungsfreileitung Windesheim – Niederhausen, Bl. 2362 29. 110-kV-Hochspannungskabel Kreuznach/Ringstraße, Bl. 1420 30. 110-kV-Hochspannungskabel Pkt. Lonsheim – Lonsheim, Bl. 1430 31. 110-kV-Hochspannungskabel Osthofen – Provisorium CP-Mast 1010 Bl.0104, Bl. 1497 32. 110-kV- Hochspannungskabel Waldaubersheim E-Spule1 – MP Trafo 411 + 412, Bl. 1514 33. 110-kV-Hochspannungskabel Pkt. Oberheimbach – Oberheimbach, Bl. 1988 mit unserem Schreiben DRW-S-LG-TM/1004/DS/173.153/Ts vom 10.06. 2024 haben wir zum o. g. Raumordnungsplan eine Stellungnahme abgegeben. Diese behält auch weiterhin ihre Gültigkeit. Die vorgenannte Stellungnahme liegt diesem Schreiben bei. Die im Betreff unter 26., 27. und 28. genannten Hochspannungsfreileitungen sind für Betriebsspannungen von 110-kV bis 220-kV ausgelegt. Da die Hochspannungsfreileitungen in diesem Bereich aus heutiger Sicht langfristig mit 110-kV betrieben werden, erfolgte die Zuordnung zum 110-kV-Netz. Abschließend bitten wir Sie, uns weiterhin am Verfahrensablauf zu beteiligen. Die für die Abwicklung dieses Geschäftsvorfalles erforderlichen Daten werden von der Westnetz GmbH im Sinne der Datenschutzgesetze in der jeweils gültigen Fassung erhoben, verarbeitet und genutzt. Alle Informationen hierzu finden Sie auf www.westnetz.de/Datenschutz oder werden Ihnen auf Verlangen separat übersandt. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Netzes.		Kenntnisnahme.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
89	Pfalzwerke	07.05.2026	Die Ihnen zur Wahrung der Belange unseres Unternehmens im Rahmen der Beteiligung mit den Schreiben vom 22.09.2023 (Zeichen: RP43-2023-610-16172-04), vom 04.06.2024 (Zeichen: RP32-2024-610-16172-04), vom 10.03.2025 (Zeichen: RP13-2025-610-16172-04) und vom 09.09.2025 (RP64-2025-610-16172-04) bereits mitgeteilte Anregungen haben weiterhin Gültigkeit. Wie in unserer Stellungnahme RP43-2023 bereits mitgeteilt, befinden sich auf den in Anlage4_Planungsrechtlicher_Status dargestellten Flächen (Sonderbauflächen und Vorranggebiete Wind) keine 110-kV-Hochspannungsfreileitungen, jedoch Versorgungseinrichtungen der Mittelspannungsebene (Vorranggebiete Windenergienutzung Nr. 38 und Nr. 39) sowie eine Richtfunkstrecke (Vorranggebiet Nr. 39) der Pfalzwerke Netz AG. Hieraus resultieren Restriktionen für die Windenergienutzung, welche auf nachgelagerter Ebene und im späteren Genehmigungsverfahren zu prüfen und abzustimmen sind. Zu den gegenüber der letzten Offenlage geänderten Inhalten haben wir keine weiteren Anregungen oder Bedenken. Die Änderungen betreffen keine unserer Versorgungseinrichtungen oder Belange. Die Pfalzwerke Netz AG ist an weiteren nachgelagerten Verfahren zwingend zu beteiligen, da wir erst im Zuge der Konkretisierung der regionalplanerischen Vorgaben eine Aussage zur Betroffenheit unserer Versorgungseinrichtungen und zu den einzuhaltenden Bedingungen / Auflagen treffen können. Wir bitten Sie nach dem In-Kraft-Treten der vierten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe 2014 (ROP 2014) um Zusendung der Unterlagen, wenn möglich digital, ausschließlich zur Verwendung in unserem Unternehmen.	38 39	Auf einen erneuten Abdruck der bereits abgewogenen Stellungnahmen wird verzichtet. Die darin genannten Anregungen werden zur Kenntnis genommen und wären auf nachfolgenden Planungsebenen bei der konkreten Platzierung der Anlagen zu beachten. Sie erhalten nach Verbindlichkeit der 4. Teilfortschreibung einen Link zu den Unterlagen auf unserer Homepage, die Sie dann herunterladen können.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
89	Pfalzwerke	07.05.2026	Aufgrund der aktuellen Entwicklung im Energiewirtschaftssektor für die zukünftige Netzausbauplanung werden sich unsere Forderungen in Beteiligungsverfahren auf Raumordnungsebene in Zukunft konkretisieren. Um die Ziele der Energiewende zu erreichen, sollte der zwingend erforderliche Netzausbau der Pfalzwerke Netz AG schon auf Raumplanungsebene miteinbezogen werden. Für das aktuelle Verfahren verzichten wir aufgrund des fortgeschrittenen Verfahrensstands sowie aufgrund der geringen Betroffenheit unserer Versorgungseinrichtungen auf Forderungen zur Anpassung des Raumordnungsplans. Das Gebiet Rheinhessen-Nahe überschneidet sich nur wenig mit unserem Netzgebiet, daher ist die Pfalzwerke Netz AG nicht der Hauptnetzbetreiber. In den benachbarten Planungsgemeinschaften haben wir unsere unten aufgeführten Anregungen und Einwände bereits in die laufenden Verfahren eingebracht, auch weil sich die Gebiete der Planungsgemeinschaft Westpfalz und des Verband Region Rhein-Neckar (im rheinland-pfälzischen Teil) zu großen Teilen mit unserem Netzgebiet überschneiden und hieraus eine massive Betroffenheit resultiert. Wir bitten dennoch bereits zu diesem Zeitpunkt um Kenntnisnahme und Beachtung unserer nachstehend aufgeführten Hinweise. <u>Grundsätzliche Hinweise des Netzbetreibers zur Berücksichtigung des Netzausbaus in der Regionalplanung</u> Wir begrüßen grundsätzlich und auch zukünftig den koordinierten Ausbau der Erneuerbaren Energien u.a. durch die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung im ROP Rheinhessen-Nahe an geeigneten Standorten bei gleichzeitigem Ausschluss bestimmter Gebiete. Hierdurch entsteht mehr Planungssicherheit für alle beteiligten Akteure.		Kenntnisnahme
89	Pfalzwerke	07.05.2026	Für die erfolgreiche Umsetzung der Energiewende ist eine integrale Planung von Energieerzeugung, Netzausbau und Speicherkapazitäten zwingend erforderlich, um diese Komponenten von Beginn an kohärent aufeinander abzustimmen. Dazu sollte ein regionalplanerisches Gesamtkonzept Energie erarbeitet werden. Im Fokus müssen die Versorgungssicherheit, Krisensicherheit, Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit stehen. Eine wesentliche Säule für eine erfolgreiche Energiewende ist der erforderliche und zügige Ausbau der bestehenden Übertragungs- und Verteilnetze. Ohne den gleichzeitigen und gesicherten Ausbau der Netze werden die im Regionalplan verankerten und zu erreichenden regionalen Flächenbeitragswerte gemäß § 1 LWindGG RLP nicht erreicht werden können. Der massive Zubau der Erneuerbaren Energien und die zukünftigen EE-Ausbauziele übersteigen derzeit die Ausbaugeschwindigkeit der Stromnetze. Infolgedessen müssen wir Netzanschlussanfragen mangels Kapazitäten vermehrt ablehnen oder können im Einzelfall keine wirtschaftlichen Netzverknüpfungspunkte anbieten. Genehmigungen für Erneuerbare Energien Anlagen (WEA/ PVFA/ BESS) können zwar erteilt werden, durch fehlende Netzanschlusskapazitäten können die Projekte jedoch u.U. nicht realisiert werden (trotz formaler Genehmigungsfähigkeit).		Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
89	Pfalzwerke	07.05.2026	Gegenwärtig überarbeiten und aktualisieren wir unseren Netzausbauplan gemäß § 14d EnWG (NAP), der im zweiten Halbjahr 2026 veröffentlicht wird. Hierbei stehen insbesondere die Identifizierung von Netzengpässen und der daraus resultierende Ausbaubedarf in unserem Verteilernetz im Fokus. Vorbereitend der noch abzuleitenden Ausbaubedarfe für den NAP 2026 wurden im Januar 2026 die Regionalszenarien für die Planungsregion West (Basisjahr 2025) auf dem Netzportal der Verteilnetzbetreiber (VNB digital; https://www.vnbdigital.de/) veröffentlicht, welche die Grundlage unseres NAP 2026 darstellen. Im aktuell noch gültigen NAP vom 07.08.2024 sind bereits Netzengpassregionen unserer Verteilnetze (Hoch- und Mittelspannung) prognostiziert und die Netzausbauplanung veröffentlicht (s. Anlage). Die ambitionierten Ausbauziele für Erneuerbare Energien sowie die bereits identifizierten Netzengpässe erfordern eine massive Erweiterung unserer Stromverteilnetze auf Mittel- und Hochspannungsebene. Dieser Ausbaubedarf stellt uns in den kommenden Jahrzehnten vor erhebliche infrastrukturelle Herausforderungen. Da der Netzausbau die zwingende Grundvoraussetzung für den weiteren Zubau regenerativer Erzeugungskapazitäten – insbesondere der Windenergienutzung – darstellt, kritisieren wir grundsätzlich, dass dieses Thema im vorliegenden Entwurf des Regionalplans bislang weder Berücksichtigung findet noch steuernd flankiert wird. Landesplanerische Grundsätze zum Netzausbau sind im LEP IV verankert. So ist ein flächensparender Ausbau des Stromversorgungsnetzes anzustreben, primär durch Trassenbündelung oder parallele Trassierung zu bestehenden Infrastrukturen. Während der LEP IV hierzu auch den Einsatz von Erdkabeln (bei wirtschaftlicher Vertretbarkeit) nennt, stellt aus unserer fachlichen Sicht der oberirdische Ausbau der Verteilnetze die schnellste, effizienteste und wirtschaftlichste Lösung dar, um die Energiewende zeitnah und versorgungssicher umzusetzen.		Kenntnisnahme Das Thema wurde von den Pfalzwerken weder in der Unterrichtung noch in den drei bisherigen Anhörungen angesprochen. Die Planungsgemeinschaft hatte bereits 2020 die Erarbeitung eines regionalen Energiekonzeptes beschlossen. Wegen des hohen Zeitdrucks beschränkte sich dies letztendlich aber auf die Themen Windenergie und Photovoltaik. Es gab weder von Seiten des Landes noch des Bundes geeignete Förderprogramme, mit denen sich die Erarbeitung eines umfassenden Energiekonzeptes hätte finanzieren lassen. Das Thema des Netzausbaus wird aber sicherlich im Zuge der nächsten Gesamtfortschreibung des ROP thematisiert.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang- gebiets- nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
89	Pfalzwerke	07.05.2026	Das am 23.12.2025 novellierte Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ermöglicht gemäß § 3 nunmehr Ersatzneubauten in einem Korridor von 200 Metern beidseits der Leitungsbachse der jeweiligen Stromtrasse. Diese Regelung findet in Rheinland-Pfalz in der Genehmigungspraxis auch für den Ausbau der Hochspannungsebene (110-kV) Anwendung. Angesichts der aktuellen Entwicklungen und der wachsenden Bedrohung kritischer Infrastrukturen gewinnt die Resilienz des Netzbetriebs zunehmend an Bedeutung. Vor diesem Hintergrund stellt der Netzausbau uns als Verteilnetzbetreiber vor erhebliche Herausforderungen. Ein Ersatzneubau in gleicher Trasse wird dabei immer schwieriger, da er erhebliche Risiken für die Versorgungssicherheit birgt. Freischaltungen und provisorische Lösungen lassen sich nur noch mit großem Aufwand umsetzen, führen u.U. zu Einspeiseunterbrechungen und verursachen zudem sehr hohe Kosten. Unter diesen Rahmenbedingungen ist ein Ersatzneubau einer 110 kV Leitung in paralleler Trasse sowohl sicherer als auch wirtschaftlicher als ein Ersatzneubau in bestehender Trasse. Derzeit bereiten wir daher teilweise Planfeststellungsverfahren (PFV) für den Ersatzneubau von bestimmten 110-kV-Hochspannungsfreileitungen vor bzw. haben diese bereits eingeleitet. Auch befinden sich zahlreiche Maßnahmen zur Ertüchtigung des Hoch- und Mittelspannungsnetzes bereits in der Umsetzung. Die Ausweisung von Vorranggebieten für WEA in einen Korridor von 200 m beidseits der Leitungsbachse für Ersatzneubauten verhindert die aus unserer Sicht dringend gebotene Anwendung von § 3 NABEG. Der notwendige Netzausbau würde teils praktisch ausgeschlossen, jedenfalls aber massiv verlangsamt und erschwert. Die Realisierung der im Netzausbauplan (NAP) festgeschriebenen Maßnahmen wäre massiv gefährdet.		Kenntnisnahme. Auf regionalplanerischer Ebene werden aufgrund der Grobmaßstäblichkeit keine Leitungskorridore ausgespart. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wären auf nachfolgenden Planungsebenen bei der konkreten Platzierung der Anlagen zu beachten.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
89	Pfalzwerke	07.05.2026	Das eigentlich mit der Ausweisung von Vorranggebieten für WEA verfolgte Ziel eines zügigen Zubaus von EE-Anlagen kann nur erreicht werden, wenn die zum Anschluss und zur Einspeisung der aus diesen Anlagen generierten Strommengen erforderlichen Netzanschluss-/ Netzeinspeiseleistungen seitens der Netzbetreiber bereitgestellt werden können. Hierzu bedarf es jedoch des zeitnahen Ausbaus entsprechender Leitungen. Kritisch bewerten wir außerdem grundsätzlich die im Entwurf vorgesehene Rotor-außerhalb-Regelung (Ziel Z 164 a). Da hierbei lediglich der Turmfuß innerhalb des Vorranggebietes liegen muss, rücken die Rotorflächen faktisch näher an die Leitungsachsen heran. Dies steht im direkten Widerspruch zu dem durch § 3 NABEG gesetzlich eingeräumten 200-Meter-Korridor, den wir für künftige Ersatzneubauten und die damit verbundene Versorgungssicherheit zwingend freigehalten müssen. Zudem bewerten wir grundsätzlich kritisch, dass im vorliegenden Entwurf zur vierten Teilfortschreibung des ROP Rheinhessen-Nahe bei der Ermittlung der Vorranggebiete generell keine Abstände zu Freileitungen des Verteilnetzes angesetzt wurden. Andere aktuelle Raumordnungspläne enthalten zumindest einen pauschalen Abstand von 100 m zu Hochspannungsfreileitungen, welcher aber auch aus unserer Sicht fachlich nicht mehr haltbar ist und im Widerspruch zu aktuellen technischen sowie gesetzlichen Rahmenbedingungen steht: • Normative Anforderungen DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4): 2019-09, Ziffer 5.9.3): Der pauschale Abstand von 100 m trägt der aktuellen Anlagentechnik nicht mehr Rechnung. Moderne Windenergieanlagen (WEA) erreichen heute Rotordurchmesser von 160 m bis 180 m. Gemäß DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4): 2019-09, Ziffer 5.9.3, ergibt sich daraus ein notwendiger spannungsabhängiger Mindestabstand zwischen dem Turmfuß einer WEA zum		Kenntnisnahme. Auf regionalplanerischer Ebene werden aufgrund der Grobmaßstäblichkeit keine Leitungskorridore ausgespart. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wären auf nachfolgenden Planungsebenen bei der konkreten Platzierung der Anlagen zu beachten. Die Rotor-außerhalb-Regelung steht unter dem Vorbehalt, dass der Rotor nicht in Ausschlussgebiete hineinragen darf. Dazu zählen auch gesetzlich festgeschriebene Leitungskorridore.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang- gebiets- nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
89	Pfalzwerke	07.05.2026	äußersten ruhenden Leiterseil einer 110-kV-Freileitung, der bereits rein rechnerisch deutlich über 100 m liegt $a_{WEA} = 0,5 \times D_{WEA} + a_{Raum} + a_{LTG}$ $a_{WEA} + \text{Traversenlänge} = 0,5 \times \text{Rotordurchmesser} + \text{Arbeitsraum der WEA} + \text{mind. 20 m} + \text{Traverse (mind. 10 m +)}$ Beispielrechnung für aktuell gängigen Rotordurchmesser von 175 m (ohne Arbeitsraum; Traversenbreite = 12,5 m): $a_{WEA} + \text{Traversenlänge}$ $= 0,5 \times \text{Rotordurchmesser} + \text{Arbeitsraum der WEA} + \text{mind. 20 m} + \text{Traverse}$ $= 87,5 \text{ m} + 0 + 20 \text{ m} + 12,5 \text{ m} = 120,0 \text{ m}$ Unter Berücksichtigung der Traversenbreiten (mind. 10 m+) führt der aktuelle Entwurf dazu, dass geplante Vorranggebiete faktisch in den bau- und sicherheitsrechtlich geschützten Bereich der bestehenden 110-kV-Freileitungen ragen dürften. Wir vermuten, dass der in anderen aktuellen Raumordnungsplänen herangezogene Abstand von 100 m auf veralteten Normen basiert, der auf die Rotorblattspitze (auch Rotor innerhalb des VRG) bezogen war und jetzt unverändert auf den Turmfuß angewendet wird (Rotor-außerhalb-Regelung). Zusätzlich haben sich die Rotordurchmesser zwischenzeitlich fast verdoppelt. Dementsprechend kann dieser Abstand n.u.E. den heutigen Stand der Technik nicht abbilden. (DIN EN 50341-3-4:2001, Freileitungen über AC 45 kV - Nationale Normative Festlegungen und DIN EN 50423-3-4:2005, Freileitungen über AC 1 kV bis einschließlich AC 45 kV - Nationale Normative Festlegungen)		Kenntnisnahme. Auf regionalplanerischer Ebene werden aufgrund der Grobmaßstäblichkeit keine Leitungskorridore ausgespart. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wären auf nachfolgenden Planungsebenen bei der konkreten Platzierung der Anlagen zu beachten.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang- gebiets- nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
89	Pfalzwerke	07.05.2026	Auch für 20-kV-Freileitungen ergeben sich unter Berücksichtigung moderner Anlagentechnik rein rechnerisch Werte um die 100 m zwischen Turmfuß und Leitungsachse. $a_{WEA} = 0,5 \times D_{WEA} + a_{Raum} + a_{LTG}$ $a_{WEA} + \text{Traversenlänge} = 0,5 \times \text{Rotordurchmesser} + \text{Arbeitsraum der WEA} + \text{mind. 10 m} + \text{Traverse (mind. 2,5 m)}$ <u>Bewertung der aktuellen von unseren Freileitungen betroffenen Vorranggebiete vor dem vorbenannten Kontext</u> Unsere von der Planung betroffene 110-kV-Hochspannungsfreileitung im Gebiet des ROP Rheinhessen-Nahe weist ausreichend große Abstände zur aktuellen Ausweisung des nahgelegenen Vorranggebietes Windenergienutzung Nr. 39 auf. Bei den Vorranggebieten Windenergienutzung Nr. 38 und Nr. 39 wird kein Abstand zu unserer 20-kV-Mittelspannungsfreileitung eingehalten. Wir halten jedoch aus oben aufgeführten Gründen einen Abstand von mindestens 100 m der Vorranggebiete für Windenergie zu unseren 20-kV-Mittelspannungsfreileitungen für sinnvoll. Die Prüfung der sicherheitstechnisch einzuhaltenden Abstände muss daher zwingend in den nachgelagerten Verfahren erfolgen. Zudem ist eine Abstimmung auf nachgelagerte Ebene die betroffene Richtfunkstrecke betreffend erforderlich. Der insgesamt 200 m-breite Regelschutzkorridor der betroffenen Richtfunkstrecke – je 100 m beidseits des Hauptstrahls – ist grundsätzlich bei Planungen zu berücksichtigen und freizuhalten. Für den ungestörten Betrieb einer Richtfunkstrecke ist es zwingend erforderlich, dass deren sogenannte Fresnelzone jederzeit frei von Hindernissen bleibt. Daher ist der bebaubare Bereich innerhalb des VRG eingeschränkt.	38 39	Kenntnisnahme. Auf regionalplanerischer Ebene werden aufgrund der Grobmaßstäblichkeit keine Leitungskorridore ausgespart. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wären auf nachfolgenden Planungsebenen bei der konkreten Platzierung der Anlagen zu beachten.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
89	Pfalzwerke	07.05.2026	Zukünftig sollten jedoch bereits auf Ebene der Regionalplanung – und wie in anderen Planungsregionen üblich – Abstände zu Freileitungen (Verteilnetze) Berücksichtigung finden. Nur so kann den normativen Sicherheitsvorgaben als auch der gesetzlichen Privilegierungen des Netzausbaus Rechnung getragen werden. Wir fordern daher zukünftig bei der Ausweisung der Vorranggebieten für Windenergienutzung folgende Pauschalabstände zu unseren Freileitungen im Verteilnetz einzuhalten bzw. zu berücksichtigen: Kriterium Plus Abstand Hochspannungsfreileitungen 200 m beidseits Mittelspannungsfreileitungen 100 m beidseits Weiterhin sollte klargestellt werden, dass durch den Pauschalabstand von 200 m (110-kV) bzw. 100 m (20-kV) eine Prüfung des Mindestabstands im Einzelfall nicht ersetzt wird. In den nachgelagerten Genehmigungsverfahren ist zu prüfen, ob ein WEA-Standort (durch die Möglichkeit der Rotor-außerhalb-Regelung) die Vorgaben der DIN-Norm einhält. <u>Hinweise:</u> Im Plangebiet sind Höchstspannungsfreileitungen der Amprion GmbH zu berücksichtigen. Wir empfehlen daher – sofern nicht bereits erfolgt – um Abstimmung des Offenlageentwurfs hinsichtlich des erforderlichen Ausbaus des Übertragungsnetzes sowie der Abstandsregelung Hochspannungsfreileitungen zu WEA. Amprion GmbH Robert-Schuman-Straße 7 44263 Dortmund E-Mail: Leitungsauskunft@amprion.net		Die Forderung richtet sich an zukünftige Teilfortschreibungen und wird im Rahmen dieser zu klären sein. Die Amprion GmbH ist beteiligt worden und hat sich auch geäußert.
89	Pfalzwerke	07.05.2026	Im Plangebiet sind zudem Verteilnetze (Hochspannung) der Westnetz GmbH zu berücksichtigen. Wir empfehlen daher – sofern nicht bereits erfolgt – um Abstimmung des Offenlageentwurfs hinsichtlich des erforderlichen Ausbaus des Verteilnetzes sowie der Abstandsregelung Hochspannungsfreileitungen zu WEA. Westnetz GmbH DRW-S-LK Florianstr. 15-21 44139 Dortmund E-Mail: stellungnahmen@westnetz.de Wir bitten um Einarbeitung unserer Anregungen in den Entwurf und um weitere Beteiligung am Verfahren. Gerne können wir uns bezüglich unserer Hinweise in einem gemeinsamen Abstimmungstermin austauschen. Bei Fragen können Sie sich jederzeit an uns wenden.		Die Westnetz GmbH ist beteiligt worden und hat sich in der ersten Anhörung geäußert.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
92	RMR	18.03.2026	Wir nehmen zur Kenntnis, dass unsere Stellungnahme vom 12.08.2025 von Ihnen berücksichtigt wurde. Gleichwohl stellen wir fest, dass eine pauschale Freihaltung des betroffenen Korridors, wie von uns angeregt, im Ergebnis keine Berücksichtigung gefunden hat. Vor diesem Hintergrund bitten wir darum, die RMR – entsprechend der Berücksichtigung der Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbH – ebenfalls in Anlage 5 aufzunehmen. Vorgeschlagene Ergänzung in Anlage 5: Hinweise: Es wird darauf hingewiesen, dass verschiedene Produktfernleitungen das Gebiet im Nahbereich durchqueren bzw. verlaufen. Auf eine frühzeitige Abstimmung mit dem jeweiligen Leitungsträger wird hingewiesen. Fazit: Den Hinweisen der Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H. ist auf den nachgelagerten Planungsebenen Rechnung zu tragen.	5a 9 17 27 19	Es erfolgt keine pauschale Freihaltung von Leitungskorridoren auf Ebene der Regionalplanung. Die Hinweise wurden bereits nach der letzten Offenlage in Anlage 5 ergänzt. Allerdings waren die Steckbriefe nicht mehr Bestandteil der dritten erneuten Anhörung, weil die betroffenen Flächen keine Veränderungen mehr erfahren haben.
93	wvr	21.05.2026	Sehr gerne nehmen wir zur 4. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe 2014 (ROP 2014) in der Fassung der Teilfortschreibung vom 19. April 2022 für das Sachgebiet Energieversorgung (Windenergie), im Rahmen der dritten erneuten Anhörung, wie folgt Stellung. Die Grundlage hierfür stellt unter anderem die uns zur Verfügung gestellte Unterlage „Regionales Energiekonzept Rheinhessen Nahe – Baustein: Potenzialstudie Windenergie“ mit Stand vom März 2026 dar. <u>Unsere Stellungnahmen vom 30.10.2023 und vom 20.03.2025 zur Vierten Teilfortschreibung des ROP 2014 (Windenergie) bleiben inhaltlich in vollem Umfang bestehen.</u> <u>Wir lehnen weiterhin grundsätzlich Planung, Bau und Betrieb von Windenergieanlagen im Einzugsgebiet und in Wasserschutzgebieten unserer Trinkwassergewinnungen ab.</u> In Verbindung mit unserer Stellungnahme vom 20.03.2025 gilt insbesondere für die folgenden Potenzialflächen: - 3.5.2.1 Potenzialfläche 1 (Mainz/ Klein-Winternheim/ Ober-Olm) Im Zuge der zweiten erneuten Anhörung von 23.06.2025 wurde die Potentialfläche 1, ehem. Mainz/ Klein-Winternheim/ Nieder-Olm in ihrer Fläche verringert und trägt nun die Lagebezeichnung Mainz/ Klein-Winternheim/ Ober-Olm. Ebenfalls wurde die Ausbreitung des geplanten Vorranggebietes verändert, wodurch die betroffene Fläche von 315 ha auf 263 ha verringert wurde. Durch diese Änderung wurde ebenfalls die sich in der Wasserschutzgebietszone III befindliche Fläche verringert. Die Schutzzone III wurde jedoch nicht vollständig als Vorranggebiet ausgeschlossen. <u>Somit lehnen wir weiterhin die Ausweisung dieser Potenzialfläche ab und melden unsere Bedenken an.</u>	1	Kenntnisnahme. Die Fläche 1 ist nicht Teil der erneuten Offenlage, eine Stellungnahme diesbezüglich ist nicht möglich.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
93	wvr	21.05.2026	- 3.5.2.15 Potenzialfläche 14 (Alzey/ Freimersheim/ Mauchenheim/ Wahlheim) Wir lehnen weiterhin die Ausweisung dieser Potenzialfläche vorerst ab und melden unsere Bedenken an. - 3.5.2.17 Potenzialfläche 16 (Alzey/ Bornheim/ Erbes-Büdesheim) Wir lehnen weiterhin die Ausweisung dieser Potenzialfläche ab und melden unsere Bedenken an. Wir begrüßen, dass die Schutzzone II der Wasserschutzgebiete ebenfalls als Ausschlusskriterium aufgenommen wurde, vertreten jedoch weiterhin grundsätzlich die Position, dass in der Anlage und im Betrieb von Windenergieanlagen in Einzugs- und Wasserschutzgebieten unserer Trinkwassergewinnungen ein kritischer Nutzungskonflikt besteht. Fazit: Grundsätzlich wird die Weiterentwicklung der Region begrüßt. Jedoch sind nutzbare Trinkwasserressourcen begrenzt verfügbar und die Wasserversorgung damit in ihren Produktionsstandorten limitiert. Hinzu kommen die besonderen Herausforderungen im Klimawandel, aus denen u. a. der Handlungsdruck zur Schaffung von Redundanzen zur Steigerung der Resilienz resultiert. Die öffentliche Wasserversorgung ist zentrales Element der Daseinsvorsorge und ihr sollte gegenüber konkurrierenden Raumnutzungen – wie u.E. hier dem Bau und Betrieb von Windenergieanlagen - stets Vorrang eingeräumt werden. Jede räumliche Entwicklung, die zu einer Vergrößerung von Gefährdungskulissen führt, schränkt die Handlungsfähigkeit der Wasserversorgung zusätzlich und in zunehmend kritischem Maße ein. Um aus unserer Sicht raumplanerische Festlegungen von mit der öffentlichen Wasserversorgung konkurrierenden Nutzungen zu ermöglichen, ist daher zuallererst die rechtzeitige Schaffung planerisch, rechtlich und technisch gesicherter Redundanzen für alle Fördermengen, die einem zunehmenden Risiko ausgesetzt werden, eine zwingende Voraussetzung.	14 16	Die Flächen 14 & 16 sind nicht Teil der erneuten Offenlage, eine Stellungnahme diesbezüglich ist nicht möglich. Eine Überplanung der Schutzgebietszonen I und II durch neue Flächen findet nicht statt. Der LEP IV schließt sogar nur die Schutzgebietszone I aus. In der Schutzgebietszone III ist eine pauschale Ablehnung schwer begründbar, da sogar Baugebiete mit Auflagen möglich sind. Die Vereinbarkeit einer jeden einzelnen Anlage mit der jeweiligen Schutzgebietsverordnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens noch einmal geprüft.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
95	Stadt Worms	20.05.2026	die Stadt Worms bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme im Rahmen der aktuell laufenden Beteiligung. Es wird zur Einführung des neuen Ziels Z 165c, mit welchem die ausgewiesenen Vorranggebiete für die Windenergienutzung vor heranrückenden Baugebieten geschützt (Radius 900m) und so im Sinne des Klimaschutzes und des Ausbaus der erneuerbaren Energien die Funktionsfähigkeit dieser Vorranggebiete sichergestellt werden soll, wie folgt Stellung genommen. Anbei hier das neu angedachte Ziel Z 165c als Zitat: Z 165 c Zur effektiven Ausnutzung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung ist zu diesen auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung ein Mindestabstand von 900 m-einzuhalten bei der Ausweisung reiner, allgemeiner, dörflicher und besonderer Wohngebiete, urbaner Gebiete sowie von Dorf-, Misch- und Kerngebieten. <i>Begründungen und Erläuterungen</i> <i>Zu Z 165c:</i> <i>Die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung im regionalen Raumordnungsplan dient der Flächensicherung zum Erreichen des gesetzlich vorgegebenen Flächenziels zum Ausbau der Windenergie. Die Nutzung der Windenergie in diesen Gebieten könnte jedoch stark eingeschränkt oder sogar unmöglich werden, wenn zwischenzeitlich Baugebiete auf kommunaler Ebene ausgewiesen werden. Denn ZN 165a schreibt einen Mindestabstand von 900 m zu den genannten Baugebieten bei der Errichtung von Windenergieanlagen vor. Für heranrückende Wohnbebauung an noch nicht genutzte</i> <i>Vorranggebiete Windenergienutzung gibt es hingegen keine Vorgaben. Eine Unterschreitung des Mindestabstands auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung bei Neuausweisungen der im Ziel genannten Gebiete würde der Windenergienutzung faktisch entgegenstehen. Damit würde die Wahrung des bundes- bzw. landesseitig vorgegebenen Flächenziels konterkariert werden.</i>		Kenntnisnahme

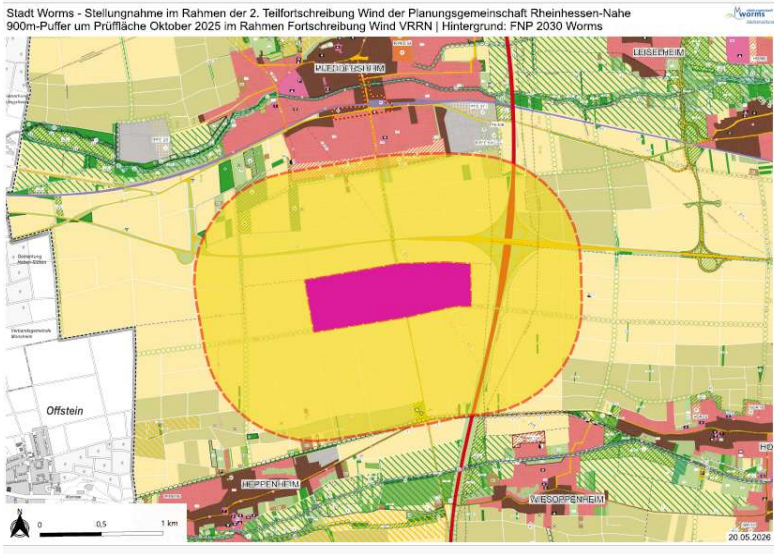
Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
95	Stadt Worms	20.05.2026	Die Stadt Worms unterstützt den Ausbau der erneuerbaren Energien und die Förderung des Klimaschutzes. Allerdings wird diese Regelung aus Sicht der Stadt Worms als kritisch und herausfordernd vor allem in der Abstimmung mit dem Verband Region Rhein-Neckar (VRRN) betrachtet. Der VRRN ist zurzeit ebenfalls in der Fortschreibung der Windenergie und hat in der Wormser Gemarkung Erweiterungen bzw. Neuausweisungen der Vorranggebiete für die Windenergie zur Erreichung der gesetzlich vorgeschriebenen Zielwerte vorgenommen. Dies betrifft die beiden Flächenkulissen 9 und 10, welche in Ihrer Potentialstudie Wind des Büros WSW (Anlage 8) genannt werden. Sowohl die Flächen nördlich von Worms-Pfeddersheim (Flächenkulisse 9) als auch die Flächen südlich von Worms-Heppenheim (Flächenkulisse 10) sind im Rahmen der Fortschreibung des VRRN vergrößert worden. Erstere (Flächenkulisse 9) scheint deckungsgleich mit den Ausweisungen des VRRN. Die Flächenkulisse 10 ist deutlich nach Norden erweitert worden. Zudem ist eine neue Vorranggebietsfläche in einer Dreiecksform südöstlich des Autobahnkreuzes A 61 / B 47 hinzugekommen, welche in Ihrer Flächenkulisse nicht eingetragen ist. Im Anhang finden Sie in Steckbriefform die Vorranggebiete Wind aus der aktuell laufenden 2. Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Wind des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar. Die Stadt Worms bittet hier um Beachtung dieser Planungen und um enge Abstimmung mit dem VRRN, da für Worms die Vorranggebiete des VRRN maßgeblich sind. Nachfolgend soll skizziert werden, wo bereits nach den aktuellen Plänen des VRRN sowie der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe Zielkonflikte zu erwarten wären und auch, wo bei künftigen Windenergieentwicklungen Konflikte denkbar sind:	9 10	Zu den unterschiedlichen Flächenabgrenzungen: Die Planungsgemeinschaft und der VRRN befinden sich in einem engen Austausch. Im Hinblick auf die Wormser Flächen gab es eine lange Diskussion in den städtischen Gremien, an deren Ende die bis dahin kongruenten Abgrenzungen zwischen beiden Planungsträgern vom VRRN aufgegeben wurden. Auf eine nachträgliche Anpassung des Planentwurfs der PGRN wurde nach Abstimmung mit der obersten Landesplanungsbehörde aus Gründen der Rechtssicherheit verzichtet. Entscheidend ist nur, dass sich die Pläne von VRRN und PGRN nicht widersprechen dürfen. Dies ist nicht der Fall, da der ROP R-N keine widersprechenden Ziele innerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung des VRRN festlegt. Folglich stehen Windenergieanlagen innerhalb dieser Vorranggebiete keine raumordnerischen Ziele entgegen, die Hürden im späteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren bilden würden. Nach Verbindlichkeit des ERP Rhein-Neckar ist eine Übernahme in den ROP R-N im Zuge einer künftigen Teilfortschreibung denkbar um die Festlegungen zu vereinheitlichen.

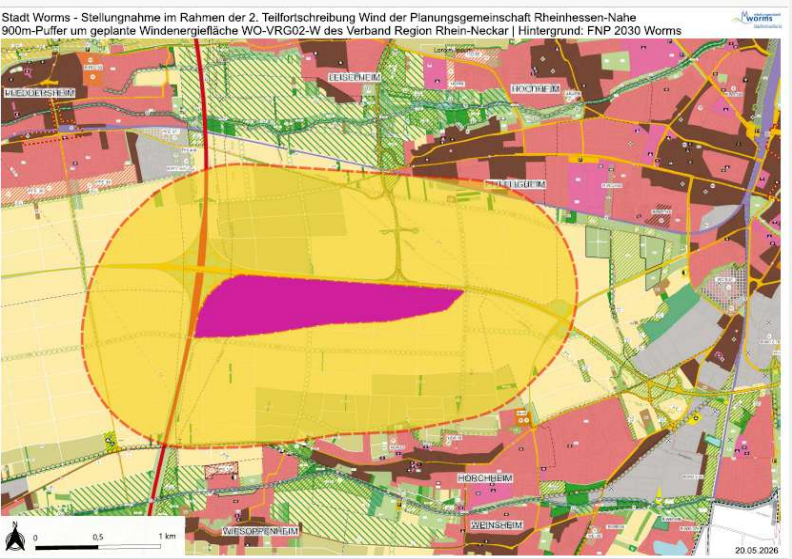
Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
95	Stadt Worms	20.05.2026	1. Bauleitplanungen im Bestand Aus Sicht der Stadt Worms ist sicherzustellen, dass eine Beeinträchtigung des Siedlungsbestands durch die Einführung und Ausformulierung dieses neuen Ziels nicht beeinträchtigt wird. Die oben genannte "Dreiecks-Fläche" südöstlich des Kreuzes A 61/ B 47 als neu auszuweisendes Vorranggebiet für die Windenergie würde in Kombination mit dem hier neu eingeführten Ziel Z 165c und dessen aktueller Formulierung bei der Aufstellung von Bebauungsplänen im Bestand z.B. im südwestlichen Bereich von Pfiffligheim formal einen Zielkonflikt auslösen. Der 900m-Radius des Ziels Z 165c reicht dort in den Siedlungskörper herein. 2. Berücksichtigung geplanter Wohnbauflächen im FNP Der Flächennutzungsplan Worms 2030 weist am Südrand von Worms-Pfeddersheim zwei größere geplante Wohnbauflächen aus (PFE 34 und PFE 35). Diese beiden Flächen stellen aktuell (mit wenigen Ausnahmen) die letzten größeren Flächenreserven für die Wohnbauentwicklung in Worms dar. Im Rahmen der aktuellen Fortschreibung der Windenergieflächen des VRRN gab es bereits Untersuchungen zwischen Worms-Pfeddersheim und Worms-Heppenheim unmittelbar südlich der B 47 Vorranggebietsflächen für die Windenergie auszuweisen. Schlussendlich fiel die Entscheidung zugunsten der "Dreiecksfläche" östlich der A 61 aus. Die damalige Konzeption finden Sie im Anhang.		Das neue Ziel 165 c ROP gilt nur für die im ROP R-N enthaltenen Vorranggebiete, hierzu zählt die so genannte "Dreiecks-Fläche" nicht. Die genannte Fläche ist derzeit in keinem der beiden Planentwürfe als Windenergiegebiet enthalten. Die PGRN differenziert hinsichtlich der Siedlungsabstände von 900 m nicht zwischen Bebauungs- und Flächennutzungsplänen. Folglich sind gemäß unserer Konzeption Flächen in bereits rechtswirksamen Flächennutzungspläne zu berücksichtigen. Z 165c bezieht sich dagegen auf Fälle, in denen es bereits ein verbindliches Vorranggebiet Windenergienutzung gibt und anschließend von gemeindlicher Seite in den 900 m-Radius hineingeplant wird.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
95	Stadt Worms	20.05.2026	Aus Sicht der Stadt Worms muss durch <u>beide Planungsgemeinschaften</u> sichergestellt werden, dass bei möglichen weiteren Ausweisungen von Windenergieflächen durch den VRRN die Grenzen aller im genehmigten FNP 2030 geplanten Wohnbauflächen und nicht die Grenzen des aktuellen Siedlungsbestandes maßgeblich für die Ausdehnung von Vorranggebieten sind. In den besagten Untersuchungen wurde lediglich der Standort der tatsächlichen Windenergieanlage in 900m Entfernung zu den geplanten Wohnbauflächen projektiert, die eigentliche Vorranggebietsfläche hatte allerdings den 900m-Radius der Wohngebietsflächen betroffen. In Kombination mit dem Ziel Z 165c hatte dies unmittelbare Auswirkungen auf die künftige Entwicklung der beiden Baugebiete und würde voraussichtlich einen Zielkonflikt auslösen. Aus diesen beiden Beispielen lässt sich bereits erkennen, dass im Spezialfall der Stadt Worms, die bei der Windenergie grundsätzlich die Vorgaben des VRRN zu beachten hat, die Einführung des Ziels Z 165c sehr aufwendige Abstimmungen und entsprechende zeitliche Vorläufe zur Folge hat. <u>Daher wird empfohlen, die Stadt Worms aus dem Ziel Z 165c auszuklammern, sodass dieses Ziel bei der Entwicklung der Windkraft auf Wormser Gemarkung keine Gültigkeit besitzt.</u> Sollte dies nicht möglich sein, werden folgende Mindestanpassungen gefordert, um das Ziel Z 165c anwenden zu können, ohne dass die Wormser Siedlungsentwicklung, wie sie der genehmigte FNP 2030 abbildet, beeinträchtigt wird. 1. Es wird darum gebeten, die Zielformulierung so zu überarbeiten, dass sie sich ausschließlich auf die Ausweisung von zusätzlichen Flächen im formalen Außenbereich nach § 35 BauGB beziehen, die zudem nicht bereits durch Flächenausweisungen im Flächennutzungsplan erfasst sind. Dies sichert sowohl Entwicklungen im Siedlungsbestand als auch die bereits geplanten Siedlungsentwicklungen der Stadt Worms.		Auf Windenergiegebiete, die nur im ERP Rhein-Neckar enthalten sind, ist Z 165c nicht anzuwenden. Im Falle einer Übernahme dieser Flächen in den ROP R-N im Zuge eines späteren Verfahrens können entsprechende Sonderregelungen für Worms geprüft werden. zu 1. In der Begründung zu Z 165 c wird mit den Begriffen "heranrückende Wohnbebauung" und "Neuausweisungen auf Ebene der Bauleitplanung" bereits deutlich, dass es nicht um planungsrechtlich gesicherte Flächen im FNP geht. Zur Vermeidung von Missverständnissen wird ein klarstellender Satz in der Begründung ergänzt.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
95	Stadt Worms	20.05.2026	2. Für die Zukunft muss sichergestellt sein, dass eine enge Abstimmung der beiden Planungsgemeinschaften stattfindet, um die im genehmigten Flächennutzungsplan 2030 der Stadt Worms dargestellten Wohnbauflächenentwicklung nicht zu beschränken. Bei der Ausweisung künftiger Windenergieflächen müssen auch die Grenzen der bereits genehmigten geplanten Wohn- und Mischbauflächen berücksichtigt und hierzu ein Abstand von 900m durch die Grenzen der Vorranggebiete für die Windkraft eingehalten werden. Hier hat sich die Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe zwingend nach den Flächenentwicklungen für die Windkraft des Verbandes Region Rhein-Neckar zu richten. 3. Ebenfalls wird angeregt, die Formulierung "kommunale Bauleitplanung" zu konkretisieren. Aktuell ist nicht abschließend geklärt, ob damit explizit die Aufstellung von Bebauungsplänen oder auch die Ausweisung von Wohn- und Mischbauflächen in Flächennutzungsplänen gemeint ist. Hier wird eine Konkretisierung vorgeschlagen, da der Begriff "kommunale Bauleitplanung" kein definierter Rechtsbegriff ist. Sollten ausschließlich Bebauungspläne gemeint sein (was die Aufzählung der Gebietsarten in der Zielformulierung vermuten lässt), so könnte hier der Begriff der "verbindlichen Bauleitplanung" verwendet werden, wie er im Baugesetzbuch auch Anwendung findet. Sollte auch die Ausweisung von Flächen im Flächennutzungsplan gemeint sein, so könnten die Gebietsarten der Wohnbaufläche und Mischbaufläche sowie der Begriff der vorbereitenden Bauleitplanung in Anlehnung an das BauGB ergänzt werden. Diese Stellungnahme geht zur Kenntnisnahme auch an den Verband Region Rhein-Neckar.		zu 2. Wie oben beschrieben hält die PGRN grundsätzlich Siedlungsabstände von 900 m zu allen im Flächennutzungsplan dargestellten Wohn- und Mischbauflächen ein. Eine Übernahme von Windenergiegebieten des VRRN, die in unserem Planentwurf nicht enthalten sind, wird im Zuge einer künftigen Planfortschreibung angestrebt, sobald die Teilfortschreibung Windenergie des ERP R-N genehmigt ist. zu 3. Die kommunale Bauleitplanung setzt sich aus der verbindlichen und der vorbereitenden Bauleitplanung zusammen, sodass mit diesem Begriff Bebauungs- wie Flächennutzungspläne erfasst sind. Allerdings wird in Flächennutzungsplänen meistens nur die allgemeine Art der baulichen Nutzung dargestellt (also Mischbaufläche anstelle eines Mischgebietes) und nicht die besondere Art der Nutzung. Ziel 165c spiegelt das nachrichtlich aus dem LEP übernommene Ziel 165 a in die Gegenrichtung und bezieht sich dementsprechend ausdrücklich auf die besondere Art der baulichen Nutzung. Gleichwohl dürfte die erstmalige Darstellung einer Wohn- oder Mischbaufläche im FNP in einem 900 m-Radius zu einem Vorranggebiet Windenergie Fragen hinsichtlich des Planerfordernisses nach § 1 Abs.3 BauGB aufwerfen. Eine Anpassung der Begründung ist daher nicht erforderlich.
95	Stadt Worms	20.05.2026	Anlage 26-05-20_Worms_Überlagerung PGRN VRRN 		

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang- gebiets- nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
95	Stadt Worms	20.05.2026	Anlage 26-05-20_Worms_Überlagerung PGRN VRRN 		
95	Stadt Worms	20.05.2026	Anlage 26-05-20_Worms_Überlagerung PGRN VRRN 		

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
95	Stadt Worms	20.05.2026	Anlage 26-05-20_Worms_Ausschnitt Pfeddersheim 		

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
95	Stadt Worms	20.05.2026	Anlage 26-05-20_Worms_Ausschnitt Pfiffligheim 		

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
104	LK Mainz-Bingen	08.05.2026	die Untere Naturschutzbehörde nimmt wie folgt Stellungnahme zur dritten erneuten Anhörung zur 4. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe 2014 für das Sachgebiet Energieversorgung (Windenergie). Von der geplanten Änderung ist lediglich ein Standort im Landkreis Mainz-Bingen betroffen. Hierbei handelt es sich um eine Erweiterung von <50 ha des verbliebenen Restpotenzials der ehemaligen Fläche 29 a. Sie soll wieder (?) hinzugefügt werden, da sie zur bestehenden Fläche Nr. 28 „nur“ eine Distanz von ca. 585 m aufweist. Wir merken an, dass es sich bei den betroffenen Flächen um räumlich voneinander losgelöste Bruchstücke handelt. Gem. des Kap. 3.5.2.25 Anlage 5 wird die Hinzunahme damit erläutert, dass die Fläche zu großen Teilen auf vorhandenen Windenergieflächen oder besser Sonderbauflächen der Flächennutzungsplanung (FNP) basiert. „Der Bestand wurde im Norden und Süden zusätzlich an die Grenzen der Ausschlussflächen angepasst, um eine bessere Auslastung des bereits vorbelasteten und konfliktarmen Raumes zu ermöglichen“ (vgl. Kap. 3.5.2.25 Anlage 5). Mit der Erweiterung soll zudem ein Anteil der vorhandenen Windenergiefläche ausgeglichen werden, welche durch die Randzone des Welterbe-Gebietes nicht mehr zur Verfügung steht. Aus Sicht der Naturschutzbehörde kann der Argumentation nicht gefolgt werden. Das Gebiet Nr. 28 grenzt exakt an die Grenzen des Naturschutzgebiets (NSG) „Wiesen am Hirtenborn“. NSGs sind faktische Ausschlussflächen, in denen keine Windenergie vorgesehen zulässig ist. Da der Schutz jedoch flächenscharf ist, wurde das Gebiet grenznah geplant. Nah angrenzend (nächste Entfernung ca. 350 m Luftlinie) an die geplante Zusatzfläche liegt zudem das FFH-Gebiet „Gebiet bei Bacharach-Steeg“. Zum Schutz des NSGs sind Windenergieanlagen so zu planen, dass ihre Rotoren nicht in die Naturschutzgebiete ragen (keine Rotor-out-Regelung!).	28	Auch andere Vorranggebiete setzen sich aus mehreren Teilflächen zusammen, die z.T. in noch größeren Abständen zueinander liegen (Vorranggebiete Nr. 17, 32, 52, 57). Bei der zitierten Textpassage handelt es sich nicht um eine farblich hervorgehobene Aussage. Somit ist dies keine textliche Änderung, die aus der jüngsten Planänderung resultiert. Die Aussage bezieht sich auf den mittleren und südlichen Teil der Fläche 28. Zur Vermeidung von Missverständnissen wird die Formulierung angepasst. In den Vorranggebieten Windenergienutzung gilt die Rotor-außerhalb-Regelung. Es ist nur zulässig, dass die Rotoren über die Gebietsgrenze hinausragen, soweit diese nicht in Ausschlussgebiete hineinragen (Z 164a). Das Naturschutzgebiet zählt gemäß Z 164 zu den Ausschlussgebieten, weshalb ein Überstreichen der NSG-Grenze durch den Rotor unzulässig ist.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
104	LK Mainz-Bingen	08.05.2026	Aufgrund der Lage der geplanten Zusatzfläche können Anlagen lediglich in nördliche bis nord-nord-westliche Richtung verschoben werden. In diesem Falle grenzen sie jedoch näher an das erwähnte FFH-Gebiet an. Folglich sind die Vorschriften der §§ 33 und 34 BNatSchG zu beachten. Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes von FFH-Gebieten führen, sind unzulässig. Für die Zulassung von Windenergieanlagen und anderen Projekten sind zudem spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen erforderlich. Aufgrund der Lage des Gebiets und uns bekannten Daten ist davon auszugehen, dass um die geplante Zusatzfläche von mehreren Fortpflanzungsstätten des Rotmilans auszugehen ist. Es ist davon auszugehen, dass diese im Prüfbereich von potenziellen Windenergieanlagen-Standorten liegen. Wir weisen darauf hin, dass der Rotmilan als kollisionsgefährdete Art in der Anlage 1 des BNatSchG (zu § 45 Abs. 1 bis 5) aufgeführt ist. Entsprechend gilt es die Prüfbereiche zu beachten. In diesem Zusammenhang weisen wir ebenfalls darauf hin, dass das FFH-Gebiet „Gebiet bei Bacharach-Steeg“, besonderes Potenzial für die wertgebenden Arten „Bechsteinfledermaus“ und „Großes Mausohr“ aufweist. Da die Standorte überwiegend waldgeprägt sind, sind gesonderte Maßnahmen zum Schutz der Fledermäuse durchzuführen. Diese Thematik kann nicht alleine über eine Abschaltung, gegebenenfalls mit einer Anpassung im Nachgang an ein Monitoring, erfolgen. Besondere Beachtung sind insbesondere dem Habitatverlust und der Störung / Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu schenken, die während der Bauphase und des Betriebs auftreten und folglich langfristig sind. Neben den bisher vorgetragenen naturschutzfachlichen und -rechtlichen Belangen ist zu beachten, dass sich die geplanten Zusatzflächen teilweise in einem Vorbehaltsgebiet „regionaler Biotopverbund“ sowie „Freizeit, Erholung und Landschaftsbild“ befinden, die als Grundsätze in der raumordnerischen Abwägung beachtet werden sollen.		Die obere Naturschutzbehörde hat auf ein Quartier des Großen Mausohrs in ca. 500 m Entfernung zum äußersten Rand der nördlichen Teilfläche des Vorranggebietes Nr. 28 hingewiesen. Die FFH-Vorprüfung ist daher überarbeitet worden. Aufgrund des von uns angesetzten Schutzradius von 1.000 m ist ein Konflikt zu erwarten. Eine Gefährdung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes kann ohne Maßnahmen zur Schadenbegrenzung nicht ausgeschlossen werden, denn spezifische Schutzmaßnahmen sind in der Vorprüfung nicht zulässig. Die nördliche Teilfläche des Vorranggebietes Nr. 28 wird daher um ca. 500 m verkleinert (1.000 m Puffer um das Quartier). Es liegen keine Daten zu konkreten Brutstandorten des Rotmilans im nördlichen Teilbereich der Fläche 28 vor. Die Grundsätze der Raumordnung richten sich an andere Planungsträger. Die Planungsgemeinschaft hat in ihrer planerischen Konzeption zur Windenergiesteuerung entschieden, die genannten Vorbehaltsgebiete generell weder als Ausschlusskriterien noch als Konfliktkriterien zu definieren. Eine Abwägung bei jedem einzelnen Vorranggebiet Windenergienutzung ist daher entbehrlich.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
104	LK Mainz-Bingen	08.05.2026	Abschließend ist anzumerken, dass im Falle einer Realisierung des zusätzlichen Vorranggebietes im Bereich der Fläche Nr. 28 eine Zangenwirkung um das NSG „Wiesen am Hirtenborn“ besteht. Naturschutzgebiete und Natura 2000-Gebiete sind nach § 21 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG als Bestandteile des Biotopverbundes aufgeführt. Im Falle einer Realisierung ist damit zu rechnen, dass die Biotopverbundfunktion auf vielfältige Weise beeinträchtigt werden kann. Aufgrund der vorliegenden Voraussetzungen des Standortes von einem vorbelasteten und konfliktarmen Raum zu sprechen, stellt aus unserer Sicht einen Abwägungsfehler dar. Aufgrund des hohen Konfliktpotentials spricht sich die Untere Naturschutzbehörde gegen die Erweiterung der genannten Potenzialflächen im Bereich Manubach aus. Da sowohl eine Prüfung der Verträglichkeit gemäß § 34 BNatSchG mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes „Gebiet bei Bacharach-Steeg“ einschließlich der Berücksichtigung kumulativer Wirkungen mit potenziellen anderen Projekten als auch eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung auf Ebene der Regionalplanung nachweislich nicht stattgefunden haben, weisen wir vorsorglich darauf hin, dass bei Aufnahme der zusätzlichen Flächen in den regionalen Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe diese nicht als Windenergiegebiete oder Beschleunigungsgebiete gemäß WindBG ausgewiesen werden können.		Die Zangenwirkung entsteht nur auf dem Papier, da in die nördliche Teilfläche nicht mehr als zwei Windenergieanlagen hineinpassen. Dazwischen verbleiben große Freiflächen. Die Aussage bezieht sich auf die gesamte Fläche 28, die zu einem großen Teil bereits beständert ist und zudem von einer breiten Hochspannungsleitungstrasse tangiert wird. Die Fläche wird im Bereich Manubach um einen 500 m-Radius verkleinert. Eine Festlegung von Beschleunigungsgebieten erfolgt im Rahmen der 4. Teilfortschreibung nicht.
111_1	OG Manubach	24.04.2026	die Ortsgemeinde Manubach nimmt Bezug auf den vierten Entwurf der vierten Teilfortschreibung in der Fassung zur Offenlage vom 04.02.2026. Im Gebiet der Ortsgemeinden Manubach und Oberdiebach ist die Errichtung eines Windparks durch die ATE Windpark Manubach-Oberdiebach GmbH & Co KG vorgesehen. Da die geplanten raumordnerischen Festlegungen die gemeindlichen Belange unmittelbar berühren, macht die Ortsgemeinde Manubach im Folgenden von ihrem Recht Gebrauch, im Rahmen der öffentlichen Auslegung Stellung zu nehmen. Ausgangslage Die Ortsgemeinde Manubach unterstützt grundsätzlich den Ausbau der erneuerbaren Energien und erkennt dessen Bedeutung für Klimaschutz, Versorgungssicherheit und regional Wertschöpfung ausdrücklich an. Der geplante Windpark Manubach-Oberdiebach liegt teilweise auf kommunalen Flächen der Ortsgemeinde und ist der Gemeinde seit mehreren Jahren bekannt. Das Vorhaben umfasst einen Windpark mit zwei Windenergieanlagen aktuell gängiger Größenordnung im Bereich der Projektfläche, die in Anlage I dargestellt ist. Zwei weitere Anlagen mit Höhenbeschränkung aufgrund des UNESCO-Welterbes Oberes Mittelrheintal werden nördlich der Projektfläche geplant. Hierfür wurden bereits alle benötigten Flächen gesichert sowie alle Gutachten durchgeführt. Der Genehmigungsantrag wurde am 19.02.2026 eingereicht. Der regionale Planungsgemeinschaft der Region Rheinhessen-Nahe hat im Rahmen der vierten Teilfortschreibung des Raumentwicklungsprogrammes für die Region Rheinhessen-Nahe den vierten Entwurf am 04.02.2026 veröffentlicht. Dieser umfasst weitreichende	28	Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang- gebiets- nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
111_1	OG Manubach	24.04.2026	Festlegungen für die Errichtung von Windenergieanlagen. Der Plangeber orientiert sich dabei an den Vorgaben des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und den dazu erlassenen Vorschriften des Landes Rheinland-Pfalz. Es werden insgesamt 47 Vorranggebiete mit einem Gesamtumfang von insgesamt 9.576 ha ausgewiesen, was ca. 3,15 Prozent der Regionsfläche entspricht. Dies entspricht dem durch das WindBG festgelegten Flächenziels für Rheinhessen-Nahe für das Jahr 2032. Wenn die Flächenziele gemäß WindBG fristgerecht erreicht werden, greift die Rechtsfolge der Entprivilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich nach § 249 Abs. 2 BauGB. Dies hat weitreichende Auswirkungen auf die bestehenden Planungen der ATE WP Manubach-Oberdiebach. Verfestigte Planungen Windpark Manubach-Oberdiebach Die Planungen des Windparks Manubach-Oberdiebach sehen die Errichtung von zwei Windenergieanlagen aktuell gängiger Größenordnung vor und sind in ihrer Entwicklung sehr weit fortgeschritten. Für die Entwicklung des Windparks wurden, über Personalkosten hinaus, bereits Kosten in Höhe eines mittleren 6-stelligen Betrages aufgewendet. Alle für das Genehmigungsverfahren nach BImSchG notwendigen Verträge wurden abgeschlossen. Die notwendigen externen Gutachten wurden beauftragt und durchgeführt. Somit liegen detaillierte Informationen aus Schall- und Schattengutachten, der geotechnischen Untersuchung, aus dem landschaftspflegerischen Begleitplan, Turbulenzgutachten sowie dem Untersuchungsbericht zu Avifauna und Fledermausvorkommen vor. Die Ergebnisse der hier angeführten Gutachten zeigen die Einhaltung der Vorgaben des BImSchG sowie die Genehmigungsfähigkeit der geplanten Windenergieanlagen auf.	28	Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
111_1	OG Manubach	24.04.2026	Die vollumfänglichen Avifauna-Erfassungen fanden im Jahr 2024 statt. Demnach befindet sich das Vorhaben außerhalb lokal oder regional bedeutsamer Zugvögelkorridore sowie außerhalb der ausgewiesenen landesweit bedeutenden Rastgebiete windenergiesensibler Vogelarten. Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG ist für die planungsrelevanten Arten mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Die Fledermäuse wurden ebenfalls 2024 untersucht. Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind ebenfalls keine unüberwindbaren Konflikte zu erwarten. Die Biotoptypenkartierung wurde in der Vegetationsperiode im Jahr 2025 durchgeführt. 2025 wurden ebenfalls die naturschutzfachlichen Gutachten erstellt. Im Rahmen der UVP-Vorprüfung wurde ermittelt, dass durch das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele von Gebieten entstehen. Ob ohne die Berücksichtigung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen durch das Vorhaben eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets "Gebiet Bacharach-Steeg" entsteht, wird derzeit in einer vertiefenden FFH-Verträglichkeitsprüfung ermittelt. Die schutzgutbezogene Kompensation erfolgt anhand der im LBP ermittelten Erfordernisse. Unter Berücksichtigung der festgelegten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bestehen auch aus naturschutzfachlicher Sicht keine untberwindbaren Hindernisse. Geplante raumordnerische Festlegungen Die von der ATE WP Manubach-Oberdiebach geplante Fläche liegt, laut Raumnutzungskarte des Regionalen Raumordnungsprogramms in einem Vorbehaltsgebiet für Freizeit, Erholung und Landschaftsbild und zum Teil in einem Vorbehaltsgebiet Regionaler Biotopverbund. Weitere regionalplanerische Festlegungen werden auf der hier betrachteten Projektfläche nicht getroffen. Somit sprechen, im Bereich der beplanten Fläche, keine Ziele der Raumordnung gegen die Ausweisung als Vorranggebiet Windenergie.	28	Die obere Naturschutzbehörde hat auf ein Quartier des Großen Mausohrs in ca. 500 m Entfernung zum äußersten Rand der nördlichen Teilfläche des Vorranggebietes Nr. 28 hingewiesen. Die FFH-Vorprüfung ist daher überarbeitet worden. Aufgrund des von uns angesetzten Schutzradius von 1.000 m ist ein Konflikt zu erwarten. Zwar wird die Art im Gutachten als „nicht windkraftgefährdet“ aufgeführt, jedoch werden dabei nicht die von unserem Gutachter herangezogene Literatur zur akustischen Vergrämung im Umfeld von ca. 500 m zu WEA sowie die allgemeinen Hinweise in den Landesleitfäden (1.000 m-Radius) betrachtet. Andere Gutachten fußen somit auf teilweise anderen Datengrundlagen und einer anderen Argumentationslinie. Eine Gefährdung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes kann ohne Maßnahmen zur Schadenbegrenzung nicht ausgeschlossen werden, denn spezifische Schutzmaßnahmen sind in der Vorprüfung nicht zulässig. Die nördliche Teilfläche des Vorranggebietes Nr. 28 wird daher um ca. 500 m verkleinert (1.000 m Puffer um das Quartier). In den vorliegenden Entwurf einer FFH-Verträglichkeitsprüfung wurde von Seiten der Geschäftsstelle und des Gutachters Einsicht genommen. Eine Übernahme der darin enthaltenen Maßnahmen in unsere Vorprüfung ist aus den oben beschriebenen Gründen nicht möglich. Da der Entwurf im Rahmen des parallel laufenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens noch nicht von der zuständigen Fachbehörde beurteilt wurde, kann auch nicht auf den bereits bestehenden Nachweis der FFH-Verträglichkeit in einem anderen Verfahren abgestellt werden.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
111_1	OG Manubach	24.04.2026	Das zeigt sich auch in der Ausweisung als Vorranggebiet Windenergie durch die regionale Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe. Im Bereich der Projektfläche wird eine Teilfläche des Vorranggebietes 28 ausgewiesen. Die Ortsgemeinde Manubach begrüßt die Einschätzung der regionalen Planungsgesellschaft an dieser Stelle und befürwortet die Ausweisung des Vorranggebiets 28. Zwingende Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet für Windenergie An dieser Stelle macht die Ortsgemeinde Manubach den Planungsträger auf abwägungsrelevante Informationen bezüglich der hier beschriebenen Fläche Windpark Manubach-Oberdiebach (Anlage 1) aufmerksam und fordert, die Fläche einer erneuten Abwägung zu unterziehen. Erstens kommt die Ortsgemeinde Manubach zu der Einschätzung, dass die Fläche infolge der fortgeschrittenen Planungen der ATE WP Manubach-Oberdiebach auch aus projektentwicklerischer Perspektive sehr gut für die Errichtung eines Windparks geeignet ist. Zweitens ist hervorzuheben, dass durch einen sich in der Nähe befindlichen Windpark bereits ein gewisses Maß an optischer Vorbelastung im Planungsraum gegeben ist. Auch dieser Aspekt untermauert die Konzentration und Ansiedlung von Windenergieanlagen in geeigneten Bereichen bei gleichzeitiger Freihaltung der Übrigen, sensibleren Bereiche. Zusätzlich ist der Bereich durch eine naheliegende Hochspannungsleitung vorbelastet, Aufgrund der bereits vorhandenen asphaltierten Wege eine flächenschonende Erschließung und Zuwegung möglich ist. Eine verbindliche Netzanschlusszusage liegt ebenfalls vor.	28	Die Fläche 28 bleibt im Planentwurf enthalten, muss aber aus den oben beschriebenen Gründen im nördlichen Bereich etwas verkleinert werden. Nach gegenwärtigem Stand liegen die beiden beantragten Anlagen weiterhin in der Fläche.
111_1	OG Manubach	24.04.2026	Fazit Zusammenfassend macht die Ortsgemeinde Manubach mit den hier dargelegten Ausführungen auf das bestehende Nutzungsinteresse und die fortgeschrittenen Windparkplanungen in der Region Rheinhessen-Nahe aufmerksam und befürwortet die Ausweisung der Projektfläche entsprechend der Darstellung der Projektfläche in Anlage I als Vorranggebiet für Windenergie. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit (§2 EEG). Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Das Ziel des beschleunigten Ausbaus der Erneuerbaren Energien findet nicht nur einfachgesetzlich in § 2 EEG 2023 Beachtung, sondern auch im Klimaschutzgebot aus Art. 20a GG sowie dem Schutz von Grundrechten vor den Gefahren des Klimawandels. Die Ausweisung eines Vorranggebiets für Windenergie auf den hier vorgestellten Flächen trägt den beschleunigten Ausbauzielen für Windenergie bei. Anlage Übersicht Projektfläche -> siehe Altus/ATE, Nr. 202	28	Die Fläche 28 bleibt im Planentwurf enthalten, muss aber aus den oben beschriebenen Gründen im nördlichen Bereich etwas verkleinert werden.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang- gebiets- nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
111_2	OG Oberdiebach	06.05.2026	die Ortsgemeinde Oberdiebach nimmt Bezug auf den vierten Entwurf der vierten Teilfortschreibung in der Fassung zur Offenlage vom 04.02.2026. Im Gebiet der Ortsgemeinden Manubach und Oberdiebach ist die Errichtung eines Windparks durch die ATE Windpark Manubach-Oberdiebach GmbH & Co KG vorgesehen. Da die geplanten raumordnerischen Festlegungen die gemeindlichen Belange unmittelbar berühren, macht die Ortsgemeinde Oberdiebach im Folgenden von ihrem Recht Gebrauch, im Rahmen der öffentlichen Auslegung Stellung zu nehmen. Ausgangslage Die Ortsgemeinde Oberdiebach unterstützt grundsätzlich den Ausbau der erneuerbaren Energien und erkennt dessen Bedeutung für Klimaschutz, Versorgungssicherheit und regional Wertschöpfung ausdrücklich an. Der geplante Windpark Manubach-Oberdiebach liegt teilweise auf kommunalen Flächen der Ortsgemeinde und ist der Gemeinde seit mehreren Jahren bekannt. Das Vorhaben umfasst einen Windpark mit zwei Windenergieanlagen aktuell gängiger Größenordnung im Bereich der Projektfläche, die in Anlage dargestellt ist. Zwei weitere Anlagen mit Höhenbeschränkung aufgrund des UNESCO-Welterbes Oberes Mittelrheintal werden nördlich der Projektfläche geplant. Hierfür wurden bereits alle benötigten Flächen gesichert sowie alle Gutachten durchgeführt. Der Genehmigungsantrag wurde am 19.02.2026 eingereicht. Der regionale Planungsgemeinschaft der Region Rheinhessen-Nahe hat im Rahmen der vierten Teilfortschreibung des Raumentwicklungsprogrammes für die Region Rheinhessen-Nahe den vierten Entwurf am 04.02.2026 veröffentlicht. Dieser umfasst weitreichende	28	Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang- gebiets- nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
111_2	OG Oberdiebach	06.05.2026	Festlegungen für die Errichtung von Windenergieanlagen. Der Plangeber orientiert sich dabei an den Vorgaben des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und den dazu erlassenen Vorschriften des Landes Rheinland-Pfalz. Es werden insgesamt 47 Vorranggebiete mit einem Gesamtumfang von insgesamt 9.576 ha ausgewiesen, was ca. 3,15 Prozent der Regionsfläche entspricht. Dies entspricht dem durch das WindBG festgelegten Flächenziels für Rheinhessen-Nahe für das Jahr 2032. Wenn die Flächenziele gemäß WindBG fristgerecht erreicht werden, greift die Rechtsfolge der Entprivilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich nach § 249 Abs. 2 BauGB. Dies hat weitreichende Auswirkungen auf die bestehenden Planungen der ATE WP Manubach-Oberdiebach. Verfestigte Planungen Windpark Manubach-Oberdiebach Die Planungen des Windparks Manubach-Oberdiebach sehen die Errichtung von zwei Windenergieanlagen aktuell gängiger Größenordnung vor und sind in ihrer Entwicklung sehr weit fortgeschritten. Für die Entwicklung des Windparks wurden, über Personalkosten hinaus, bereits Kosten in Höhe eines mittleren 6-stelligen Betrages aufgewendet. Alle für das Genehmigungsverfahren nach BImSchG notwendigen Verträge wurden abgeschlossen. Die notwendigen externen Gutachten wurden beauftragt und durchgeführt. Somit liegen detaillierte Informationen aus Schall- und Schattengutachten, der geotechnischen Untersuchung, aus dem landschaftspflegerischen Begleitplan, Turbulenzgutachten sowie dem Untersuchungsbericht zu Avifauna und Fledermausvorkommen vor. Die Ergebnisse der hier angeführten Gutachten zeigen die Einhaltung der Vorgaben des BImSchG sowie die Genehmigungsfähigkeit der geplanten Windenergieanlagen auf.	28	Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
111_2	OG Oberdiebach	06.05.2026	Die vollumfänglichen Avifauna-Erfassungen fanden im Jahr 2024 statt. Demnach befindet sich das Vorhaben außerhalb lokal oder regional bedeutsamer Zugvögelkorridore sowie außerhalb der ausgewiesenen landesweit bedeutenden Rastgebiete windenergiesensibler Vogelarten. Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG ist für die planungsrelevanten Arten mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Die Fledermäuse wurden ebenfalls 2024 untersucht. Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind ebenfalls keine unüberwindbaren Konflikte zu erwarten. Die Biotoptypenkartierung wurde in der Vegetationsperiode im Jahr 2025 durchgeführt. 2025 wurden ebenfalls die naturschutzfachlichen Gutachten erstellt. Im Rahmen der UVP-Vorprüfung wurde ermittelt, dass durch das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele von Gebieten entstehen. Ob ohne die Berücksichtigung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen durch das Vorhaben eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets "Gebiet Bacharach-Steeg" entsteht, wird derzeit in einer vertiefenden FFH-Verträglichkeitsprüfung ermittelt. Die schutzgutbezogene Kompensation erfolgt anhand der im LBP ermittelten Erfordernisse. Unter Berücksichtigung der festgelegten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bestehen auch aus naturschutzfachlicher Sicht keine unüberwindbaren Hindernisse. Geplante raumordnerische Festlegungen Die von der ATE WP Manubach-Oberdiebach geplante Fläche liegt, laut Raumnutzungskarte des Regionalen Raumordnungsprogramms in einem Vorbehaltsgebiet für Freizeit, Erholung und Landschaftsbild und zum Teil in einem Vorbehaltsgebiet Regionaler Biotopverbund. Weitere regionalplanerische Festlegungen werden auf der hier betrachteten Projektfläche nicht getroffen. Somit sprechen, im Bereich der beplanten Fläche, keine Ziele der Raumordnung gegen die Ausweisung als Vorranggebiet Windenergie.	28	Die obere Naturschutzbehörde hat auf ein Quartier des Großen Mausohrs in ca. 500 m Entfernung zum äußersten Rand der nördlichen Teilfläche des Vorranggebietes Nr. 28 hingewiesen. Die FFH-Vorprüfung ist daher überarbeitet worden. Aufgrund des von uns angesetzten Schutzradius von 1.000 m ist ein Konflikt zu erwarten. Zwar wird die Art im Gutachten als „nicht windkraftgefährdet“ aufgeführt, jedoch werden dabei nicht die von unserem Gutachter herangezogene Literatur zur akustischen Vergrämung im Umfeld von ca. 500 m zu WEA sowie die allgemeinen Hinweise in den Landesleitfäden (1.000 m-Radius) betrachtet. Andere Gutachten fußen somit auf teilweise anderen Datengrundlagen und einer anderen Argumentationslinie. Eine Gefährdung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes kann ohne Maßnahmen zur Schadenbegrenzung nicht ausgeschlossen werden, denn spezifische Schutzmaßnahmen sind in der Vorprüfung nicht zulässig. Die nördliche Teilfläche des Vorranggebietes Nr. 28 wird daher um ca. 500 m verkleinert (1.000 m Puffer um das Quartier). In den vorliegenden Entwurf einer FFH-Verträglichkeitsprüfung wurde von Seiten der Geschäftsstelle und des Gutachters Einsicht genommen. Eine Übernahme der darin enthaltenen Maßnahmen in unsere Vorprüfung ist aus den oben beschriebenen Gründen nicht möglich. Da der Entwurf im Rahmen des parallel laufenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens noch nicht von der zuständigen Fachbehörde beurteilt wurde, kann auch nicht auf den bereits bestehenden Nachweis der FFH-Verträglichkeit in einem anderen Verfahren abgestellt werden.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
111_2	OG Oberdiebach	06.05.2026	Das zeigt sich auch in der Ausweisung als Vorranggebiet Windenergie durch die regionale Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe. Im Bereich der Projektfläche wird eine Teilfläche des Vorranggebietes 28 ausgewiesen. Die Ortsgemeinde Oberdiebach begrüßt die Einschätzung der regionalen Planungsgesellschaft an dieser Stelle und befürwortet die Ausweisung des Vorranggebiets 28. Zwingende Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet für Windenergie An dieser Stelle macht die Ortsgemeinde Oberdiebach den Planungsträger auf abwägungsrelevante Informationen bezüglich der hier beschriebenen Fläche Windpark Manubach-Oberdiebach (Anlage 1) aufmerksam und fordert, die Fläche einer erneuten Abwägung zu unterziehen. Erstens kommt die Ortsgemeinde Oberdiebach zu der Einschätzung, dass die Fläche infolge der fortgeschrittenen Planungen der ATE WP Manubach-Oberdiebach auch aus projektentwicklerischer Perspektive sehr gut für die Errichtung eines Windparks geeignet ist. Zweitens ist hervorzuheben, dass durch einen sich in der Nähe befindlichen Windpark bereits ein gewisses Maß an optischer Vorbelastung im Planungsraum gegeben ist. Auch dieser Aspekt untermauert die Konzentration und Ansiedlung von Windenergieanlagen in geeigneten Bereichen bei gleichzeitiger Freihaltung der Übrigen, sensibleren Bereiche Zusätzlich ist der Bereich durch eine naheliegende Hochspannungsleitung vorbelastet, Aufgrund der bereits vorhandenen asphaltierten Wege eine flächenschonende Erschließung und Zuwegung möglich ist. Eine verbindliche Netzanschlusszusage liegt ebenfalls vor.	28	Die Fläche 28 bleibt im Planentwurf enthalten, muss aber aus den oben beschriebenen Gründen im nördlichen Bereich etwas verkleinert werden. Nach gegenwärtigem Stand liegen die beiden beantragten Anlagen weiterhin in der Fläche.
111_2	OG Oberdiebach	06.05.2026	Fazit Zusammenfassend macht die Ortsgemeinde Oberdiebach mit den hier dargelegten Ausführungen auf das bestehende Nutzungsinteresse und die fortgeschrittenen Windparkplanungen in der Region Rheinhessen-Nahe aufmerksam und befürwortet die Ausweisung der Projektfläche entsprechend der Darstellung der Projektfläche in Anlage I als Vorranggebiet für Windenergie. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit (§2 EEG). Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Das Ziel des beschleunigten Ausbaus der Erneuerbaren Energien findet nicht nur einfachgesetzlich in § 2 EEG 2023 Beachtung, sondern auch im Klimaschutzgebot aus Art. 20a GG sowie dem Schutz von Grundrechten vor den Gefahren des Klimawandels. Die Ausweisung eines Vorranggebiets für Windenergie auf den hier vorgestellten Flächen trägt den beschleunigten Ausbauzielen für Windenergie bei. Anlage Übersicht Projektfläche -> siehe Altus/ATE, Nr. 202	28	Die Fläche 28 bleibt im Planentwurf enthalten, muss aber aus den oben beschriebenen Gründen im nördlichen Bereich etwas verkleinert werden.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang- gebiets- nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
120_1	OG Langenlonsheim	07.05.2026	„Wir beziehen uns auf unsere Stellungnahme vom 10.04.2025 und weisen bekräftigend darauf hin, dass die vorliegende Entwicklung hinsichtlich der Potenzialfläche 25 von Seiten der Ortsgemeinde Langenlonsheim auch weiterhin nicht unterstützt werden kann, da zumindest der nördlich angrenzende Waldrand bis zu einer Tiefe von ca. 100 Metern aus unserer Sicht ein relevantes und für die Zukunft wichtiges Flächenpotenzial darstellt. Angesichts der Tatsache, dass die nördliche Erweiterung in der ersten Offenlage bereits in deutlich größerem Umfang vorgesehen war, ist nur schwer nachvollziehbar, weshalb der rund 100 m Waldsaum – auch nach Anregung der Ortsgemeinde – nicht in die Planung aufgenommen werden konnte. Die Einbeziehung dieser sehr überschaubaren Randflächen würde lediglich eine geringfügige Anpassung darstellen und die Kontinuität der bestehenden Planungen nicht beeinträchtigen. Hinzu kommt, dass eine solche Anpassung unseren Spielraum hinsichtlich der Topographie erweitern würde. Darüber hinaus würde die Einbeziehung des rund 100 m breiten Waldsauls die spätere Umsetzung erheblich erleichtern, da die Gemeinde in diesem Bereich über gesicherte Zugriffsmöglichkeiten verfügt. Dies ermöglicht eine besonders verlässliche Geländesicherung, eine transparente Steuerung der Flächenbereitstellung sowie die Option, Beteiligungs- und Wertschöpfungsmodelle so auszugestalten, dass die gesamte Bevölkerung profitieren kann. Um eine nachhaltige und ausgewogene Entwicklung zu ermöglichen, möchten wir daher eindringlich anregen, die Planungen erneut zu überprüfen und den nördlich an die aktuell vorgesehene Potenzialfläche 25 angrenzenden Waldrand in einer Tiefe von ca. 100 m wieder in Planung einzubeziehen.“	25	Die Fläche 25 ist nicht mehr Bestandteil der dritten erneuten Anhörung, da sich ihr Zuschnitt gegenüber den beiden vorangegangenen Anhörungen nicht mehr verändert hat. Stellungnahmen in der erneuten Anhörung haben sich auf die geänderten Inhalte zu beschränken. Die Argumente wurden bereits in der vorletzten Anhörung in ähnlicher Form vorgetragen und von der Regionalvertretung abgewogen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
121	LK Birkenfeld - Kreisausschuss Kreistag	04.05.2026 11.05.2026	Wie oben dargelegt, sind die Informationen zur erneuten (dritten) Anhörung auf der Website der PG unter "Fortanschreibung ROP" abrufbar. Interessant ist hier insbesondere die Unterlage „Anlage 3, Änderungen an der Gesamtkarte ROP im Vergleich zur zweiten erneuten Anhörung" mit den geplanten Änderungen u.a. bei den Gebieten Nr. 48 Oberkirn/Hausen, Nr. 52 Birkenfeld/Ellweiler und Nr. 53 Dienstweiler/Nohen. In der Übersicht der zum Download bereitstehenden Anlagen auf der Internetseite der PG ist diese Anlage 3 bezeichnet als "Dokumentation der Planänderungen im zeichnerischen Teil" Nach Ansicht der Verwaltung soll für das Vorranggebiet Windenergienutzung Nr. 53 Dienstweiler/Nohen anstelle des jetzigen Vorschlags (Der Zuschnitt des Vorranggebiet Windenergienutzung Nr. 53 Dienstweiler/ Nohen muss gemäß den neu ausgelegten Unterlagen im Südosten wegen militärischer Anflugbereiche reduziert werden.) der Gebietszuschnitt aus der letzten Anhörung festgelegt bzw. beibehalten werden, da dieser seinerzeit u.a. mit den Gemeinden bzw. der Verbandsgemeinde so abgestimmt wurde. Hinweise: Der Beirat für Naturschutz beim Nationalparklandkreis Birkenfeld wird sich in seiner Sitzung am 30.04.2026 auch mit der erneuten Anhörung und öffentliche Auslegung des Planentwurfs der 4. Teilfortanschreibung des RROP befassen. Einen eventuellen Beschluss des Beirats wird die Verwaltung dem Kreistag zu dessen Sitzung vorlegen. Im Rahmen der zweiten Anhörung und öffentlichen Auslegung des Planentwurfs hat der Nationalparklandkreis auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet. Im Rahmen der ersten Anhörung und öffentlichen Auslegung des Planentwurfs hat der Landkreis mit Datum vom 23.07.2024 eine Stellungnahme gegenüber der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe abgegeben. Die Stellungnahme des Nationalparklandkreises sowie die Abwägung der PG hierzu ist auf der Internetseite der PG im "Archiv Sitzungsunterlagen" unter dem Link: https://www.pg-rheinhessen-nahe.de/wp-content/uploads/2024/11/VT_TOP_11_Abwagung_Anhoerung_4.TF_mit_An13-1.pdf abrufbar.	53	Kenntnisnahme. Dem Hinweis des Landesbetriebes Mobilität, Bereich Luftverkehr, das Vorranggebiet im Südosten wegen militärischer Anflugbereiche zu reduzieren, ist unsererseits zu folgen. Kenntnisnahme
121	LK Birkenfeld - Kreisausschuss Kreistag	04.05.2026 11.05.2026	Abstimmungsergebnis Kreisausschuss 04.05.2026: Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen 10 2 - Beschluss: Für das Vorranggebiet Windenergienutzung Nr. 53 Dienstweiler/Nohen soll anstelle des jetzigen (reduzierten) Vorschlags der Gebietszuschnitt aus der letzten Anhörung festgelegt bzw. beibehalten werden, da dieser seinerzeit u.a. mit den Gemeinden bzw. der Verbandsgemeinde so abgestimmt wurde. Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen 31 3 7	53	Der Hinweis des LBM Luftverkehr kann unsererseits nicht ignoriert werden. Die Fläche wird daher nicht wieder vergrößert.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
123	VG Birkenfeld	16.04.2026	Einwendungen gegen die flächenmäßige Einschränkung des Vorranggebietes Nr. 53 (Dienstweiler/Nohen) durch Belange der Bundeswehr / Verteidigung Hiermit nehmen wir zur aktuellen Planung des Vorranggebietes Nr. 53 Stellung und sprechen uns gegen die vorgenommenen Flächenreduzierungen aus, soweit diese auf pauschalen Einwänden der Bundeswehr beruhen. Begründung: 1. Überragendes öffentliches Interesse (§ 2 EEG): Gemäß § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) liegt die Errichtung von Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Bei der Abwägung mit militärischen Belangen (z. B. Tieffluggeschwebekorridore oder Radarschutzbereiche) ist diesem gesetzlichen Vorrang ein hohes Gewicht beizumessen. Ein bloßer Verweis auf "militärische Belange" ohne detaillierte Einzelfallprüfung ist angesichts dieser Rechtslage nicht mehr ausreichend. Der Ausbau erneuerbarer Energien, bzw. zunächst einmal die Flächenschaufung zur Ansiedlung von Anlagen zur Umwandlung von erneuerbarer Energie, ist ein handfester Bestandteil existentieller Sicherheits- und Wirtschaftspolitik. 2. Forderung nach technischer Einzelfallprüfung: Wir fordern, dass die von der Bundeswehr angeführten Einschränkungen (insb. durch den Truppenübungsplatz, Radar- oder Anflugkorridore) fachgutachterlich auf ihre tatsächliche Störwirkung hin untersucht werden. Oftmals lassen sich Konflikte durch technische Lösungen lösen, wie zum Beispiel: 1. Anpassung der Befeuerung (Sichtbarkeit für Piloten) 2. Sektorabschaltungen oder Höhenbeschränkungen für einzelne Anlagen statt einer kompletten Flächenstreichung 3. Nutzung moderner Signalverarbeitung in Radarsystemen der Bundeswehr sodass Windenergie weniger Störungen verursacht. 4. Korridoranpassungen	53	zu 1: Das überragende öffentliche Interesse an den erneuerbaren Energien wird bestätigt. Gleichwohl unterliegen auch die Belange der Bundeswehr vor dem Hintergrund einer veränderten Sicherheitslage einem besonderen öffentlichen Interesse. Zu 2: Eine Einzelfallprüfung ist erfolgt. Zunächst wurde jede Fläche einzeln von der Bundeswehr geprüft. Die Flächen wurden dabei in drei Kategorien eingeteilt: Ausschluss, Einzelfallprüfung und ohne Betroffenheit. Die Flächen mit Einzelfallprüfung werden weiterhin als Windenergiegebiete ausgewiesen, da hier eine Errichtung von Windenergieanlagen nicht grundsätzlich ausgeschlossen ist. Die beschriebenen technischen Lösungen können eine Errichtung von Windenergieanlagen dennoch ermöglichen. Bei den Ausschlussflächen wurde noch einmal gezielt bei der Bundeswehr nachgefragt, worin der Ausschluss bestehe und ob er absolut sei. Gerade zur Fläche 53 gab es einen mehrfachen Austausch mit der Bundeswehr. Infolge dessen konnte der Ausschlussbereich deutlich reduziert werden und wesentliche Teil der Fläche 53 im Süden beibehalten werden.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
123	VG Birkenfeld	16.04.2026	3. Kompensation entfallener Flächen: Da benachbarte Flächen bereits aufgrund militärischer Restriktionen vollständig gestrichen oder eingeschränkt wurden, ist der Erhalt der Fläche Nr. 53 in ihrem maximal möglichen Umfang für das Erreichen der regionalen Flächenziele (Flächenbeitragswerte) zwingend erforderlich. Jede weitere Reduzierung gefährdet die gesetzlich vorgeschriebene Energiewende in der Region Rheinhessen-Nahe. Uns gehen die Alternativen aus. Gemäß § 3 WindBG sind die Bundesländer verpflichtet, einen prozentualen Anteil ihrer Landesfläche für die Windenergie auszuweisen. Rheinland-Pfalz ist verpflichtet, mindestens 1,4 Prozent der Landesfläche bis Ende 2027 und mind. 2,2 % bis Ende 2032 für die Windenergienutzung auszuweisen. Gemäß § 3 (2) WindBG kann die Ausweisung entweder per Regionalplanung oder kommunale Planung/Bauleitplanung erfolgen. RLP hat sich für die Regionalplanung entschieden. Daher werden derzeit alle RROPs hinsichtlich Windenergie fortgeschrieben. Die Flächenbeitragswerte müssen also allein über die RROPs erreicht werden. Dazu könnten wir nun, mit Ihrer neuerlichen Abwägung, einen weiteren Beitrag aus unserer Verbandsgemeinde leisten. 4. Fehlende Transparenz der Ausschlusskriterien: Die bisherigen Abwägungsergebnisse lassen nicht zweifelsfrei erkennen, ob mildere Mittel gegenüber einer Flächenstreichung geprüft wurden. Wir bitten um Offenlegung der spezifischen Höhen- oder Sektorbeschränkungen (Absetzungsgebiete Fallschirmjäger), um eine Koexistenz von Windenergie und Verteidigungsinteressen im Gebiet Nr. 53 zu ermöglichen.	53	zu 3. Derzeit erreicht die Region Rheinhessen-Nahe ihren Flächenbeitragswert von 2,97%. Zu 4. Die Bundeswehr hat ihre Stellungnahme nach mehrmaliger Nachfrage präzisiert: <i>"Der Ausschlussbereich liegt innerhalb eines Anflugbereiches des Truppenübungsplatzes Baumholder. Ebenso liegt der Ausschlussbereich innerhalb eines Anflugbereiches eines Absetzplatzes für Fallschirmspringer. Beim Ausschluss wurde ein Puffer von 100 m zum Anflugbereich addiert, um die Rotoren der Windenergieanlagen zu berücksichtigen. Die Anflugbereiche müssen, aufgrund der niedrigen Flughöhen, hindernisfrei sein. Innerhalb des Ausschlussbereiches ist, aufgrund der niedrigen Flughöhen, eine Errichtung von Windenergieanlagen nicht möglich."</i> Die Aussagen machen deutlich, dass im entfallenen Korridor die Errichtung von Windenergieanlagen nicht möglich ist. Die Bundeswehr erhielt die Stellungnahme der VG Birkenfeld zur Kenntnis, bleibt aber bei ihrer bisherigen Einschätzung. Daher werden keine Spielräume für eine Koexistenz in diesem Bereich gesehen.
123	VG Birkenfeld	16.04.2026	Da in der Abwägungstabelle S.348 Ihre Aussage: „... Die Fläche wird um den Anflugbereich und den Anflugsektor reduziert..." zwischen den Flächen 50 und 53 steht, bitten wir hierzu auch nochmals um zuordnende Prüfung. Ich bitte darum, diese Punkte in der abschließenden Abwägung zur 4. Teilfortschreibung zu berücksichtigen. Das einwendende Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - BAIUDBw erhält dieses Anschreiben ebenso mit der Bitte um erneute Prüfung und auch eigene Abwägung.	53	Die Aussagen auf Seite 348 beziehen sich auf die Fläche 53. Die Kommentierung ist parallel zur Spalte „Inhalt der Stellungnahme“ ausgerichtet und so zu lesen. Die Spalte „Vorranggebietsnummer“ gibt hingegen nur als Orientierungshilfe an, um welche Flächen es in der jeweiligen Zeile geht. Die Flächennummern sind zentriert ausgerichtet.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang- gebiets- nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
133	OG Dichtelbach	14.04.2026	hiermit nehme ich im Rahmen der dritten erneuten Anhörung zur oben genannten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Stellung und erhebe Einwendungen gegen die geplante Ausweisung weiterer Vorrang- bzw. Eignungsgebiete für Windenergie im räumlichen Umfeld der Ortsgemeinde Dichtelbach. Die geplanten Erweiterungen werden in Teilen abgelehnt. Insbesondere wenden sich unsere Einwände gegen das Vorranggebiet Windenergienutzung Nr. 28 Daxweiler / Oberdiebach / Weiler bei Bingen /Manubach welches auf Wunsch der Verbandsgemeinde um das nördlich gelegene, verbliebene Restpotenzial der ehemaligen Fläche Nr. 29 a erweitert werden soll. Die geplante Flächenausweisung wird aus folgenden Gründen abgelehnt: 1. Unverhältnismäßige Belastung der betroffenen Gemeinde Die Ortsgemeinde Dichtelbach ist bereits heute durch bestehende Windenergieanlagen in ihrem Umfeld geprägt. Der östliche Teil der Ortsgemeinde ist bisher windkraftfrei. Eine weitere Verdichtung führt zu einer unzumutbaren kumulativen Belastung der Bevölkerung. Die Raumordnung hat den Grundsatz der gleichmäßigen Lastenverteilung zu beachten. Eine einseitige Konzentration von Windenergieanlagen widerspricht diesem Prinzip. 2. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion Das Gebiet rund um Dichtelbach ist durch ein wertvolles, teils kulturhistorisch geprägtes Landschaftsbild gekennzeichnet. Weitere Windenergieanlagen führen zu einer erheblichen technischen Überprägung der Landschaft, einer nachhaltigen Beeinträchtigung des Landschaftserlebens, einer Minderung der Attraktivität für Naherholung und Tourismus.	28	zu 1. Die Fläche 28 Nord wird verkleinert aufgrund eines Fledermausquartieres. Die verbleibende Restgröße misst ca. 23 ha; es ist folglich nur mit wenigen Anlagen auf der Fläche zu rechnen, sodass sich die optische Mehrbelastung in Grenzen hält. Im Norden von Dichtelbach werden wegen des UNESCO-Welterbes weiterhin keine Vorranggebiete Windenergie ausgewiesen, weshalb keine Umzingelung der Ortschaft zu erwarten ist. zu 2. Windenergieanlagen sind gemäß LEP nur in den historischen Kulturlandschaften der Zone 1 und 2 sowie in unserer Planungsgemeinschaft auch in der Zone 3 ausgeschlossen. Die VG Rhein-Nahe ist durch ihre Lage im Welterbegebiet bereits stark eingeschränkt in der Nutzung erneuerbarer Energien.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
133	OG Dichtelbach	14.04.2026	Gerade der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe mit ihrer Lage im UNESCO Welterbe Oberes Mittelrheintal müsste an einer Stärkung des touristischen Potentials gelegen sein. Auf Kreisebene wird über überregionale und kreisübergreifende Radwegeverbindungen diskutiert. Diese Radwegeverbindung soll an diesem Vorranggebiet vorbeiführen. Eine touristische Verbesserung wird durch Windenergieanlagen in diesem Bereich nicht herbeigeführt. Dies steht im Widerspruch zu den Zielen des Landschaftsschutzes und der nachhaltigen Regionalentwicklung. 3. Auswirkungen auf Mensch und Gesundheit Durch zusätzliche Anlagen ist mit einer weiteren Zunahme von Schallimmissionen, optischer Bedrängung sowie Schattenwurf zu rechnen. Gerade in kleineren Gemeinden wie Dichtelbach können diese Faktoren zu erheblichen Beeinträchtigungen der Lebensqualität führen. Vorsorgeprinzip und Schutz der Wohnbevölkerung sind hier höher zu gewichten. 4. Unzureichende Berücksichtigung von Abstandsregelungen Die geplanten Flächen liegen nach Auffassung der Gemeinde teilweise in zu geringer Entfernung zur Wohnbebauung. Auch wenn formale Mindestabstände eingehalten werden, ist dies nicht gleichbedeutend mit einer tatsächlichen Zumutbarkeit. Moderne Anlagen mit größeren Höhen und Rotoren vergrößern die Wirkzonen erheblich. 5. Fehlende Akzeptanz in der Bevölkerung Die Energiewende kann langfristig nur mit gesellschaftlicher Akzeptanz gelingen. Eine Planung gegen den erklärten Willen der betroffenen Gemeinde gefährdet die Akzeptanz der Energiewende insgesamt, das Vertrauen in Planungsprozesse sowie den sozialen Zusammenhalt. Dies bitten wir deshalb zu berücksichtigen, da die Ortsgemeinde von Windkraftanlagen, der Bundesautobahn A 61 und bereits genehmigten Freiflächenphotovoltaikanlagen stark belastet ist. Der östliche Teil der Gemeinde Dichtelbach ist bisher frei von solchen Eingriffen und Belastungen. Käme die vorgeschlagene Fläche nun hinzu, wäre die Ortsgemeinde Dichtelbach vollends von Windkraftanlagen, Freiflächenphotovoltaik und Autobahn „umzingelt“.	28	Eine Radwegeverbindung steht nicht im Widerspruch zu einem Windenergiegebiet. Bei größeren Anlagen, die heute üblich sind, werden unterhalb der Anlagen weniger Emissionen wahrgenommen. Zu 3. und 4. Die Abstände von 900 m zur geplanten Wohnbaufläche werden eingehalten, zum bestehenden Siedlungskörper werden sogar mehr als 1.000 m eingehalten. Beide Abstände halten den Immissionspegel deutlich unter den zulässigen Immissionsgrenzwerten nach TA Lärm. Es besteht kein Anspruch auf größere Abstände, als dies bei anderen Gemeinden der Fall ist. zu 5. In den Ortsgemeinden Manubach und Dichtelbach stößt der Standort auf große Akzeptanz, sie verfügen über die Planungshoheit auf ihrer Gemarkung. Ein eindeutiges Stimmungsbild lässt sich hieraus nicht ableiten. Durch das UNESCO-Welterbegebiet sind viele potenzielle Flächen der Windenergie entzogen, sodass die zusätzlich zu erwartende Belastung bereits erheblich eingedämmt wird.
133	OG Dichtelbach	14.04.2026	Fazit Die geplante Ausweisung weiterer Windenergieflächen im östlichen Umfeld der Ortsgemeinde Dichtelbach wird aus den oben genannten Gründen abgelehnt. Ich fordere daher: · den Verzicht auf zusätzliche Vorranggebiete im östlichen Umfeld der Gemeinde, · eine Überarbeitung der Flächenkulisse unter Berücksichtigung einer fairen Lastenverteilung, · eine stärkere Gewichtung von Natur-, Landschafts- und Bevölkerungsschutz. Ich bitte um Berücksichtigung dieser Stellungnahme im weiteren Verfahren.	28	Wir weisen daraufhin, dass sich die Flächenkulisse im Norden der VG Rhein-Nahe im Laufe des Planverfahrens aus unterschiedlichen Gründen gegenüber der ursprünglichen Planung bereits erheblich reduziert hat. Zudem genießt der bestehende Siedlungsrand erhöhte Abstände aufgrund einer bereits seit langem geplanten Wohnbaufläche, deren Umsetzung gegenwärtig nicht absehbar ist.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
133	OG Dichtelbach Ergänzung	07.05.2026	Ergänzende Stellungnahme mit Einwendungen gegen die Ausweisung zusätzlicher Windenergieflächen im Umfeld der Ortsgemeinde Dichtelbach hiermit nehme ich im Rahmen der dritten erneuten Anhörung zur oben genannten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Stellung, in Ergänzung unserer bereits im April 2026 formulierten Einwendungen gegen die geplante Ausweisung weiterer Vorrang- bzw. Eignungsgebiete für Windenergie im räumlichen Umfeld der Ortsgemeinde Dichtelbach. Die geplanten Erweiterungen werden in Teilen abgelehnt. Insbesondere wenden sich unsere Einwände gegen das Vorranggebiet Windenergienutzung Nr. 28 Daxweiler / Oberdiebach / Weiler bei Bingen /Manubach welches auf Wunsch der Verbandsgemeinde um das nördlich gelegene, verbliebene Restpotenzial der ehemaligen Fläche Nr. 29 a erweitert werden soll. Die geplante Flächenausweisung wird aus folgendem Grund abgelehnt: Eingriff in die gemeindliche Planung für Wohnraumentwicklung Die Ortsgemeinde Dichtelbach hat im derzeit geltenden Flächennutzungsplan nach wie vor Flächen für Wohnraumentwicklung inne, die durch eine entsprechende von Ihnen jetzt geplante Fläche faktisch gestrichen würde. Der Abstand zu diesen ausgewiesenen Wohnraumentwicklungsflächen ist zu gering und würde die Ortsgemeinde stark und für immer ihrer Entwicklungsmöglichkeiten berauben. Wir weisen explizit darauf hin, dass der Flächennutzungsplan unverändert zum Zeitpunkt der 2. erneuten Offenlage Bestand hat. Die Ausgangslage hat sich also nicht verändert. Explizit war in der 2. erneuten Offenlage die für Dichtelbach kritische Fläche Nr. 29a mit genau dieser Begründung rausgenommen worden (siehe S.11 des damaligen Dokuments). Dagegen erheben wir Einwendung und sehen es als zwingend erforderlich diese Fläche aus dem Raumordnungsplan zu streichen.	28	Die Fläche Nr. 29a war tatsächlich wegen zu geringer Abstände (< 900 m) zum geplanten Wohngebiet in Dichtelbach entfallen. Ausschlaggebend war, dass die verbliebene Restfläche (bei Wahrung des 900 m-Abstandes) unter die von uns definierte Mindestgröße von 50 ha fiel. Im Zuge der folgenden Anhörung wurden wir jedoch darauf hingewiesen, dass der Abstand zur südlich gelegenen Fläche 28 mit 585 m so gering ist, dass die Restfläche 29a auch diesem Gebiet zugeschlagen werden kann. Diesem Argument konnte nicht widersprochen werden, da auch in anderen Fällen Abstände von bis zu 765 m zwischen den Teilflächen eines Windenergiegebietes bestehen. Die nun wieder hinein genommene Fläche hält den vorgeschriebenen Siedlungsabstand von 900 m ein, sodass keine planungsrechtlichen Einschränkungen für die Entwicklung Ihrer Wohnbaufläche hieraus erwachsen. Zudem weisen wir vorsorglich daraufhin, dass Ziel 165c (Einschränkung der Siedlungsentwicklung im Umfeld von Windenergiegebieten) nur für die Gemeinden in unserer Region gilt und nicht für Nachbarregionen.
133	OG Dichtelbach Ergänzung	07.05.2026	Fazit Die geplante Ausweisung weiterer Windenergieflächen im östlichen Umfeld der Ortsgemeinde Dichtelbach wird aus den in der bereits eingereichten Stellungnahme genannten Gründen und dem hier erläuterten schwerwiegenden Aspekt abgelehnt. Ich fordere daher: - den Verzicht auf zusätzliche Vorranggebiete im östlichen Umfeld der Gemeinde, - eine Überarbeitung der Flächenkulisse unter Berücksichtigung einer fairen Lastenverteilung, - eine stärkere Gewichtung von Natur-, Landschafts- und Bevölkerungsschutz. - Die gemeindliche Wohnraumentwicklung der Ortsgemeinde Dichtelbach nicht einzuschränken Ich bitte um Berücksichtigung dieser ergänzen Stellungnahme im weiteren Verfahren.	28	siehe oben

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang- gebiets- nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
133_1	VG Simmern-Rheinböllen	05.05.2026	Eine weitere Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung im Bereich des Soonwaldes wird bedauert. Hinsichtlich der Flächendarstellung Nr. 28 in der Gemarkung Oberdiebach schließt sich die Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen den Bedenken der Ortsgemeinde Dichtelbach an. Die Ortsgemeinde Dichtelbach unterliegt durch die bestehenden Windenergieanlagen in südöstlicher Ausrichtung zur Ortsgemeinde und dem Verlauf der Autobahn A 61 am westlichen Gemarkungsrand einem hohen Maß an Umwelteinflüssen. Mit der Privilegierung der Freiflächenphotovoltaikanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB längs der Autobahn tritt eine weitere visuelle Wirkung durch den Zubau von Freiflächenphotovoltaikanlagen hinzu. Die Ortsgemeinde Dichtelbach erfährt gerade durch den Ausbau der erneuerbaren Energien einer deutlich wahrnehmbaren Umformung des Landschaftsbildes welches durch die weitere Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie in östlicher Ausrichtung nochmals verstärkt werden würde. Es ist ein Grundsatz der Regionalplanung gleichwertige Lebensverhältnisse zu schaffen, diese Aufgabe kann jedoch nicht an den Grenzen des regionalen Raumordnungsplanes enden und muss auch für die an den Planungsraum angrenzenden Gemeinden Anwendung finden. Die Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen fordert die schon vorherrschende Belastung der Ortsgemeinde Dichtelbach in der weiteren Planung zu berücksichtigen und hieraus auf die erweiterte Darstellung des Vorranggebietes Windenergie Nr. 28 in der Gemarkung Oberdiebach zu verzichten.	28	Die Fläche 28 Nord wird verkleinert aufgrund eines Fledermausquartieres. Die verbleibende Restgröße misst ca. 23 ha; es ist folglich nur mit wenigen Anlagen auf der Fläche zu rechnen, sodass sich die optische Mehrbelastung in Grenzen hält. Im Norden von Dichtelbach werden wegen des UNESCO-Welterbes weiterhin keine Vorranggebiete Windenergie ausgewiesen, weshalb keine Umzingelung der Ortschaft zu erwarten ist.

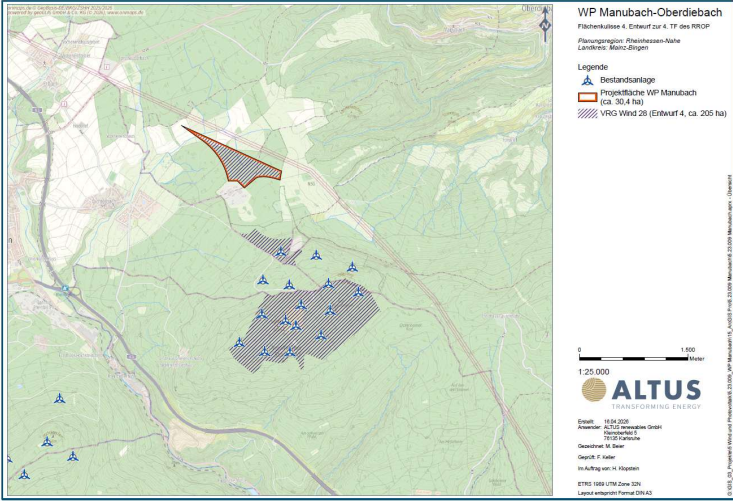
Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
201	Notus Energy	13.04.2026	In dem beabsichtigten Vorranggebiet VRG Windenergienutzung Nr. 42 „Birweiler / Desloch / Hundsbach / Jeckenbach / Kirschroth / Lauschied“ planen wir bereits seit längerer Zeit, zusammen mit örtlichen Grundstückseigentümern, die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen. Hierbei haben wir bereits erhebliche Investitionen, sowohl in finanzieller als auch in zeitlicher Hinsicht, vorgenommen. Im Ergebnis beabsichtigen wir in einem zweistelligen Millionenbereich zu investieren. Die Einbindung der beteiligten Kommunen sowie der ortsansässigen Bevölkerung in die Planung sowie die Ermöglichung einer Partizipation an der Wertschöpfung durch den Betrieb von Windenergieanlagen hat für uns einen hohen Stellenwert. In diesem Sinne begrüßen wir ausdrücklich die geplante Ausweisung des geplanten Vorranggebietes und beantragen dieses Gebiet auch im weiteren Verfahren beizubehalten. Unser bisheriges Energiesystem ist noch stark geprägt von der Nutzung fossiler Energieträger, verbunden mit einer Abhängigkeit von denjenigen, von denen diese fossilen Energieträger bezogen werden müssen. Neben den bekannten Gefahren und Schäden für die menschliche Lebensgrundlage durch die Nutzung fossiler Energieträger traten in der Vergangenheit auch die negativen Begleiterscheinungen und Unsicherheiten einer energetischen Abhängigkeit von Dritten verstärkt in den Vordergrund. Zur Sicherung der heimischen Energieversorgung ist somit eine Transformation unseres Energiesystems, hin zu einer Versorgung durch erneuerbare Energien unumgänglich. Die Ausweisung von geeigneten Flächen stellt einen wichtigen Schritt in diese Richtung dar. Allein durch eine Gebietsausweisung erfolgt jedoch noch keine Energieerzeugung.	42	Kenntnisnahme Eine Herausnahme oder Verkleinerung der Fläche 42 ist nicht beabsichtigt.
201	Notus Energy	13.04.2026	Hierzu ist es vielmehr erforderlich, dass in den ausgewiesenen Gebieten auch zeitnah moderne Windenergieanlagen errichtet und betrieben werden. Durch unsere bereits erfolgte Planungstätigkeit besteht eine hohe Gewähr, dass in diesem Vorranggebiet in kürzester Zeit die Inbetriebnahme von Windenergieanlagen erfolgen kann. Somit kann für dieses Gebiet gewährleistet werden, dass das mit einer Ausweisung verfolgte Ziel, einer zeitnahen Produktion von Windenergie, 9 mp auch realisiert werden kann.	42	Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
202	Altus/ATE Windpark Manubach-Oberdiebach	22.04.2026	wir nehmen Bezug auf den vierten Entwurf der vierten Teilfortschreibung in der Fassung zur Offenlage vom 04.02.2026. Die ATE Windpark Manubach-Oberdiebach GmbH & Co. KG (im folgenden ATE WP Manubach-Oberdiebach) plant für die Kraftwerke Mainz-Wiesbaden AG einen Windpark, der in der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe liegt. Aufgrund der beabsichtigten Festlegungen im vierten Entwurf der vierten Teilfortschreibung des RROP Rheinhessen-Nahe sind wir in unseren Planungen betroffen und möchten im Folgenden unsere Einwendungen zum Planentwurf fristgerecht vorlegen und begründen. Ausgangslage Die ATE WP Manubach-Oberdiebach plant einen Windpark mit zwei Windenergieanlagen aktuell gängiger Größenordnung im Bereich der Projektfläche, die in Anlage I dargestellt ist. Zwei weitere Anlagen mit Höhenbeschränkung aufgrund des UNESCO-Welterbes Oberes Mittelrheintal werden nördlich der Projektfläche geplant. Hierfür wurden bereits alle benötigten Flächen gesichert sowie alle Gutachten durchgeführt. Der Genehmigungsantrag wurde am 19.02.2026 eingereicht. Der regionale Planungsgemeinschaft der Region Rheinhessen-Nahe hat im Rahmen der vierten Teilfortschreibung des Raumentwicklungsprogrammes für die Region Rheinhessen-Nahe den vierten Entwurf am 04.02.2026 veröffentlicht. Dieser umfasst weitreichende Festlegungen für die Errichtung von Windenergieanlagen. Der Plangeber orientiert sich dabei an den Vorgaben des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und den dazu erlassenen Vorschriften des Landes Rheinland-Pfalz. Es werden insgesamt 47 Vorranggebiete mit einem Gesamtumfang von insgesamt 9.576 ha ausgewiesen, was ca. 3,15 Prozent der Regionsfläche entspricht. Dies entspricht dem durch das WindBG festgelegten Flächenziels für Rheinhessen-Nahe für das Jahr 2032. Wenn die Flächenziele gemäß WindBG fristgerecht erreicht werden, greift die Rechtsfolge der Entprivilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich nach § 249 Abs. 2 BauGB. Dies hat weitreichende Auswirkungen auf die bestehenden Planungen der ATE WP Manubach-Oberdiebach.	28	Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang- gebiets- nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
202	Altus/ATE Windpark Manubach-Oberdiebach	22.04.2026	Verfestigte Planungen Windpark Manubach-Oberdiebach Die Planungen des Windparks Manubach-Oberdiebach sehen die Errichtung von zwei Windenergieanlagen aktuell gängiger Größenordnung vor und sind in ihrer Entwicklung sehr weit fortgeschritten. Für die Entwicklung des Windparks wurden, über Personalkosten hinaus, bereits Kosten in Höhe eines mittleren 6-stelligen Betrages aufgewendet. Alle für das Genehmigungsverfahren nach BImSchG notwendigen Verträge wurden abgeschlossen. Die notwendigen externen Gutachten wurden beauftragt und durchgeführt. Somit liegen detaillierte Informationen aus Schall- und Schattengutachten, der geotechnischen Untersuchung, aus dem landschaftspflegerischen Begleitplan, Turbulenzgutachten sowie dem Untersuchungsbericht zu Avifauna und Fledermausvorkommen vor. Die Ergebnisse der hier angeführten Gutachten zeigen die Einhaltung der Vorgaben des BImSchG sowie die Genehmigungsfähigkeit der geplanten Windenergieanlagen auf. Die vollumfänglichen Avifauna-Erfassungen fanden im Jahr 2024 statt. Demnach befindet sich das Vorhaben außerhalb lokal oder regional bedeutsamer Zugvogelkorridore sowie außerhalb der ausgewiesenen landesweit bedeutenden Rastgebiete windenergiesensibler Vogelarten. Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG ist für die planungsrelevanten Arten mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Die Fledermäuse wurden ebenfalls 2024 untersucht. Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind ebenfalls keine unüberwindbaren Konflikte zu erwarten. Die Biotoptypenkartierung wurde in der Vegetationsperiode im Jahr 2025 durchgeführt. 2025 wurden ebenfalls die naturschutzfachlichen Gutachten erstellt. Im Rahmen der UVP-Vorprüfung wurde ermittelt, dass durch das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele von Gebieten entstehen.	28	Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
202	Altus/ATE Windpark Manubach-Oberdiebach	22.04.2026	Ob ohne die Berücksichtigung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen durch das Vorhaben eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets "Gebiet Bacharach-Steeg" entsteht, wird derzeit in einer vertiefenden FFH-Verträglichkeitsprüfung ermittelt. Die schutzgutbezogene Kompensation erfolgt anhand der im LBP ermittelten Erfordernisse. Unter Berücksichtigung der festgelegten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bestehen auch aus naturschutzfachlicher Sicht keine unüberwindbaren Hindernisse. Geplante raumordnerische Festlegungen Die von der ATE WP Manubach-Oberdiebach geplante Fläche liegt, laut Raumnutzungskarte des Regionalen Raumordnungsprogramms in einem Vorbehaltsgebiet für Freizeit, Erholung und Landschaftsbild und zum Teil in einem Vorbehaltsgebiet Regionaler Biotopverbund. Weitere regionalplanerische Festlegungen werden auf der hier betrachteten Projektfläche nicht getroffen. Somit sprechen, im Bereich der geplanten Fläche, keine Ziele der Raumordnung gegen die Ausweisung als Vorranggebiet Windenergie. Das zeigt sich auch in der Ausweisung als Vorranggebiet Windenergie durch die regionale Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe. Im Bereich der Projektfläche wird eine Teilfläche des Vorranggebietes 28 ausgewiesen. Wir begrüßen die Einschätzung der regionalen Planungsgesellschaft an dieser Stelle und befürworten die Ausweisung des Vorranggebietes 28. Zwingende Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet für Windenergie An dieser Stelle machen wir den Planungsträger auf abwägungsrelevante Informationen bezüglich der hier beschriebenen Fläche Windpark Manubach-Oberdiebach (Anlage I) aufmerksam und fordern, die Fläche einer erneuten Abwägung zu unterziehen. Erstens bestätigen wir, dass die Fläche auch aus Sicht eines Projektentwicklers sehr gut für die Entwicklung eines Windparks geeignet ist. Darüber hinaus machen wir auf die fortgeschrittene Planung aufmerksam, die eine beschleunigte Umsetzung eines Windparks an dieser Stelle ermöglicht. Ernsthafte Absichten der ATE WP Manubach-Oberdiebach wurden unter 2.1. ausreichend dargelegt.	28	Die obere Naturschutzbehörde hat auf ein Quartier des Großen Mausohrs in ca. 500 m Entfernung zum äußersten Rand der nördlichen Teilfläche des Vorranggebietes Nr. 28 hingewiesen. Die FFH-Vorprüfung ist daher überarbeitet worden. Aufgrund des von uns angesetzten Schutzradius von 1.000 m ist ein Konflikt zu erwarten. Zwar wird die Art im Gutachten als „nicht windkraftgefährdet“ aufgeführt, jedoch werden dabei nicht die von unserem Gutachter herangezogene Literatur zur akustischen Vergrämung im Umfeld von ca. 500 m zu WEA sowie die allgemeinen Hinweise in den Landesleitfäden (1.000 m-Radius) betrachtet. Andere Gutachten fußen somit auf teilweise anderen Datengrundlagen und einer anderen Argumentationslinie. Eine Gefährdung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes kann ohne Maßnahmen zur Schadensbegrenzung nicht ausgeschlossen werden, denn spezifische Schutzmaßnahmen sind in der Vorprüfung nicht zulässig. Die nördliche Teilfläche des Vorranggebietes Nr. 28 wird daher um ca. 500 m verkleinert (1.000 m Puffer um das Quartier). In den vorliegenden Entwurf einer FFH-Verträglichkeitsprüfung wurde von Seiten der Geschäftsstelle und des Gutachters Einsicht genommen. Eine Übernahme der darin enthaltenen Maßnahmen in unsere Vorprüfung ist aus den oben beschriebenen Gründen nicht möglich. Da der Entwurf im Rahmen des parallel laufenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens noch nicht von der zuständigen Fachbehörde beurteilt wurde, kann auch nicht auf den bereits bestehenden Nachweis der FFH-Verträglichkeit in einem anderen Verfahren abgestellt werden.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
202	Altus/ATE Windpark Manubach-Oberdiebach	22.04.2026	Zweitens machen wir darauf aufmerksam, dass die Ortsgemeinden Manubach und Oberdiebach die Planung des Windparks Manubach-Oberdiebach unterstützen [vgl. ID 111, Abwägungstabelle zur 3. Anhörung]. Drittens möchten wir an dieser Stelle hervorheben, dass durch einen sich in der Nähe befindlichen Windpark bereits ein gewisses Maß an optischer Vorbelastung im Planungsraum gegeben ist. Auch dieser Aspekt untermauert die Konzentration und Ansiedlung von Windenergieanlagen in geeigneten Bereichen bei gleichzeitiger Freihaltung der übrigen, sensibleren Bereiche. Zusätzlich ist der Bereich durch eine naheliegende Hochspannungsleitung vorbelastet. Viertens weisen wir daraufhin, dass aufgrund der bereits vorhandenen asphaltierten Wege eine flächenschonende Erschließung und Zuwegung möglich ist. Eine verbindliche Netzanschlusszusage liegt ebenfalls vor. Fazit Zusammenfassend macht die ATE WP Manubach-Oberdiebach mit den hier dargelegten Ausführungen auf das bestehende Nutzungsinteresse und die fortgeschrittenen Windparkplanungen in der Region Rheinhessen-Nahe aufmerksam und befürwortet die Ausweisung der Projektfläche entsprechend der Darstellung der Projektfläche der ATE WP Manubach-Oberdiebach in Anlage I als Vorranggebiet für Windenergie. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit (§2 EEG). Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Das Ziel des beschleunigten Ausbaus der Erneuerbaren Energien findet nicht nur einfachgesetzlich in § 2 EEG 2023 Beachtung, sondern auch im Klimaschutzgebot aus Art. 20a GG sowie dem Schutz von Grundrechten vor den Gefahren des Klimawandels. Die Ausweisung eines Vorranggebiets für Windenergie auf den hier vorgestellten Flächen trägt den beschleunigten Ausbauzielen für Windenergie bei.	28	Die Fläche 28 bleibt im Planentwurf enthalten, muss aber aus den oben beschriebenen Gründen im nördlichen Bereich etwas verkleinert werden. Nach gegenwärtigem Stand liegen die beiden beantragten Anlagen weiterhin in der Fläche.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
202	Altus/ATE Windpark Manubach-Oberdiebach	22.04.2026		28	

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
202_1	KMW AG	27.04.2026	Die Altus renewables GmbH (fortan: ALTUS) ist eine Tochtergesellschaft der Kraftwerke Mainz Wiesbaden AG (KMW) und plant im Auftrag der KMW einen Windpark, der in der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe liegt. Die Projektrechte liegen in der Tochtergesellschaft ATE Windpark Manubach-Oberdiebach GmbH & Co. KG. Aufgrund der beabsichtigten Festlegungen im vierten Entwurf der vierten Teilfortschreibung des RROP Rheinhessen-Nahe sind wir in unseren Planungen betroffen und möchten im Folgenden unsere Einwendungen zum Planentwurf fristgerecht vorlegen und begründen. Ausgangslage Die Kraftwerke Mainz-Wiesbaden planen einen Windpark mit zwei Windenergieanlagen aktuell gängiger Größenordnung im Bereich der Projektfläche, die in Anlage I dargestellt ist. Zwei weitere Anlagen mit Höhenbeschränkung aufgrund des UNESCO-Welterbes Oberes Mittelrheintal werden nördlich der Projektfläche geplant. Hierfür wurden bereits alle benötigten Flächen gesichert sowie alle Gutachten durchgeführt. Der Genehmigungsantrag wurde am 19.02.2026 eingereicht. Der regionale Planungsgemeinschaft der Region Rheinhessen-Nahe hat im Rahmen der vierten Teilfortschreibung des Raumentwicklungsprogrammes für die Region Rheinhessen-Nahe den vierten Entwurf am 04.02.2026 veröffentlicht. Dieser umfasst weitreichende Festlegungen für die Errichtung von Windenergieanlagen. Der Plangeber orientiert sich dabei an den Vorgaben des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und den dazu erlassenen Vorschriften des Landes Rheinland-Pfalz. Es werden insgesamt 47 Vorranggebiete mit einem Gesamtumfang von insgesamt 9.576 ha ausgewiesen, was ca. 3,15 Prozent der Regionsfläche entspricht. Dies entspricht dem durch das WindBG festgelegten Flächenziels für Rheinhessen-Nahe für das Jahr 2032. Wenn die Flächenziele gemäß WindBG fristgerecht erreicht werden, greift die Rechtsfolge der Entprivilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich nach § 249 Abs. 2 BauGB. Dies hat weitreichende Auswirkungen auf die bestehenden Planungen der Kraftwerke Mainz-Wiesbaden.	28	Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang- gebiets- nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
202_1	KMW AG	27.04.2026	Verfestigte Planungen Windpark Manubach-Oberdiebach Die Planungen des Windparks Manubach-Oberdiebach sehen die Errichtung von zwei Windenergieanlagen aktuell gängiger Größenordnung vor und sind in ihrer Entwicklung sehr weit fortgeschritten. Für die Entwicklung des Windparks wurden, über Personalkosten hinaus, bereits Kosten in Höhe eines mittleren 6-stelligen Betrages aufgewendet. Alle für das Genehmigungsverfahren nach BImSchG notwendigen Verträge wurden abgeschlossen. Die notwendigen externen Gutachten wurden beauftragt und durchgeführt. Somit liegen detaillierte Informationen aus Schall- und Schattengutachten, der geotechnischen Untersuchung, aus dem landschaftspflegerischen Begleitplan, Turbulenzgutachten sowie dem Untersuchungsbericht zu Avifauna und Fledermausvorkommen vor. Die Ergebnisse der hier angeführten Gutachten zeigen die Einhaltung der Vorgaben des BImSchG sowie die Genehmigungsfähigkeit der geplanten Windenergieanlagen auf. Die vollumfänglichen Avifauna-Erfassungen fanden im Jahr 2024 statt. Demnach befindet sich das Vorhaben außerhalb lokal oder regional bedeutsamer Zugvogelkorridore sowie außerhalb der ausgewiesenen landesweit bedeutenden Rastgebiete windenergiesensibler Vogelarten. Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG ist für die planungsrelevanten Arten mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Die Fledermäuse wurden ebenfalls 2024 untersucht. Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind ebenfalls keine unüberwindbaren Konflikte zu erwarten. Die Biotoptypenkartierung wurde in der Vegetationsperiode im Jahr 2025 durchgeführt. 2025 wurden ebenfalls die naturschutzfachlichen Gutachten erstellt. Im Rahmen der UVP-Vorprüfung wurde ermittelt, dass durch das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele von Gebieten entstehen. Ob ohne die Berücksichtigung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen durch das	28	Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
202_1	KMW AG	27.04.2026	Vorhaben eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets "Gebiet Bacharach-Steeg" entsteht, wird derzeit in einer vertiefenden FFH-Verträglichkeitsprüfung ermittelt. Die schutzgutbezogene Kompensation erfolgt anhand der im LBP ermittelten Erfordernisse. Unter Berücksichtigung der festgelegten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bestehen auch aus naturschutzfachlicher Sicht keine unüberwindbaren Hindernisse. Geplante raumordnerische Festlegungen Die von den Kraftwerken Mainz-Wiesbaden geplante Fläche liegt, laut Raumnutzungskarte des Regionalen Raumordnungsprogramms in einem Vorbehaltsgebiet für Freizeit, Erholung und Landschaftsbild und zum Teil in einem Vorbehaltsgebiet Regionaler Biotopverbund. Weitere regionalplanerische Festlegungen werden auf der hier betrachteten Projektfläche nicht getroffen. Somit sprechen, im Bereich der geplanten Fläche, keine Ziele der Raumordnung gegen die Ausweisung als Vorranggebiet Windenergie. Das zeigt sich auch in der Ausweisung als Vorranggebiet Windenergie durch die regionale Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe. Im Bereich der Projektfläche wird eine Teilfläche des Vorranggebietes 28 ausgewiesen. Wir begrüßen die Einschätzung der regionalen Planungsgesellschaft an dieser Stelle und befürworten die Ausweisung des Vorranggebiets 28. Zwingende Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet für Windenergie An dieser Stelle machen wir den Planungsträger auf abwägungsrelevante Informationen bezüglich der hier beschriebenen Fläche Windpark Manubach-Oberdiebach (Anlage I) aufmerksam und fordern, die Fläche einer erneuten Abwägung zu unterziehen. Erstens bestätigen wir, dass die Fläche auch aus Sicht eines Projektentwicklers sehr gut für die Entwicklung eines Windparks geeignet ist. Darüber hinaus machen wir auf die fortgeschrittene Planung aufmerksam, die eine beschleunigte Umsetzung eines Windparks an dieser Stelle ermöglicht. Ernsthafte Absichten der Kraftwerke Mainz-Wiesbaden wurden unter 2.1. ausreichend dargelegt.	28	Die obere Naturschutzbehörde hat auf ein Quartier des Großen Mausohrs in ca. 500 m Entfernung zum äußersten Rand der nördlichen Teilfläche des Vorranggebietes Nr. 28 hingewiesen. Die FFH-Vorprüfung ist daher überarbeitet worden. Aufgrund des von uns angesetzten Schutzradius von 1.000 m ist ein Konflikt zu erwarten. Zwar wird die Art im Gutachten als „nicht windkraftgefährdet“ aufgeführt, jedoch werden dabei nicht die von unserem Gutachter herangezogene Literatur zur akustischen Vergrämung im Umfeld von ca. 500 m zu WEA sowie die allgemeinen Hinweise in den Landesleitfäden (1.000 m-Radius) betrachtet. Andere Gutachten fußen somit auf teilweise anderen Datengrundlagen und einer anderen Argumentationslinie. Eine Gefährdung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes kann ohne Maßnahmen zur Schadenbegrenzung nicht ausgeschlossen werden, denn spezifische Schutzmaßnahmen sind in der Vorprüfung nicht zulässig. Die nördliche Teilfläche des Vorranggebietes Nr. 28 wird daher um ca. 500 m verkleinert (1.000 m Puffer um das Quartier). In den vorliegenden Entwurf einer FFH-Verträglichkeitsprüfung wurde von Seiten der Geschäftsstelle und des Gutachters Einsicht genommen. Eine Übernahme der darin enthaltenen Maßnahmen in unsere Vorprüfung ist aus den oben beschriebenen Gründen nicht möglich. Da der Entwurf im Rahmen des parallel laufenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens noch nicht von der zuständigen Fachbehörde beurteilt wurde, kann auch nicht auf den bereits bestehenden Nachweis der FFH-Verträglichkeit in einem anderen Verfahren abgestellt werden.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
202_1	KMW AG	27.04.2026	Zweitens machen wir darauf aufmerksam, dass die Ortsgemeinden Manubach und Oberdiebach die Planung des Windparks Manubach-Oberdiebach unterstützen [vgl. ID 111, Abwägungstabelle zur 3. Anhörung]. Drittens möchten wir an dieser Stelle hervorheben, dass durch einen sich in der Nähe befindlichen Windpark bereits ein gewisses Maß an optischer Vorbelastung im Planungsraum gegeben ist. Auch dieser Aspekt untermauert die Konzentration und Ansiedlung von Windenergieanlagen in geeigneten Bereichen bei gleichzeitiger Freihaltung der übrigen, sensibleren Bereiche. Zusätzlich ist der Bereich durch eine naheliegende Hochspannungsleitung vorbelastet. Viertens weisen wir daraufhin, dass aufgrund der bereits vorhandenen asphaltierten Wege eine flächenschonende Erschließung und Zuwegung möglich ist. Eine verbindliche Netzanschlusszusage liegt ebenfalls vor. Fazit Zusammenfassend machen die Kraftwerke Mainz-Wiesbaden mit den hier dargelegten Ausführungen auf das bestehende Nutzungsinteresse und die fortgeschrittenen Windparkplanungen in der Region Rheinhessen-Nahe aufmerksam und befürwortet die Ausweisung der Projektfläche entsprechend der Darstellung der Projektfläche in Anlage I als Vorranggebiet für Windenergie. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit (§2 EEG). Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Das Ziel des beschleunigten Ausbaus der Erneuerbaren Energien findet nicht nur einfachgesetzlich in § 2 EEG 2023 Beachtung, sondern auch im Klimaschutzgebot aus Art. 20a GG sowie dem Schutz von Grundrechten vor den Gefahren des Klimawandels. Die Ausweisung eines Vorranggebiets für Windenergie auf den hier vorgestellten Flächen trägt den beschleunigten Ausbauzielen für Windenergie bei.	28	Die Fläche 28 bleibt im Planentwurf enthalten, muss aber aus den oben beschriebenen Gründen im nördlichen Bereich etwas verkleinert werden. Nach gegenwärtigem Stand liegen die beiden beantragten Anlagen weiterhin in der Fläche.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
203	Kanzlei der Fa. Axma Windenergie GmbH	07.05.2026	in vorbezeichneter Angelegenheit zeigen wir die anwaltliche Vertretung der Firma Axma Windenergie GmbH an. Wir sind beauftragt eine Stellungnahme betreffend die Vorranggebietsnummer 56 für unsere Mandantschaft im Rahmen der oben genannten Teilfortschreibung einzureichen; Einwender ist dabei die Axma Windenergie GmbH. <u>Stellungnahme</u> Die Axma Windenergie GmbH ist Vorhabenträgerin eines bereits immissionsschutzrechtlich genehmigten Windenergievorhabens im Bereich Berglangenbach / Fohren-Linden / Berschweiler. Die genehmigten Anlagenstandorte weisen die Koordinaten 376107, 5495553 sowie 376693, 5495543 (UTM, Zone 32U) auf. In der Genehmigung vom 24.03.2026 wird ausdrücklich festgestellt, dass sich das Vorhaben im Geltungsbereich eines Windenergiegebiets im Sinne des § 2 Nr. 1 Buchst. a) WindBG befindet und dem Vorranggebiet Nr. 56 zuzuordnen ist. Die Planung des Vorhabens erfolgte auf Grundlage der bestehenden planerischen Ausweisungen. Die Anlagenstandorte befinden sich innerhalb der im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Baumholder (2. Änderung des Flächennutzungsplans – Teilbereich Windkraft, 2012) ausgewiesenen Sonderbaufläche Windkraft: 	56	Kenntnisnahme

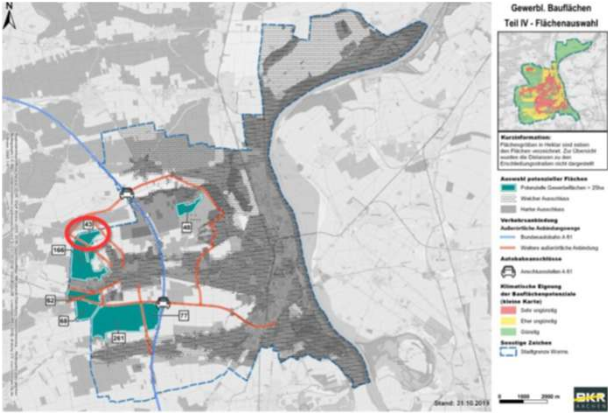
Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
203	Kanzlei der Fa. Axma Windenergie GmbH	07.05.2026	Die betreffende Fläche wurde zudem im Regionalen Raumordnungsplan der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe aus dem Jahr 2014 als Vorranggebiet für Windenergienutzung ausgewiesen. Vor diesem Hintergrund bestand für die Vorhabenträgerin eine belastbare planerische Grundlage für die Entwicklung und Genehmigung des Vorhabens. Im Rahmen der nunmehr ausgelegten Unterlagen zur 4. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe (dritte erneute Anhörung und öffentlichen Auslegung des Planentwurfs) ergibt sich demgegenüber eine nicht eindeutig auflösbare Situation. Die Auswertung der zeichnerischen Darstellungen, insbesondere der Anlage 4 (planungsrechtlicher Status der Windenergieflächen) und Anlage 6 (Flächenkulisse der Potenzialstudie) lässt anhand des Maßstabs der Karten nicht zweifelsfrei erkennen, ob die konkreten Anlagenstandorte weiterhin innerhalb der Gebietskulisse des Vorranggebiets Nr. 56 liegen oder sich zumindest im Randbereich befinden. Nach einer rein visuellen Prüfung anhand der veröffentlichten Karten erscheint es möglich, dass die Standorte nicht mehr (vollständig) von der aktuellen Gebietsausweisung erfasst sind. Vor diesem Hintergrund besteht eine klärungsbedürftige Ungewissheit hinsichtlich der Einordnung der genehmigten Anlagenstandorte im Verhältnis zur aktuellen Gebietskulisse des Vorranggebiets Nr. 56. Auf Grundlage der öffentlich zugänglichen Unterlagen lässt sich nicht mit hinreichender Sicherheit feststellen, ob die Standorte weiterhin vollständig innerhalb des Vorranggebiets liegen oder hiervon ganz oder teilweise nicht mehr erfasst sind.	56	Bei einem Maßstab von 1:75.000 ist unser Regionaler Raumordnungsplan nicht als parzellenscharf anzusehen. Deshalb werden die geplanten Standorte der Windenergieanlagen noch dem Vorranggebiet 56 zugeordnet. Wir haben dies auch im immissionsschutzrechtlichen Verfahren der Genehmigungsbehörde mitgeteilt.
203	Kanzlei der Fa. Axma Windenergie GmbH	07.05.2026	Es wird daher angeregt, im weiteren Verfahren klargestellen, ob und in welchem Umfang die konkret genehmigten Anlagenstandorte nach Maßgabe der zugrunde liegenden Geodaten weiterhin dem Vorranggebiet Nr. 56 zugeordnet sind. Sofern eine Abweichung vorliegt, wird angeregt, diese im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen und die Gebietskulisse insoweit zu überprüfen bzw. zu präzisieren und erforderlichenfalls anzupassen, um eine widerspruchsfreie Berücksichtigung des bereits genehmigten Vorhabens sicherzustellen.	56	Die Anlagenstandorte werden noch dem Vorranggebiet 56 zugeordnet.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
204	BayWa r.e.	04.05.2026	die BayWa r.e. Energieprojekte GmbH begrüßt weiterhin die Aufnahme der Potenzialflächen Nr. 33 und Nr. 37 und sieht diese als geeignete Flächen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen an. Grundsätzlich sind nach § 245f Abs. 3 ROG Pläne, die vor dem 15. August 2025 in Aufstellung sind, als Beschleunigungsgebiete gem. § 249c ROG darzustellen. Dies kann in einem Planänderungsverfahren erfolgen (§ 28 Abs. 5 ROG), entspricht jedoch nicht dem vorgeschriebenen gesetzlichen Regelfall. Eine Auslagerung in ein zukünftiges Verfahren - ohne dass dies begründet wurde - kehrt dieses Verhältnis um. Die Ausnahme setzt eine Ermessensentscheidung voraus, die sachlich und fachlich fundiert sowie abwägungsfähig sein muss. Andernfalls liegen Ermessensnichtgebrauch und Abwägungsdefizit vor. Zudem wird der Beschleunigungszweck der Norm verfehlt. Wenn die Voraussetzungen für ein Beschleunigungsgebiet nach § 6a WindBG erfüllt sind, so gilt es als Beschleunigungsgebiet auszuweisen. Darüber hinaus setzen wir uns für eine Rücknahme der nördlichen Flächenreduzierung im Potenzial Nr. 33 ein sowie sprechen wir uns für eine zeitliche Verlängerung des temporären (Vorrang-)Gebiets Windenergie bei der Potenzialfläche Nr. 37 aus. Begründung zu Nr. 33 Eine räumliche Entwicklung der Potenzialfläche nach Norden ist aus unserer Sicht grundsätzlich umsetzbar, ohne dass vorab Flächen ausgeschlossen werden müssen. Vorgesehen ist die Anwendung einer gezielten Standardplanung, die artenschutzrechtliche Anforderungen frühzeitig in den Planungsprozess integriert und als verbindlicher Rahmen für die weitere Ausgestaltung dient. Auf dieser Grundlage können potenzielle Auswirkungen auf besonders empfindliche Arten bereits in einer frühen Phase identifiziert und durch geeignete Vermeidungs- und Minderungsstrategien berücksichtigt werden. Die Eingriffe erfolgen mit möglichst geringem Umfang und werden in enger Abstimmung mit dem Forstamt sowie den zuständigen Naturschutzbehörden konkretisiert.	33 37	Der Planentwurf enthält keine Beschleunigungsgebiete gem. § 6a WindBG, diese werden entsprechend § 28 Abs. 5 ROG in einem separaten Planänderungsverfahren festgelegt. Der Planentwurf der 4. Teilfortschreibung ist der obersten Landesplanungsbehörde bis zum 31.12.2026 vorzulegen. Eine Festlegung von Beschleunigungsgebieten erfordert eine nochmalige Betrachtung aller Vorranggebiete Windenergienutzung, die erstmals im ROP festgelegt werden, sowie flächenbezogene Regelungen für Minderungsmaßnahmen. Da das Gesetz erst am 12.08.2025 in Kraft trat und die Regionalvertretung am 04.02.2026 den letzten Auslegungsbeschluss fasste, war eine Berücksichtigung aus zeitlichen Gründen im Rahmen der 4. Teilfortschreibung nicht mehr möglich. Im abschließenden Beschluss zur Genehmigungsvorlage und in der Präambel des Textteils wird eine entsprechende Begründung, warum keine Beschleunigungsgebiete im Planentwurf ausgewiesen werden, enthalten sein. Die Fläche 33 wurde zuletzt nicht mehr verändert und ist daher nicht mehr Bestandteil der erneuten Anhörung. Die Argumente wurde in ähnlicher Form bereits in der letzten Anhörung vorgetragen und abgewogen. Der Artenschutz wird entsprechend der Vorgaben des Fachbeitrages Artenschutz des Landesamtes für Umwelt behandelt. Ein Gutachten, welches die artenschutzrechtlichen Belange betrachtet, wurde uns nicht vorgelegt.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang- gebiets- nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
204	BayWa r.e.	04.05.2026	Begründung zu Nr. 37 Die Überlagerung der östlichen Fläche mit Rohstoffabbau begrenzt die Betriebszeit für Windenergie bis zum 31.12.2055. Aus raumordnerischer Sicht muss die Gebietskulisse für Windenergie den vollständigen Lebenszyklus von Windenergieanlagen abbilden – dies schließt die Planungs- und Genehmigungsphase, die Errichtungsphase, die Betriebsphase von mindestens 30 Jahren sowie die Rückbauphase mit ein. Nach derzeitigem Planungsstand betrifft diese Begrenzung potenziell zwei Windenergieanlagen, die damit vor Ablauf ihrer technisch möglichen und wirtschaftlich sinnvollen Betriebsdauer zurückgebaut werden müssten. Ein derart vorzeitiger Rückbau funktionstüchtiger Windenergieanlagen ist aus energie-, volkswirtschaftlicher und umweltrechtlicher Sicht kritisch. Er führt zu einer Erhöhung der Stromgestehungskosten pro erzeugter Kilowattstunde und beeinträchtigt die Wirtschaftlichkeit bereits getätigter Investitionen. Dies steht im Widerspruch zu den Zielsetzungen des § 1 EEG, wonach der Ausbau der erneuerbaren Energien insbesondere stetig, kosteneffizient, umweltverträglich und netzverträglich zu erfolgen hat. Darüber hinaus sagt § 1 EnWG aus, dass Zweck des Gesetzes eine „sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente, umweltverträgliche und treibhausgasneutrale leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität“ ist, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht. Gemäß § 1 Abs. 2 EnWG ist zudem die Sicherung eines langfristig angelegten leistungsfähigen und zuverlässigen Betriebs der Energieversorgungsnetze sowie eine gesamtwirtschaftlich optimierte Energieversorgung zu gewährleisten. Die Windenergie ist dabei ein zentraler Bestandteil, weshalb vorhandene und genehmigte Erzeugungskapazitäten grundsätzlich voll ausgeschöpft und nicht zeitlich verkürzt werden sollten. Auch unter raumordnerischen Gesichtspunkten gilt die vorgesehene zeitliche Begrenzung zu hinterfragen.	37	Aufgrund der langen Planungs- und Genehmigungsverfahren wurde das Zeitfenster für die Fläche 37 bereits bis zum 31.12.2055 erweitert. Die Einwände wurden bereits in der letzten Anhörung abgewogen. Die Lebensdauer moderner Windenergieanlagen liegt bei 20 - 30 Jahren. Bei Zugrundelegung des Mittelwertes blieben fünf Jahre für Planung und Genehmigung, wobei im vorliegenden Fall bereits mit den Planungen begonnen worden ist.

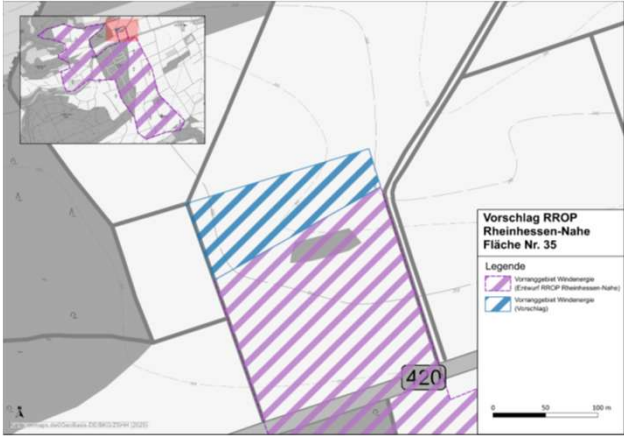
Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
204	BayWa r.e.	04.05.2026	Nach § 1 Abs. 2 ROG ist Leitvorstellung der Raumordnung eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den planerischen Raum mit dessen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaft ausgewogenen Raumentwicklung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen beiträgt. Eine Nutzung erneuerbarer Energieanlagen, die deutlich vor dem Ende ihrer möglichen Betriebsdauer endet, steht dieser Leitvorstellung entgegen, da die langfristigen Belastungen des Raumes nicht mit einer entsprechenden langfristigen Nutzung verbinden. Insgesamt widerspricht dies dem in § 2 EEG verankerten Grundsatz, wonach erneuerbare Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen – ein Aspekt, dessen Bedeutung durch die aktuelle energie- und weltpolitische Lage nochmals deutlich verstärkt wird. Unter Berücksichtigung der aktuellen verlängerten Vorlaufzeiten in Netzengpassgebieten (in welches sich Fläche 33 und 37 befinden) ergibt sich die Notwendigkeit, einen Betrieb der Windenergieanlagen bis zum Jahr 2066 planerisch zu ermöglichen. Zudem führen gegenwärtige politische Entwicklungen zu weiteren Verschiebungen der Realisierung, des Baus und letztlich auch der Inbetriebnahme des gesamten Windparks. Dadurch verkürzt sich der tatsächlich verbleibende Zeitraum der Nutzung zusätzlich, was die dargestellten negativen Effekte weiter verstärkt. Die im Regionalplanentwurf vorgesehene zeitliche Begrenzung bis 31.12.2055 ist folglich nicht ausreichend. Zusammenfassend ist somit der vollständige Lebenszyklus in Fläche 37 nicht abgedeckt, die planerische Steuerungswirkung der Potenzialfläche wird eingeschränkt und es entstehen erhöhte Rechts- und Investitionsunsicherheiten. Daher ist eine zeitliche Ausweitung der Gebietskulisse für Windenergie bis mindestens 31.12.2066 aus planerischer Sicht erforderlich.	37	Für die Fläche 37 wurde das Zeitfenster bereits bis zum 31.12.2055 erweitert. Eine erneute Erweiterung ist auch aufgrund des Planungsstandes der 4. Teilfortschreibung nicht mehr möglich. In der vorletzten Anhörung wurde noch der 31.12.2055 gefordert, diesem Wunsch wurde damals durch eine Verlängerung vom 31.12.2050 auf den 31.12.2055 entsprochen. Jene Stellungnahme ist gerade einmal 14 Monate älter als die vorliegende Stellungnahme. In der letzten Anhörung wurde dann der 31.12.2060 gefordert, nun wird der Zeithorizont noch einmal um sechs Jahre nach hinten verschoben. Betriebswirtschaftliche Überlegungen, die sich aus aktuellen politischen Entwicklungen ergeben, können nicht als Begründung für die Ausformulierung des Ziels herangezogen werden. Zudem sind auch die Interessen der Rohstoffwirtschaft zu berücksichtigen, denen man den Zugriff auf die Fläche für einen immer längeren Zeitraum verwehren würde.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang- gebiets- nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
205	GAIA	08.05.2026	durch Beschluss vom 04. Februar 2026 hat die Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe den Entwurf zur vierten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe für das dritte erneute Anhörungsverfahren und die dritte erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 9 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 6 Abs. 4 Satz 5 und § 10 Landesplanungsgesetz (LPIG) freigegeben. Die dritte erneute Offenlage findet vom 24. März bis einschließlich 24. April 2026 statt. Anregungen und Hinweise können bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich 8. Mai 2026) schriftlich oder elektronisch gegenüber der Planungsgemeinschaft Rheinhessen Nahe vorgebracht werden. Anregungen und Hinweise sollten sich auf die gegenüber der letzten Offenlage geänderten Inhalte beschränken. Die Firma GAIA mbH möchte zum Planentwurf zu den nachfolgenden Flächen Stellung nehmen und bittet um die Aufnahme der beschriebenen Flächen in die vierte Teilfortschreibung des Raumordnungsplans 2014 der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe. Fläche Nr. 9 Verbandsfreie Gemeinde Worms, Stadt Worms Wir nehmen zur Kenntnis, dass das Vorranggebiet Nummer 9 weiterhin im Entwurf dargestellt ist. Es hat im Jahr 2025 ein Austausch mit der Stadt Worms stattgefunden, in welchem Seitens des Projektierers angeregt wurde, das Vorranggebiet bis zur L443 zu erweitern. Diese Möglichkeit wurde durch die Stadt Worms abgelehnt, weil für Teile dieses Gebiets aktuell eine Gewerbepotentialstudie durchgeführt wird (Abbildung 1). Die Stadt möchte die Ergebnisse der Studie abwarten, bevor in Bereichen der potenziellen Gewerbeflächen bzw. angrenzend hierzu Windenergiegebiete ausgewiesen werden.	9	Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
205	GAIA	08.05.2026	 Abbildung 1: Auszug aus dem „Klimakonzept Innenentwicklung der Stadt Worms“ (Quelle: Stadt Worms: Klimakonzept Innenentwicklung der Stadt Worms, Klimatische Bewertung und Untersuchung potenzieller Bauflächen, Endbericht, 2021)	9	Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
205	GAIA	08.05.2026	Wenn ein Abstand von 300 m für die Gewerbepotentialfläche zwischen K11 und L443 angewendet wird, und auch ein Siedlungspuffer von 900 m berücksichtigt wird, ergibt sich angrenzend an das Vorranggebiet Nr. 9 eine weitere mögliche Fläche für Windenergie (Abbildung 2). Somit besteht die Möglichkeit an dieser bereits vorbelasteten Stelle (Windpark, bestehende Infrastruktur) eine Konzentrationszone für die Windenergie zu schaffen. Dies entspricht auch dem Konzentrationsgebot im Grundsatz G 163 g des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV: Vierte Teilfortschreibung, 2023). Abbildung 2: Mögliche Erweiterung der Fläche WO-VRG01-W (pink). In grün ist der 300 m-Puffer um die Gewerbepotenzialfläche (vergleiche Abb. 6) der Stadt Worms dargestellt	9	Das Vorranggebiet Nr. 09 ist nicht Bestandteil der erneuten Anhörung. Anregungen haben sich auf die geänderten Inhalte zu beschränken. Zudem sei darauf hingewiesen, dass das Klimakonzept Innenentwicklung nicht mit einer konkreten Gebietsabgrenzung eines potenziellen Gewerbegebietes gleichzusetzen ist. Die Annahme einer "verfügbaren Restfläche" ist daher spekulativ.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
205	GAIA	08.05.2026	Auch hinsichtlich der angestrebten Klimaneutralität der Stadt Worms ist es wichtig, jede mögliche Fläche für die Windenergie auszuweisen. Es wird daher darum gebeten das Vorranggebiet Windenergie Nr. 9 wie oben dargestellt zu erweitern (pinke Fläche). Fläche Nr. 35 Altenbamberg/ Hochstätten/ Fürfeld Wir nehmen Bezug auf die Entscheidung, die in der letzten Offenlage vorgesehene nördliche Erweiterung der Fläche Nr. 35 aufgrund der negativen Stellungnahme der oberen Wasserbehörde vollständig zu streichen. Aus unserer Sicht ist diese vollständige Rücknahme weder fachlich erforderlich noch planerisch geboten. Wir regen daher an, die geringfügige Erweiterung im Norden erneut in den Planentwurf aufzunehmen und die im Rahmen der letzten Offenlage vorgetragenen Anpassungswünsche zu berücksichtigen. Die von der Wasserbehörde vorgetragenen Bedenken betreffen ausschließlich die Frage der Genehmigungsfähigkeit eines Anlagenstandortes innerhalb der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Fürfeld-Orselbachquelle. Diese Fragestellungen sind jedoch Gegenstand des späteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens und können dort im Rahmen der üblichen Prüf- und Nachweisinstrumente sachgerecht behandelt werden. Hierzu zählen insbesondere hydrogeologische Detailgutachten, Baugrunduntersuchungen, Nachweise zur Unversehrtheit der Deckschichten sowie die Festlegung geeigneter Schutzmaßnahmen während Bau und Betrieb. Auf Grundlage solcher Untersuchungen besteht zudem die Möglichkeit, im Rahmen des Microsittings angemessen auf die gewonnenen Erkenntnisse zu reagieren und den Anlagenstandort innerhalb des Vorranggebietes so zu optimieren, dass wasserwirtschaftliche Belange bestmöglich berücksichtigt werden. Eine solche fachgutachterlich gestützte Feinsteuerung ist erst auf Genehmigungsebene möglich und kann nicht durch eine pauschale Streichung des Eignungsraums im Regionalplan ersetzt werden.	9 35	Es hat zur nördlichen Flächenerweiterung bereits einen mehrfachen Austausch mit der oberen Wasserbehörde gegeben. Es macht keinen Sinn ein Vorranggebiet nachträglich in einem Bereich zu erweitern, für den die zuständige Fachbehörde keine Chancen auf eine Genehmigung einräumt. Die Festlegung eines Vorranggebietes Windenergienutzung ergibt nur auf Flächen Sinn, in denen eine realistische Aussicht auf eine Genehmigung besteht. Vorranggebiete sollen sich auf Flächen mit möglichst guter Eignung erstrecken und nicht dort, wo bereits im Vorfeld schwer zu überwindende Hürden erkennbar sind.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
205	GAIA	08.05.2026	Die vorgeschlagene Anpassung betrifft lediglich eine sehr geringfügige Flächenerweiterung und verändert die Grundzüge der Planung nicht. Sie bewegt sich im Rahmen der nicht parzellenscharfen Darstellung des Regionalplans und liegt zudem im Interesse der betroffenen Kommunen. Eine erneute Offenlage wäre daher nicht erforderlich. Vor diesem Hintergrund bitten wir darum, die nördliche Erweiterung der Fläche Nr. 35 erneut in den Planentwurf aufzunehmen.  Abbildung 3: Angepasster Erweiterungsvorschlag erneute Offenlage 09/2025 (Quelle: GAIA mbH, eigene Darstellung)	35	siehe oben

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
205	GAIA	08.05.2026	Fläche Nr. 49 Sulzbach/Hottenbach Es wird darum gebeten die Fläche Nr.49 um den südlichen Teil der Fläche, welcher in der nachfolgenden Karte dargestellt ist, zu erweitern. Betroffen sind die folgenden Flurstücke: Flur 18, Flst. 15/16 sowie Flur 28, Flst. 42, 43, 47, 50 und 51 (alle Gemarkung Hottenbach).  <i>Abbildung 4: Vorranggebiet Nr. 49 und gewünschte Erweiterung der Fläche im Süden/Südwesten.</i>	49	Das Vorranggebiet Nr. 49 ist nicht Bestandteil der erneuten Anhörung. Anregungen haben sich auf die geänderten Inhalte zu beschränken.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
205	GAIA	08.05.2026	1. Schutzgebiete Innerhalb des Geltungsbereiches sind gemäß LANIS 2026 keine Vogelschutz- und Fauna-Flora-Habitat-Gebiete ausgewiesen. Naturschutzgebiete, Nationalparke und/oder Biosphärenreservat Kern- und Pflegezonen werden von der Erweiterungsfläche nicht tangiert. Der gesamte Bereich liegt im Landschaftsschutzgebiet „Hochwald-Idarwald mit Randgebieten“ (LSG-7134-010), was jedoch der Planung von Windenergieanlagen nicht entgegenstehen sollte. Sonstige Schutzgebiete und -objekte sind im Geltungsbereich nicht bekannt. 2. Artenschutz Die Streichung des Gebiets aufgrund der Begründung der Planungsgemeinschaft (s. Abwägung), es gäbe eine „Überlappung mit dem Artenschutz (Fachbeitrag Artenschutz LfU)“ kann nicht nachvollzogen werden. In Abbildung 5 werden die Flächen des Fachbeitrag Artenschutz sowie die mögliche Erweiterungsfläche dargestellt. Lediglich im östlichen Bereich liegt eine minimale Überlagerung einer Ackerfläche mit Fledermaus-Habitatpotenzialen des braunen Langohrs vor, was der Darstellungsart des Fachbeitrag Artenschutz geschuldet sein dürfte.¹ Die gesamte potenzielle Erweiterungsfläche aufgrund dessen zu streichen ist nicht nachvollziehbar. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass kein Eingriff in Wald erfolgt. Eine detaillierte Prüfung der Artenschutz-Belange (Hinweis: faunistische Erfassungen finden derzeit statt) und die Ausarbeitung eines Maßnahmenkonzepts erfolgt nachgelagert auf der Ebene des immissionsschutzrechtlichen Antrags nach BImSchG. ¹ Vgl. Seite 3 Fachbeitrag Artenschutz, URL: https://ifu.rlp.de/fileadmin/ifu/Naturschutz/04_KSVAE/01_Artenvielfalt_in_der_Energiewende/01_Erneuerbare_Energien_und_Naturschutz/LfU_Fachbeitrag-Artenschutz-Planung-WEA.pdf [Zugriff 07.05.2026] – „Für die genannten Arten wurden für die vorgelagerte Planungsebene geeignete Schwerpunkträume identifiziert, die im vorgelegten artenschutzfachlichen Beitrag als Flächen der Kategorie I und II berücksichtigt sind (siehe Kapitel 3). Dies sind: [...]“ • Waldflächen mit sehr hohem Habitatpotenzial für Fledermaus-Kolonien (waldstrukturbasiertes Habitatmodell für Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr und Mopsfledermaus) (Kategorie II - Zielflächen mit hoher Bedeutung für den Schutz windenergiesensibler Arten).“	49	zu 2. Die Begründung der Planungsgemeinschaft in der vorletzten (!) Anhörung bezog sich auf den Vorschlag einer Flächenerweiterung nach Norden. Im Übrigen wurde die Abgrenzung der Fläche 49 seit der ersten Anhörung nicht verändert. Es kann also nicht von einer Streichung gesprochen werden. Die Abgrenzung nach Süden erfolgt in Anlehnung an die Konfliktdichte.

**Übersichtsplan
Archäurschützlicher
Fachbeitrag**

Legende

- 1. Baulandzone
- 2. Baulandzone
- 3. Baulandzone
- 4. Baulandzone
- 5. Baulandzone
- 6. Baulandzone
- 7. Baulandzone
- 8. Baulandzone
- 9. Baulandzone
- 10. Baulandzone
- 11. Baulandzone
- 12. Baulandzone

Vorläufige Planung

Bearbeitet: J23
Gepr. JWS
Datum: 17.08.2025
DIN A4 1:5.000

0 50 100 150 200 m

GAIA
Energy and Life

Jahnstraße 28
67045 Lambachheim
Telefon +49 (0) 6233 3044-0

Abbildung 5: Erweiterung Fläche Nr. 49 und Gebiete aus dem Fachbeitrag Artenschutz

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
206	UKA	08.05.2026	hiermit erhalten Sie fristgerecht die Stellungnahme der UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG im Zuge der förmlichen Beteiligung nach § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz mit der Bitte um Berücksichtigung. Die Niederlassung West der Unternehmensgruppe UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG projiziert erfolgreich im Westen Deutschlands, insbesondere in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen, Projekte für die Nutzung von Erneuerbaren Energien. Wir wünschen uns einen geordneten Ausbau der Windenergie in Rheinland-Pfalz bei gleichzeitiger Erreichung der regionalen, bundespolitischen, europäischen und globalen Klimaschutzziele. Mit diesem Schreiben möchten wir die Möglichkeit nutzen den Planungsprozess aktiv mitzugestalten und dazu beitragen, dass sowohl Bürger, Gemeinden, Städte und Landkreise als auch die Windbranche hinsichtlich des zukünftigen Ausbaus der Windenergie in der Region Planungssicherheit erhalten. Wir sehen dabei die Region Rheinhessen-Nahe auf einem guten Weg und freuen uns, dass die politische und die wirtschaftliche Perspektive in der Betrachtung der gegenwärtigen Herausforderungen und Chancen nahezu übereinstimmen. Die steigenden Energiebedarfe in den Bereichen Strom, Mobilität, Wärme und Wasserstoff müssen jedoch langfristig eingeplant und Konzepte hierfür entwickelt werden, um eine klimagerechte und kostenschonende Energieversorgung der Bevölkerung und den Erhalt der Industriestandorte zu gewährleisten. Der Grundstein hierfür wird in erster Linie auf der Ebene der Regionalplanung gelegt. Auch nach Inkrafttreten der 4. Teilfortschreibung sollte diese fortlaufend und regelmäßig daraufhin überprüft werden, ob und welche weiteren Flächen für die Windenergienutzung zur Verfügung gestellt werden können. Dabei sind auch die Planungskriterien entsprechend zu überprüfen. An dieser Stelle wollen wir unserer Forderung Ausdruck verleihen, dass mit Blick auf die derzeit angewendeten Kriterien zukünftig bedarfsorientiert deutlich mehr Flächen für die Windenergie zur Verfügung gestellt werden sollten.		Kenntnisnahme
206	UKA	08.05.2026	Bitte verstehen Sie unser Schreiben auch als Gesprächsangebot an Sie, unsere Expertise in den weiteren Planungsprozess mit einzubringen. Wir begrüßen deswegen einen persönlichen Termin mit Ihnen, für den unsere Flächenvorschläge eine Gesprächs- und Diskussionsgrundlage bilden können. Inhalt 1. Allgemeine Kriterien 1.1 Aufstellung der neuen Teilfortschreibung 1.2 Geringfügige Verringerung der Ausweisungsmenge (Z 163) 1.3 Einordnung der Rohstoffvorkommen im nationalen Explorationsprogramm (Z 163 a) 1.4 900m Mindestabstand bei Ausweisung neuer Wohngebiete (Z 165 c) 1.5 Aufnahme von Hinweisen auf einzelne Leitungsbetreiber (siehe Tabelle 3) 1.6 Kritik nur an geänderten Inhalten, nicht am Gesamtplan 3. Fazit		

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang- gebiets- nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
206	UKA	08.05.2026	1. Allgemeine Kriterien 1.1 Aufstellung der neuen Teilfortschreibung Wir begrüßen die Aufstellung der neuen Teilfortschreibung ausdrücklich. Sie ist ein notwendiger und fachlich folgerichtiger Schritt, um die Flächensicherung für die Windenergienutzung in der Region Rheinhessen-Nahe an die aktuellen energie- und landesplanerischen Anforderungen anzupassen. Der Entwurf stellt selbst klar, dass die Regionalplanung mit der Ausweisung von Vorranggebieten „einen beachtlichen Anteil für die Energiewende bei der Stromerzeugung“ leistet und dass mit der Flächenbereitstellung den landespolitischen Zielen Rechnung getragen werden soll, bis 2030 mindestens 100 Prozent des Gesamtstromverbrauchs aus erneuerbaren Energien zu erzeugen (RROP Rheinhessen-Nahe 2014, 4. TF, Z 163, S. 4). Diese Zielsetzung korrespondiert mit den energiepolitischen Vorgaben des Landes Rheinland-Pfalz, wonach Fortschreibung, Monitoring und Nachsteuerung ausdrücklich vorgesehen sind. Dies erfolgt in Teilen über das Klimaschutzgesetz des Landes Rheinland-Pfalz (Energieagentur Rheinland-Pfalz, „Klimaschutzkonzept und -monitoring“; https://www.energieagentur.rlp.de/themen/klimaschutz-im-land/klimaschutzkonzept/; Abruf: 06.05.2026). Auch außerhalb des Planwerks wird die Notwendigkeit eines ambitionierten Ausbaus der erneuerbaren Energien in Rheinland-Pfalz deutlich hervorgehoben. Der Landesverband Erneuerbare Energie Rheinland-Pfalz/Saarland betont, dass Rheinland-Pfalz eine führende Rolle in der Energiewende übernehmen könne und dass erneuerbare Energien regionale Wertschöpfung, Arbeitsplätze, größere Unabhängigkeit von Energieimporten und eine sichere, bezahlbare Stromversorgung schaffen (LEE RLP/SL: „Perspektivpapier für eine erfolgreiche Energiewende“, 15.08.2025).		Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang- gebiets- nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
206	UKA	08.05.2026	Zudem weist der Verband darauf hin, dass sich für Rheinland-Pfalz bereits für das Jahr 2022 eine Nettowertschöpfung von 930 Millionen Euro durch erneuerbare Energien ergeben habe und bis 2030 ein Anstieg auf 1,0 bis 1,2 Milliarden Euro möglich sei (IZES im Auftrag des LEE RLP/SL e.V.: „Schätzung der regionalen Wertschöpfung durch Erneuerbare Energien in Rheinland-Pfalz“, Juli 2025). Diese Aspekte sprechen dafür, die Teilfortschreibung nicht nur als raumordnerisches Steuerungsinstrument, sondern als wirtschafts- und strukturpolitischen Baustein der Landesentwicklung zu verstehen. Auch bundesrechtlich besteht ein klarer Ausbauauftrag. Nach § 2 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152) geändert worden ist, liegt die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Ergänzend stellt das Umweltbundesamt heraus, dass für Energiewende und Klimaschutz der weitere Ausbau der Windenergie an Land „unabdingbar“ sei und dafür vor allem ausreichend geeignete Flächen benötigt würden (https://www.umwelt-bundesamt.de/themen/klima-energie/erneuerbare-energien/windenergie-an-land#flaeche; Abruf: 07.05.2026). Vor diesem Hintergrund sollte die vorliegende Teilfortschreibung noch deutlicher als aktiver Beitrag zur Versorgungssicherheit, zum Klimaschutz und zur wirtschaftlichen Resilienz der Region kommuniziert werden.		Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
206	UKA	08.05.2026	1.2 Geringfügige Verringerung der Ausweisungsmenge (Z 163) Die Verringerung der Flächenausweisung von 3,20 Prozent auf 3,16 Prozent der Regionsfläche, ohne das Stadtgebiet Worms, ist kritisch zu bewerten. Der Entwurf benennt selbst, dass die Gesamtfläche der Vorranggebiete von 9.308 ha auf 9.252 ha reduziert wurde und damit nur noch 3,16 Prozent der Regionsfläche (ohne Worms) planerisch gesichert werden (RROP Rheinhessen-Nahe 2014, 4. TF, Z 163, S. 4). Auch wenn diese Reduktion auf den ersten Blick gering erscheint, ist sie im Hinblick auf die tatsächliche Realisierbarkeit der Ausbauziele nicht unerheblich. Das Planwerk verweist darauf, dass die Ausweisung der Vorranggebiete der Flächensicherung zum Erreichen eines „beachtlichen Anteils“ der energiepolitischen Zielsetzungen dient und zugleich die Anwendung des § 249 Abs. 7 BauGB i. V. m. § 27 Abs. 4 ROG verhindert werden soll (RROP Rheinhessen-Nahe 2014, 4. TF, Z 163, S. 4). Für die Planungsregion Rheinhessen-Nahe wurde ein Flächenziel bis zum 31.12.2030 von 2,97% (ohne Worms) im LWindGG vom 18.03.2024, geändert durch Gesetz vom 22.12.2025 (GVBl. S. 772), festgelegt. Vor diesem Hintergrund regen wir an, die Flächenausweisung zu erhöhen. Ein belastbarer Flächenüberhang ist keine Überplanung, sondern Ausdruck realistischer Vorsorgeplanung. Wir plädieren daher für eine Ausweisung von 0,5% über dem eigentlichen Flächenziel. Das entspräche einer Ausweisungsfläche von 3,47%. In unserer Erfahrung kann dadurch gewährleistet werden, dass Flächen, die sich im Nachhinein als nicht beplanbar darstellen, ausgeglichen werden. Nur so erhöht sich die Wahrscheinlichkeit der Zielerreichung und trägt dazu bei, dass die im Planwerk selbst formulierte Zielsetzung – ein substantieller Beitrag zur Erzeugung des Strombedarfs aus erneuerbaren Energien – tatsächlich eingelöst werden kann (RROP Rheinhessen-Nahe 2014, 4. TF, Z 163, S. 4).		Die Verringerung der Flächenausweisung erfolgte aufgrund fachplanerischer Hinweise und Vorgaben. So soll verhindert werden, dass Vorranggebiete ausgewiesen werden, die entweder nicht umsetzbar oder rechtlich angreifbar wären. Zu Beginn des Verfahrens konnten Flächenreduktionen noch durch Flächenvorschläge aus der Anhörung kompensiert werden. Kurz vor Abschluss des Verfahrens ist eine Aufnahme neuer Flächen jedoch nicht mehr möglich, da ansonsten der fristgerechte Abschluss des Verfahrens bis Ende 2026 gefährdet wäre. Auf kommunaler Ebene können weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden. Inwieweit die Region Rheinhessen-Nahe noch weitere Flächen ausweist, hängt auch von der Entwicklung in den anderen Planungsregionen ab. Eine Aussage hierzu ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang- gebiets- nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
206	UKA	08.05.2026	1.3 Einordnung der Rohstoffvorkommen im nationalen Explorationsprogramm (Z 163 a) Wir begrüßen die Regelung zu Z 163 a im Grundsatz, weil sie einen nachvollziehbaren Ausgleich zwischen dem Ausbau der Windenergie und der langfristigen Rohstoffsicherung herstellt. Der Entwurf sieht vor, dass bei Überlagerung mit Vorranggebieten für die langfristige Rohstoffsicherung oder Gebieten mit besonderer Bedeutung für die Rohstoffsicherung Vorranggebiete temporärer Windenergienutzung festgelegt werden; innerhalb dieser Gebiete wird der Betrieb der Windenergienutzung bis zum 31.12.2055 befristet (RROP Rheinhessen-Nahe 2014, 4. TF, Z 163 a, S. 4–5). Zugleich wird ausdrücklich geregelt, dass eine Nutzung der temporären Vorranggebiete für Windenergie nicht möglich ist, wenn das überlagerte Rohstoffvorkommen bis zum 24.05.2025 in das nationale Explorationsprogramm aufgenommen und zugleich als strategisches Projekt von der Europäischen Kommission anerkannt worden ist (RROP Rheinhessen-Nahe 2014, 4. TF, Z 163 a, S. 5). Auch wenn im bisherigen Programm noch keine Lagerstätten explizit hierzu ausgewiesen wurden, ist dies im weiteren Verlauf des nationalen Explorationsprogramms möglich und wünschenswert. Der RROP stellt somit die Weichen für eine zukunftsgerichtete Entwicklung, die weniger Konflikte zwischen zwei wichtigen Standbeinen der Versorgungssicherheit schürt. Die planerische Differenzierung zu temporärer Nutzung ist sachgerecht, weil sie den zeitlichen Horizont der Rohstoffsicherung und den kurzfristig dringenden Handlungsbedarf beim Ausbau der erneuerbaren Energien miteinander verbindet. Das Planwerk begründet nachvollziehbar, dass bei bestimmten Flächen nicht von einem Rohstoffabbau in den nächsten 30 Jahren auszugehen ist und eine temporäre Windenergienutzung der langfristigen Rohstoffsicherung daher nicht entgegensteht (RROP Rheinhessen-Nahe 2014, 4. TF, Z 163 a, S. 5). Gleichzeitig wird durch die Befristung, die Rückbauverpflichtung und die Möglichkeit vorbereitender Maßnahmen für die Rohstoffgewinnung sichergestellt, dass die Rohstoffsicherung nicht endgültig verdrängt wird (RROP Rheinhessen-Nahe 2014, 4. TF, Z 163 a, S. 5).		Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang- gebiets- nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
206	UKA	08.05.2026	Besonders überzeugend ist, dass die Begründung ausdrücklich auf die EU-Verordnung 2024/1252 „zur Schaffung eines Rahmens zur Gewährleistung einer sicheren und nachhaltigen Versorgung mit kritischen Rohstoffen“ Bezug nimmt. Diese unionsrechtliche Einbindung verdeutlicht, dass die Regionalplanung den Zielkonflikt zwischen kritischen Rohstoffen und Energiewende nicht abstrakt, sondern im Lichte konkreter europäischer Vorgaben löst. Diese spiegeln auch die derzeitige weltpolitische Lage wieder, die geprägt ist von Unsicherheiten der Versorgungslage und dem Streben nach Unabhängigkeit von unzuverlässigen Handelspartnern und -wegen. Auch hier wirkt § 2 EEG als Abwägungsmaßstab fort, weil der Ausbau erneuerbarer Energien danach im überragenden öffentlichen Interesse liegt. Umso wichtiger ist es, dass die Ausnahme eng gefasst bleibt und nur bei tatsächlich erfüllten kumulativen Voraussetzungen greift. Die im Entwurf vorgenommene Regelung schafft damit in sachgerechter Weise Planungssicherheit für Kommunen und Projektierer, ohne strategische Rohstoffinteressen unbeachtet zu lassen. 1.4 900m Mindestabstand bei Ausweisung neuer Wohngebiete (Z 165 c) Wir unterstützen die Festlegung in Z 165 c ausdrücklich, wonach bei der Ausweisung neuer Wohngebiete auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung ein Mindestabstand von 900 m zu Vorranggebieten Windenergienutzung einzuhalten ist. Das Planwerk begründet diese Vorgabe überzeugend damit, dass die Nutzung der Windenergie in den ausgewiesenen Vorranggebieten stark eingeschränkt oder sogar unmöglich werden könnte, wenn zwischenzeitlich auf kommunaler Ebene neue Baugebiete ausgewiesen würden (RROP Rheinhessen-Nahe 2014, 4. TF, Z 165 c, S. 8–9). Wörtlich wird hervorgehoben, dass eine Unterschreitung des Mindestabstands bei Neuausweisungen der genannten Gebiete der Windenergienutzung faktisch entgegenstehen würde und damit die Wahrung des bundes- bzw. landesseitig vorgegebenen Flächenziels konterkariert würde (RROP Rheinhessen-Nahe 2014, 4. TF, Z 165 c, S. 9).		Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
206	UKA	08.05.2026	Deshalb ist Z 165 c als raumordnerische Vorsorgevorschrift sinnvoll: Sie soll nicht nachträglich immissionsschutzrechtliche Konflikte lösen, sondern vorbeugend verhindern, dass kommunale Bauleitplanung die Nutzbarkeit planerisch gesicherter Windgebiete unterläuft. Die Regelung stellt außerdem einen wichtigen Beitrag zur langfristigen Planungssicherheit und zum Repowering dar. Das Planwerk betont in ZN 165 b ausdrücklich die besondere Bedeutung des Repowerings und hebt hervor, dass dieses „eine tragende Säule in den nächsten Jahren“ für das Erreichen der Energie- und Klimaschutzziele darstellt (RROP Rheinhessen-Nahe 2014, 4. TF, ZN 165 b, S. 8). Auch das Umweltbundesamt verweist darauf, dass bis Ende 2030 mit dem Rückbau älterer Anlagen in erheblichem Umfang zu rechnen ist und damit Repowering und standortsichernde Planung an Bedeutung gewinnen (https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/erneuerbare-energien/wind-energie-an-land#flaeche; Abruf: 05.05.2026). Vor diesem Hintergrund ist es folgerichtig, heranrückende Wohnbebauung an bestehende oder potenzielle Windenergiestandorte zu verhindern. Ergänzend regen wir an, die Regelung auch auf Sondergebiete zu erstrecken, die zumindest zeitweise dem Wohnen dienen oder eine vergleichbare Schutzbedürftigkeit aufweisen, etwa Wochenend- und Ferienhausgebiete. Zwar nennt Z 165 c bereits reine, allgemeine, dörfliche und besondere Wohngebiete, urbane Gebiete sowie Dorf-, Misch- und Kerngebiete (RROP Rheinhessen-Nahe 2014, 4. TF, Z 165 c, S. 8). Gleichwohl können auch andere wohnähnliche Nutzungen spätere immissionsschutzrechtliche oder akzeptanzbezogene Konflikte auslösen. Eine entsprechende Klarstellung würde sowohl dem vorbeugenden Immissionsschutz als auch der rechtssicheren Wahrung der Vorranggebiete dienen.		Kenntnisnahme Die Auflistung der Baugebiete in Z 165 c spiegelt das nachrichtlich aus dem LEP übernommene Ziel 165 a in die Gegenrichtung und beschränkt sich dementsprechend ausdrücklich auf die dort genannten Baugebiete. Zu Wochenendhausgebieten halten bspw. die Vorranggebiete Windenergienutzung nur 750 m Abstand. Umgekehrt lässt sich damit auch den Gemeinden nicht das Recht absprechen auf weniger als 900 m an die Gebiete heranzurücken.

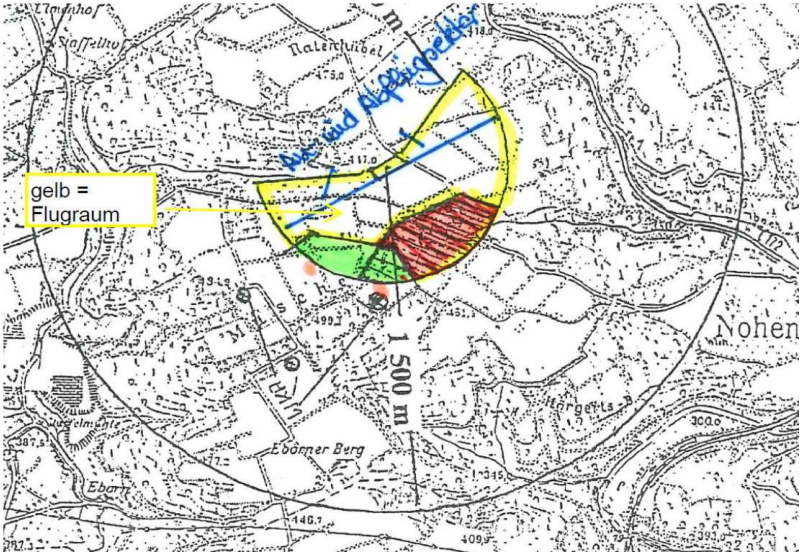
Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang- gebiets- nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
206	UKA	08.05.2026	1.5 Aufnahme von Hinweisen auf einzelne Leitungsbetreiber (siehe Tabelle 3) Wir begrüßen die im Planwerk enthaltenen Hinweise auf einzelne Leitungsbetreiber in Tabelle 3 ausdrücklich. Auf S. 12 wird vermerkt, dass bei bestimmten Vorranggebieten eine frühzeitige Abstimmung mit der Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H. beziehungsweise mit der Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH im Rahmen weiterer Planungsschritte dringend empfohlen wird (RROP Rheinhessen-Nahe 2014, 4. TF, Tabelle 3, S. 12). Diese Hinweise sind aus Sicht der Projektentwicklung außerordentlich wertvoll, weil sie potenzielle infrastrukturelle Konflikte bereits in einer sehr frühen Phase sichtbar machen und damit spätere Verzögerungen oder kostenintensive Umplanungen vermeiden helfen. Wenn bereits im Planwerk Hinweise auf leitungsgebundene Infrastrukturen und zuständige Betreiber aufgenommen werden, stärkt dies die Transparenz des Plans und unterstützt eine realistische Einschätzung der Umsetzbarkeit einzelner Vorranggebiete (RROP Rheinhessen-Nahe 2014, 4. TF, Tabelle 3, S. 10–12; Z 163, S. 4). Für Projektierer bedeutet dies, dass Restriktionen früher erkannt, technische Lösungen eher entwickelt und Abstimmungsprozesse besser vorbereitet werden können. Darüber hinaus stärkt diese Transparenz auch die Akzeptanz in Kommunen und Öffentlichkeit. In der Praxis entstehen erhebliche Irritationen häufig gerade dann, wenn erst in späten Projektphasen zusätzliche infrastrukturelle Hindernisse sichtbar werden und daraufhin Standortverschiebungen, Anpassungen der Erschließung oder geänderte Anlagenkonfigurationen erforderlich sind. Frühzeitige Hinweise im Planwerk tragen dazu bei, solche Entwicklungen nachvollziehbar zu machen und den Eindruck zu vermeiden, Planungen seien unvorhersehbar oder widersprüchlich. Das entspricht auch dem generellen Ansatz des Entwurfs, öffentliche Belange im Planungsprozess zu berücksichtigen und bereits auf regionalplanerischer Ebene so weit wie möglich abzuwägen (RROP Rheinhessen-Nahe 2014, 4. TF, Z 163, S. 4).		Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang- gebiets- nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
206	UKA	08.05.2026	1.6 Kritik nur an geänderten Inhalten, nicht am Gesamtplan Kritisch sehen wir, dass nach dem Entwurfsstand vom 4. Februar 2026 Änderungen gegenüber der zweiten erneuten Anhörung in blauer Schrift kenntlich gemacht wurden und „nur hierzu“ noch Anregungen geäußert werden dürfen (RROP Rheinhessen-Nahe 2014, 4. TF, Entwurfsstand 04.02.2026, S. 1). Diese verfahrensmäßige Beschränkung mag formal nachvollziehbar sein, sie ist in der Sache jedoch problematisch. Denn der Plantext enthält neben den geänderten Passagen weiterhin zahlreiche Festlegungen, deren Auswirkungen auf die Erreichung der Ausbauziele nur im Gesamtzusammenhang bewertet werden können. Wenn eine Stellungnahme nur zu Einzeländerungen zugelassen wird, obwohl sich die Tragfähigkeit des Plankonzepts erst aus dem Zusammenspiel aller Regelungen ergibt, wird die fachliche Diskussion unnötig verengt. Gerade das vorliegende Planwerk zeigt, dass die Wirksamkeit der Windenergieplanung von einem komplexen Zusammenspiel aus Vorranggebieten, Ausschlussgebieten, Siedlungsabständen, Repowering-Regeln, Rohstoffsicherung, UNESCO-Schutz, Natura-2000-Kulisse und technischen Detailvorgaben wie der Rotor-außerhalb-Regelung abhängt (RROP Rheinhessen-Nahe 2014, 4. TF, Z 163, S. 4; Z 163 a, S. 4–5; Z 164, S. 6–7; Z 164 a, S. 7; ZN 165 a, S. 8; ZN 165 b, S. 8; Z 165 c, S. 8–9; Z 167, S. 9–10). Einzelne Änderungen können deshalb Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit des Gesamtkonzepts haben, auch wenn andere Regelungen im Wortlaut unverändert geblieben sind. Hinzu kommt, dass das Windenergieflächenbedarfsgesetz gerade auf eine verbindliche und tatsächlich wirksame Flächenbereitstellung zielt; verfehlt die Planung diese Zielsetzung, drohen nach der bundesrechtlichen Systematik erhebliche Steuerungsverluste.		Es handelt sich bereits um die vierte Offenlage! Ein Planverfahren, das auch nach drei Offenlagen wieder alles zur Diskussion stellt, lässt sich nur schwer zu einem Ende führen. Letztendlich beschränken sich die nun noch vorgenommenen Änderungen auf wenige Details. So wird im Kriterienkatalog der Potenzialstudie lediglich an zwei Stellen nachgeschärft, an sieben Windenergiegebieten werden noch Veränderungen vorgenommen und im Textteil wird nur ein neues Ziel eingefügt. Damit wird das Gesamtkonzept nicht mehr wesentlich verändert.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
206	UKA	08.05.2026	Nach der gesetzlichen Systematik des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und des Bau-gesetzbuchs gilt: Sobald und solange nach Ablauf der jeweiligen Stichtage die nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) vorgegebenen Flächenbeitragswerte oder daraus abgeleitete Teilflächenziele nicht erreicht werden, bleibt die Privilegierung von Windenergieanlagen im gesamten Planungsraum bestehen und die Ausschlusswirkung bisheriger Konzentrationszonenplanungen entfällt (§ 249 Abs. 7 Baugesetzbuch – BauGB) Ebenso wenig überzeugt, dass im Rahmen dieser Teilfortschreibung keine weiteren Flächen eingebracht werden können, obwohl die Begründung des Plans erkennen lässt, dass einzelne Gebiete wegfallen oder in ihrer Nutzbarkeit erheblich eingeschränkt werden. Wenn die Planungsgemeinschaft das gesetzliche Flächenziel tatsächlich sichern will, muss sie auf solche Verluste flexibel reagieren können. Auch der landesrechtliche Rahmen ist dynamisch angelegt: Das Klimaschutzkonzept des Landes wird turnusmäßig fortgeschrieben und ausdrücklich durch Monitoring begleitet. Bereits heute existiert in Rheinland-Pfalz ein regelmäßiges Monitoring zum Ausbau der erneuerbaren Energien, an das aus unserer Sicht sinnvoll angeknüpft werden kann. Im Direktionsbereich der SGD Nord wird im Fachgebiet Raumordnung und Landesplanung seit 2008 jährlich ein Monitoringbericht „Erneuerbare Energien“ erstellt, der die Entwicklung insbesondere der Windenergie auf Basis des Raumordnungskatasters statistisch und räumlich auswertet (Monitoring Erneuerbare Energien 2024, SGD Nord; https://sgdnord.rlp.de/fileadmin/sgdnord/Abteilung_4/Dokumente/Monitoring_Erneuerbare_Energien_2024.pdf; Abruf: 07.05.2026). Vor diesem Hintergrund regen wir an, das bestehende Monitoring auf Ebene der Landes- und Regionalplanung so weiterzuentwickeln, dass der Fortschritt bei Flächenausweisung und Zubau von Windenergieanlagen systematisch mit den Vorgaben von WindBG und LWindGG abgeglichen wird und bei einer absehbaren Zielverfehlung zeitnah weitere Fortschreibungen des Regionalplans angestoßen werden.		Im Planentwurf sind 3,16% der Fläche als Vorranggebiete ausgewiesen, damit wurde der regionale Flächenbeitragswert von 2,97% übertroffen. Die Flächenbeitragswerte aus den jeweiligen Planentwürfen aller Planungsregionen werden regelmäßig von der obersten Landesplanungsbehörde abgefragt. Für unsere Region wird der Flächenbeitragswert erreicht. Inwieweit dies in anderen Regionen des Landes gelingt, lässt sich derzeit noch nicht genau abschätzen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang- gebiets- nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
206	UKA	08.05.2026	Wir bringen daher an, möglichst zeitnah eine weitere Fortschreibung einzuleiten und parallel ein fortlaufendes Monitoring des tatsächlichen Windenergiezubaues in der Region zu etablieren. Sobald erkennbar wird, dass die tatsächliche Genehmigungs- und Realisierungsdynamik hinter den Zielpfaden zurückbleibt, müssen zusätzliche geeignete Flächen identifiziert, geprüft und planerisch gesichert werden können. Gerade weil das Planwerk selbst die Sicherung der Flächenziele als zentrale Aufgabe herausstellt (RRÖP Rheinhessen-Nahe 2014, 4. TF, Z 163, S. 4; Z 165 c, S. 9), sollte auch das Verfahren so ausgestaltet sein, dass es auf Zielverfehlungen mit der erforderlichen Schnelligkeit und Flexibilität reagieren kann. 3. Fazit Die von uns vorgebrachten Ausführungen und Anregungen ermöglichen einen zügigen und geordneten Ausbau der Erneuerbaren Energien im Gebiet der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe und tragen maßgeblich dazu bei, die entsprechenden Klimaschutzziele zu erreichen. Unsere fachlich fundierten Vorschläge zur Nutzung der Windenergie eignen sich in besonderem Maße, um das von der Landesregierung Rheinland-Pfalz vorgegebene Ausbauziel für die Erneuerbaren Energien zu erfüllen. Gerne stellen wir Ihnen auch in einem bilateralen Austausch weitere Potenzialbereiche zur Aufnahme als Vorranggebiete in den Raumordnungsplan vor, die gut für Windenergie geeignet sind. Wir bitten Sie, unsere Hinweise und Vorschläge im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns im Anschluss die Abwägungsunterlagen zu den von uns aufgeführten Anmerkungen zuzuschicken.		Das Monitoring erfolgt auf einer Plattform des Landes. Für die Planungsgemeinschaft steht nach Abschluss der 4. Teilfortschreibung zunächst die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten an. Inwieweit die Region Rheinhessen-Nahe noch weitere Windenergiegebiete ausweist, hängt auch von der Entwicklung in den anderen Planungsregionen ab. Eine Aussage hierzu ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
301	MSC Condor	27.03.2026	Aufgrund eines Hinweises unseres Dachverbandes DMFV und unserer Sichtung und Vergleich der Karten, möchte der MSC Condor e.V. Birkenfeld zur Vorrangfläche 53 nochmals Stellung nehmen. Nach Sichtung der Karten des nun umgeplanten Vorranggebiet 53 ist aufgefallen, dass im südlichen Teil unseres genehmigten Flugbetriebsraumes noch erhebliche Einschnitte durch das Vorranggebiet bestehen. Im Anhang „Flugbetriebsraum“ sehen Sie den heute genehmigten Flugbetriebsraum (gelb). Bei der Erstellung des Vorranggebietes wurde offenbar angenommen, dass die rot und grün schraffierten Bereiche nicht beflogen werden dürfen. Dem ist nicht so. Der rot markierte Bereich darf mit einem 2. Flugleiter beflogen werden (was auch so genutzt wird) und ist nur aus diesem Grund gekennzeichnet. Der grüne Bereich darf aktuell nicht beflogen werden, da dieser Bereich einen Sicherheitsabstand zu dem heute sich außerhalb unseres 500m Flugbetriebsraums befindlichen WEA darstellt. An dieser Stelle möchten wir nochmal ansetzen. Die vorliegende Planung der Vorrangfläche 53 schließt die rot und grün schraffierte Fläche heute ein, bzw. geht sogar zu unseren Ungunsten darüber hinaus. Ich möchte nochmals darum bitten, diese Bereiche ebenfalls aus der Vorrangfläche 53 heraus zu nehmen, denn würde auf die heutige Grenze des Vorranggebiets, also in unseren Sicherheitsabstand, den wir heute mit der grünen Fläche einhalten müssen, eine WEA errichtet, würde nochmals ein zusätzlicher Sicherheitsabstand aufaddiert werden, was den Flugbetrieb nicht mehr ermöglichen würde und damit, wie bereits mehrfach erwähnt, die Schließung des Vereins zur Folge hätte. Daher möchte ich nochmals bitten die rot und grün schraffierten Bereiche aus der Vorrangfläche in einem Radius von 500m auszuholen, da das auch zusätzlich die aktuell beantragten und geplanten WEA nicht betreffen würde und uns als MSC Condor e.V. Birkenfeld für die Zukunft das Weiterbestehen unseres Vereins und Flugbetriebsraumes sichern würde.	53	Zunächst einmal bleibt festzuhalten, dass die Eingaben des MSC Condor aus der ersten Anhörung vom 07.05, 23.07. und 02.08.2024 von der Regionalvertretung bereits am 26.11.2024 abgewogen wurden. Das Abwägungsergebnis wurde dem Verein anschließend schriftlich mitgeteilt. Die Abgrenzung der Fläche nach Norden hat sich seitdem nicht mehr vergrößert, sondern wurde im Nordosten sogar noch reduziert, was sich vorteilhaft für den Verein auswirkt. In den beiden darauf folgenden Anhörungen hat sich der Verein nicht mehr geäußert. Nunmehr ist ausschließlich eine Verkleinerung der Fläche 53 nach Süden erfolgt, durch die der Verein nicht tangiert wird. Wie bereits in der Abwägungstabelle vom 26.11.2024 erläutert, wurde der Flugbetriebsraum bei der Flächenabgrenzung nur dort berücksichtigt, wo heute noch keine Windenergieanlagen stehen. Die bestehenden Standorte in einem verbindlichen Vorranggebiet werden nicht zurückgenommen - auch aus Vertrauensschutz gegenüber den Anlagenbetreibern. In den Stelllungen von 2024 war der rote Bereich gar nicht verzeichnet. Der grüne Bereich galt als nicht nutzbar für den Modellflug aufgrund der bestehenden Windenergieanlagen und ist daher Bestandteil des Windenergiegebietes geblieben. Das überragende Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien ist mit den Belangen des Freizeitsports abzuwägen. So wird ein bestehendes Vorranggebiet Windenergienutzung mit Rücksicht auf den Verein verkleinert, jedoch werden bereits beständerte Bereiche der Fläche nicht zurückgenommen.
301	MSC Condor	27.03.2026	Denn auch sogar ein außerhalb unseres 500m Flugbetriebsraumes errichtete WEA heißt für unseren Flugbetriebsraum einen Einschnitt aufgrund des einzuhaltenden Sicherheitsabstandes. Deshalb darf auch in Zukunft keine WEA näher als 500m an unserem Flugbetriebsraum errichtet werden. Im Anhang auch nochmal eine aktuelle Gutachterliche Stellungnahme unseres Dachverbandes DMFV mit der Bitte um Beachtung.	53	Im Zuge des Repowerings ist im immissionsschutzrechtlichen Verfahren zu prüfen, ob die Wünsche des Vereins berücksichtigt werden können.

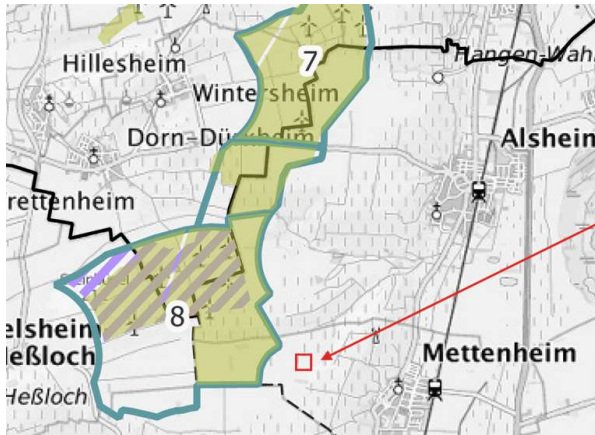
Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
301	MSC Condor	27.03.2026		53	
302	MSC Westrich-Falke	22.04.2026	auf Grund eines Hinweises unseres Dachverbandes DMFV und Sichtung der Unterlagen zum erneuten Anhörungsverfahren, möchte der Modellflugclub MFC Westrich-Falke zur Potenzialfläche 56 (Berglangenbach/ Föhren-Linden/ Ruschberg) nochmals Stellung nehmen. Wir möchten sie explizit darauf hinweisen, dass der im o.g. Dokument aufgeführte Abstimmungsbedarf mit dem im Umfeld liegenden Modellflugplatz, also uns, dem MFC Westrich-Falke e.V., bisher nicht erfolgt ist! Unser Bedarf besteht aus einem Abstandsradius vom Flugplatzbezugspunkt zu einer Windenergieanlage von 400m. Dieser resultiert aus unserem, von der Landesluftfahrtbehörde, genehmigten Flugsektor von 300m plus einem Sicherheitsabstand von 100m, siehe Anlage „WKA Stellungnahme DMFV“. Daher möchte wir sie bitten, diesen Abstand von 400m um den Bezugspunkt unseres Modellflugplatzes zu berücksichtigen und aus der Potenzialfläche 56 entsprechend herauszunehmen. Eine Unterschreitung dieses Mindestabstandes zwischen einer Windenergieanlage und unserem Flugplatz, führt zu einer konkreten Gefahr für den Luftverkehr. Im Anhang befindet sich eine gutachterliche Stellungnahme unseres Dachverbandes DMFV mit der Bitte um Beachtung.	56	Es erfolgte bereits eine ähnliche Eingabe am 03.08.2024 im Rahmen der ersten Anhörung. Daraufhin wurde die Fläche 56 - obwohl es sich hierbei um ein verbindliches Vorranggebiet aus dem bestehenden ROP handelt - im zentralen Bereich verkleinert, indem der Radius um das Modellfluggelände um 100 m auf 300 m erweitert wurde. Der genehmigte Flugsektor ist damit vollständig ausgespart. Eine Freihaltung des Sicherheitsabstandes erfolgte nicht mit Verweis auf die Bestandskraft des Vorranggebietes. Im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist eine Abstimmung mit dem Modellflugclub vorzunehmen. Dieses Abwägungsergebnis vom 26.11.2024 wurde dem Modellflugclub bereits im Anschluss schriftlich mitgeteilt. Der Modellflugclub hat sich in den beiden darauf folgenden Anhörungen nicht mehr geäußert. Da die Fläche 56 zuletzt nicht mehr geändert worden ist, ist sie nicht Bestandteil der erneuten Anhörung. Erneute Stellungnahmen hierzu sind nicht zulässig.

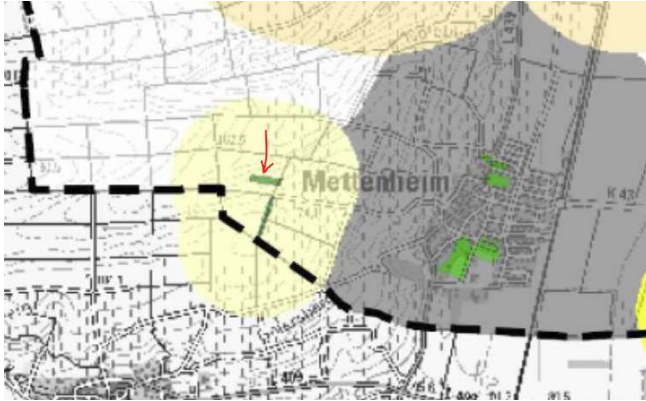
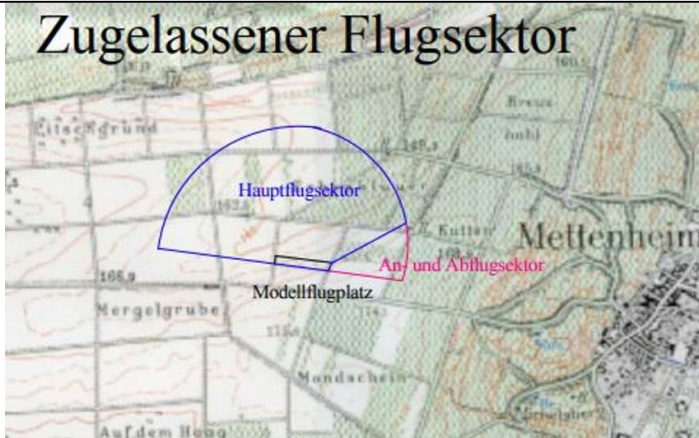
Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang- gebiets- nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
303	Wormser Stare	22.04.2026	Bereits seit 2022 sind wir in engem Kontakt mit der Verbandsgemeinde Eich und haben an zahlreichen Terminen vor Ort unsere Belange und Umstände aufgezeigt, unseren Verein und dessen Aktivitäten vorgestellt, sowie die Auswirkungen von Windkraftanlagen in unserem Flugsektor auf unseren Flugbetrieb. Der aktuelle Flugsektor beträgt 700m im Halbkreis (siehe Bild im Anhang), dieser würde durch den vorgesehenen Planungsbereich für neuen WKA verletzt werden, was zu massiven Beeinträchtigungen für unseren Flugbetrieb führt. In einer Besprechung am 15.12.2022 mit der VG Eich und dem Planungsbüro Jestädt + Partner zum Thema Flächennutzungsplan Windkraft wurden alle Punkte nochmals besprochen und uns danach ein Mindestabstand von 500m ab Platzgrenze zur nächsten WKA zugesichert (Abstand ausgehend von der Blattspitze der Rotoren zur jeweiligen Platzgrenze im westlichen Bereich des Geländes). In nördlicher und östlicher Richtung gibt es nach der aktuellen Planung keine Beschränkungen in Bezug auf unseren Flugsektor. Ich gehe davon aus, dass es hier auch zum jetzigen Zeitpunkt keine Planung zur Errichtung von WKA gibt. Die Mitteilung des Abwägungsergebnisses und damit Bestätigung der o.g. Punkte durch die VG Eich finden Sie im Anhang. Ich bitte um kurze Bestätigung, dass diese Vereinbarung bei Ihrer Planung entsprechend berücksichtigt wurde und die VG Eich Sie entsprechend darüber informiert hat. Die dadurch entstehenden Einschränkungen sind natürlich bei weitem nicht optimal für unseren Verein, stellen aber einen machbaren Kompromiss zwischen den Belangen der Planung von neuen WKA und unseren dar. Eine weitere Reduzierung des Abstandes auf unter 500m ab Platzgrenze oder weitere Einschränkungen in östlicher oder nördlicher Richtung, stellt aus unserer Sicht eine wesentliche Einschränkung dar, welche einen sicheren Flugbetrieb unmöglich macht und somit sogar den Fortbestand des Vereines gefährdet. Alle Anfragen, Einwände, Stellungnahmen wurden von uns Fristgerecht bei der VG Eich gestellt und auch so von der Verbandsgemeinde bestätigt.	8	Da die Fläche 8 zuletzt nicht mehr geändert worden ist, ist sie nicht Bestandteil der erneuten Anhörung. Stellungnahmen hierzu sind nicht mehr zulässig. Das im Planentwurf festgelegte Vorranggebiet Windenergie Nr. 8 ist im Bereich der VG Eich deckungsgleich mit dem rechtswirksamen FNP. Beide Pläne haben eine Rotor-außerhalb-Regel. Daher sind durch den ROP keine Einschränkungen für den Flugbetrieb zu erwarten, die über den bereits rechtswirksamen FNP hinausgehen. Der 500 m-Abstand zur Platzgrenze wird somit auch durch den ROP eingehalten. Das Abwägungsergebnis der VG Eich wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Widersprüche zum vorliegenden Planentwurf des ROP gesehen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
303	Wormser Stare	22.04.2026	Grund unserer Stellungnahme ist die Überschneidung unseres zugewiesenen Flugraums und Modellfluggeländes mit dem Vorranggebiet für Windkraft WKG8 (siehe Anhang, Karte WKG8 gemäß der 20. Änderung des Regionalplans. Im Umweltbericht Teil B unter (4) Umweltzustand und Umweltprobleme und voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter – Unterkategorie Sachgüter – Zivile Luftfahrt ist unser „Luftsport-Modellflugplatz, Modellfluggelände der Wormser Stare in 67582 Mettenheim“ mit potenziellen Beeinträchtigungen bereits erwähnt. Zur enthaltenen Bewertung möchten wir hiermit Stellung nehmen und die Beeinträchtigung erläutern sowie weitere Hintergrundinformationen liefern. Unter dem Motto „Fliegen und Hoby Ausübung mit Freunden“ stellen wir, die Modellfluggruppe Wormser Stare, mit dem Modellbauen und -fliegen eine Verbindung von Hobby, Sport, Bildung und Beruf her. Damit bieten wir eine technisch-naturwissenschaftliche Freizeitaktivität für jede Altersgruppe mit großem Fokus auf die Jugendlichen in der Umgebung. Die Ausbildung und Weitergabe von Kenntnissen in allen Bereichen des Modellsports steht im Vordergrund der ehrenamtlichen Tätigkeiten. Unser Verein legt hierbei einen besonderen Fokus auf die Jugendarbeit, daher bieten wir regelmäßige kostenlose Lehrer Schüler Flüge für interessierte Heranwachsende Kinder und Jugendliche an und unser Angebot findet auch reges Interesse. In den regionalen Medien machen wir auch auf unser Angebot aufmerksam. In Zusammenarbeit mit dem Deutschen Modellflieger Verband (DMFV) fördern wir als gemeinnütziger Verein dieses schöne Hobby und stehen mit lokalen Vereinen wie der „Büchermäus Mettenheim“ in engem Kontakt und bieten entsprechende Aktivitäten, Flugtage und unser beliebtes „Drachenfest“ für Jugendliche und Kinder an. Unser Verein wurde 1978 gegründet und in zwei Jahren feiern wir bereits unser 50-jähriges Bestehen. Aktuell befinden sich ca. 100 Mitglieder in unserem Verein.	8	Es handelt sich um die 4. Teilfortschreibung des Regionalplans und nicht um die 20. Änderung. Im Umweltbericht existiert auch kein Teil B. Daher bleibt unklar, worauf man sich hier bezieht. Bisher fehlt ein Hinweis auf den Modellflugplatz im Flächensteckbrief der Potenzialstudie, dieser wird nun ergänzt.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang- gebiets- nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
303	Wormser Stare	22.04.2026	Zum Modellflug gehören Modelle in verschiedensten Maßstäben und Ausführungen, vom Modellflugzeug, über Helikopter bis hin zu modernen Multikoptern. Der Einstieg von Kindern und Jugendlichen beginnt hier meist mit Freiflugmodellen und Drachen ohne Antriebe und Elektronik. Darauf folgt die Ausbildung im Lehrer-/Schüler-Betrieb an der Fernsteuerung mit modernster Funktechnik. Im Anschluss werden Modelle wie Segelflugzeuge ohne Antrieb oder Flugmodelle mit Elektro- bzw. Verbrennungsmotoren unter Anleitung oder eigenverantwortlich erbaut und geflogen. Ein wichtiger Teil unserer Ausbildung stellt die Vermittlung geltender Vorschriften und Rahmenbedingungen sowie ein rücksichtsvoller Umgang mit Natur, Mensch und Umwelt dar. Außerhalb der Flugsaison werden unsere Modellflugzeuge repariert und gebaut. Dabei stärken wir handwerkliche Fähigkeiten, wie das Schneiden, Sägen, Kleben und Montieren von Materialien wie Holz, Kunststoff oder Metall. Ebenso gehören die Kenntnisse Elektrotechnik und Programmieren zum vermittelten Wissensschatz. Durch die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen, z.B. Jugendleiter-, Flugleiter- und Vereinsrechtsseminare bilden sich unsere Mitglieder regelmäßig weiter. Den Flugbetrieb üben wir auf einem zugelassenes Modellfluggelände in 67582 Mettenheim aus und besitzen selbstverständlich eine gültige unbefristete Aufstiegserlaubnis, die Sie ebenfalls im Anhang finden. Die Aufstiegserlaubnis ist eine behördliche Genehmigung unter Beteiligung der Landesluftfahrtbehörden, Modellflugverbände, der Unteren Naturschutzbehörde, der umliegenden Gemeinden und Jagdpächter.		Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
303	Wormser Stare	22.04.2026	Das Genehmigungsverfahren für unser Gelände zog sich über einen längeren Zeitraum hin, von der Suche geeigneter Flächen bis zur Erteilung der unbefristeten Erlaubnis. In der Aufstiegserlaubnis ist der zulässige Betrieb von Flugmodellen geregelt. Sie dient dazu, die Sicherheit und Ordnung im Luftverkehr zu gewährleisten und mögliche Konflikte zu vermeiden. Darunter fallen Vorgaben unter welchen Voraussetzungen wann, was, wie und wo Modellflug betrieben werden darf. Zum Beispiel sind Aufstiegszeiten und Pausenregelungen an Sonn- und Feiertagen, Lärmschutzgrenzen, Gewichtsbeschränkungen und der zugewiesene Flugraum definiert. Unser Modellfluggelände befindet sich in 67582 Mettenheim, Kreis: Alzey Worms, Gemeinde: Mettenheim, Gemarkung: Mettenheim, Flur: 13, Parzelle: 121 und 122, Koordinaten: 49° 44' 33" N 08° 18' 40" O 49.740700703926684, 8.308695455528422 Den Modellflugbetrieb üben wir in dem uns laut Aufstiegserlaubnis zugewiesenen Flugraum aus (siehe Bild im Anhang, Flugsektor). Unser Flugraum überschneidet sich mit dem Vorranggebiet für Windkraft WKG8. Gemäß § 21h Abs. 3 LuftVO vom 14.07.2021 ist zu Anlagen der Energieerzeugung ein Abstand von 100 m festgeschrieben (zum Mast – also nach sogenannter Rotor-Out-Regelung). Um den Modellflugbetrieb uneingeschränkt durchführen zu können, empfehlen die DMFV-Modellflug-Sachverständigen einen zusätzlichen Sicherheitszuschlag von 1x Rotordurchmesser zwischen dem festgeschriebenen Flugraum und der jeweiligen WEA (ebenfalls nach Rotor-Out-Regelung; siehe „Modellflug und Windkraft“ im Anhang: Gutachterliche Stellungnahme DMFV. Eine Beschreibung unserer Flugsektors, Auswirkungen durch geplante WKA und die bereits getroffenen Vereinbarungen mit der Verbandsgemeinde Eich, haben wir bereits in der Einleitung ausführlich beschrieben.		Kenntnisnahme Es wird ein Abstand von 500 m zur Platzgrenze eingehalten, ein Anspruch auf größere Abstände besteht nicht. Eine Einräumung eines größeren Abstandes im ROP bliebe zudem wirkungslos, da der FNP bereits rechtswirksam ist.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
303	Wormser Stare	22.04.2026	Ein Verschieben des zugewiesenen Flugraums bedingt ein erneutes Genehmigungsverfahren aufgrund des Verlustes unserer Aufstiegserlaubnis. Ein Umzug des gesamten Modellfluggeländes erweist sich aufgrund folgender Voraussetzungen als nahezu unmöglich da es auch in größer Entfernung keine geeigneten Grundstücke gibt: - Mindestabstand zu Siedlungsgebieten (hier Mettenheim) - Mindestabstand zu Straßen, Hochspannungsleitungen, WEA, PV und ähnlicher Infrastruktur - Luftrechtliche Belange (Bundeswehr und zivile Luftfahrt) - Berücksichtigung der Auflagen zu Naturschutz Flora & Fauna - Ausrichtung in Hauptwindrichtungen - Erheblicher Aufwand des Genehmigungsverfahrens - Direkter Zugang für PKW - Standort im ortsnahen Einzugsgebiet - Umliegende Gelände sehr uneben und keine geeigneten Zufahrtmöglichkeiten Folglich sind die Voraussetzungen für die Errichtung einer WEA nahezu identisch mit denen eines Modellfluggeländes. Zusätzlich entsteht bei der Neuanlage eines Modellfluggeländes inklusive Infrastruktur (z.B. Sicherheitszaun, Schutzhütte, Parkplätze, Vorbereitungsraum) sowie Planierung und Beschaffenheit der Start- und Landebahn neben einem finanziellen Aufwand, ein hoher zeitlicher und personeller Aufwand. Aufgrund der obigen Ausführungen bitten wir um Berücksichtigung unserer Belange im Rahmen des weiteren Verlaufs des vorliegenden Planungsverfahrens, um ein friedliches Miteinander von Modellflug und Windkraft zu ermöglichen. Unsere Belange kurz und knapp: Einhaltung des luftverkehrsrechtlichen Mindestabstands und des Sicherheitszuschlags zwischen unserem Flugraum und den WEA. Eine Stellungnahme des DMFV zum Thema „Windkraftanlagen“ finden Sie ebenfalls im Anhang		Es wird davon ausgegangen, dass der mit der Verbandsgemeinde Eich ausgehandelte Kompromiss den weiteren Betrieb des Modellgeländes ermöglicht. Darüber hinaus gehende Einschränkungen werden durch den ROP nicht getroffen.
303	Wormser Stare	22.04.2026			

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
303	Wormser Stare	22.04.2026			
303	Wormser Stare	22.04.2026	Zugelassener Flugsektor 		

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang- gebiets- nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
304	MFF Mainz-Selztal	08.05.2026	hiermit möchte ich einige signifikante Einwendungen gegen den, in der Kreisverwaltung Mainz Bingen, bis zum 24.04.2026 ausgelegten ROP anmelden. Wir sind ein eingetragener Modellflugplatz mit, bei der Kreisverwaltung Mz-Bin eingetragener Baugenehmigung und Umwidmung zu einem Sportgelände. (Anlage A) Wir gehören dem DMFV (Deutscher Modellflieger Verband e.V.) an. Um unseren Platz herum besitzen wir - nach der gültigen unbefristet erteilten Aufstiegsgenehmigung des Landesbetriebs Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM) - eine Schutzzone (Flugraum) mit einem Radius von 500 Metern rund um den Mittelpunkt unseres Fluggeländes (Anlage B). Darüber hinaus ist zwischen Flugraumgrenze und einer Windkraftanlage ein Sicherheits-Mindestabstand von 100 m plus Rotordurchmesser einzuhalten, wie der beigefügten Stellungnahme des DMFV zu entnehmen ist (Anlage C). Wir besitzen des Weiteren eine Betriebsgenehmigung gem. Artikel 16 DVO (EU) 2019/947 i.V.m. § 21g Abs. 1 LuftVO, erteilt vom Luftfahrt-Bundesamt am 06.07.2022 (Anlage D). Aufgrund der uns vorliegenden Genehmigungen hat sich das Deutsche Rote Kreuz Team 26 Krisenmanagement Bereich 2 bei uns beworben, auf unserem Fluggelände Drohnenpiloten auszubilden.	2	Die Stellungnahme wurde bereits in der erneuten Anhörung mit Datum vom 13.03.2025 abgegeben und ist mit Ausnahme einiger weniger redaktioneller Aktualisierungen inhaltsgleich. Eine Abwägung der vorgetragenen Einwendungen erfolgte bereits in der Regionalvertretungssitzung am 23.06.2025. Da die Fläche 2 zuletzt nicht mehr geändert worden ist, ist sie nicht Bestandteil der erneuten Anhörung. Erneute Stellungnahmen hierzu sind nicht mehr zulässig.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
304	MFF Mainz-Selztal	08.05.2026	Auszug des Bewerbungsschreibens: <i>Sehr geehrte Damen und Herren,</i> <i>mit der Neugründung unserer Landesverstärkung des DRK-Landesverband Rheinland-Pfalz bereiten wir uns auf die veränderte Gefahrenlage durch zum Beispiel Hochwasser, Starkregen oder Wald- und Flächenbrände vor. Hierzu haben wir eine neue Kartierungs-Einheit gegründet, welche große Flächenlagen schnell und wiederholend kartieren soll. Hierzu werden wir zukünftig einen Starrflügler von Quantum Systems aus München einsetzen. Im Anhang finden Sie die Projektbeschreibung. (Anlage E)</i> <i>Um die Einheit optimal auf den Einsatz vorzubereiten, suchen wir ein geeignetes Gelände, auf welchem wir das initiale Flugtraining durchführen können. Und hier dachten wir an die Möglichkeit, dieses Training auf Ihrem Platz durchzuführen. Daher würden wir uns freuen, wenn Sie uns und unseren Einsatzkräften dies ermöglichen könnten.</i> <i>Für weitere Fragen stehen Ihnen Herr ... oder Ich gerne zur Verfügung.</i> <i>(Anlage E)</i> Leider wurde seitens der VG Nieder-Olm versäumt, unser Fluggelände plus den daraus resultierenden geschützten Luftraum in den FNP und den TFNP- Windenergie, aufzunehmen. Das hat zur Folge, dass es zu den entsprechenden Missverständnissen bezüglich des Errichtens von WKAs in der „Potentialfläche 2 Seite 54 Punkt 3.5.2.2 Regionales Energiekonzept Rheinhessen-Nahe- Baustein Windenergie“ und „VG Nieder-Olm Teilflächennutzungsplan Windkraft – 3. Fortschreibung“ Seite 33-35ff kommt. Die Verbandsgemeinde Nieder-Olm wurde von mir mit Schreiben vom 22.2.2024 über diese Problematik informiert. Dieser Fehler wurde allerdings von der VG bisher nicht korrigiert und führt zu den oben genannten Planungsfehlern. Auch hatten wir am 01.03.2024 ein Gespräch mit unserem damaligen Bürgermeister und aktuellen Landrat, sowie zwei Vertretern der WPD Onshore GmbH & Co KG. Die Vertreter der WPD waren erstaunt, dass unser Bürgermeister sie über die Lage und Bedeutung unseres Fluggeländes nicht informiert hat.	2	siehe oben
304	MFF Mainz-Selztal	08.05.2026	Informiert über diesen Sachverhalt sind: 1. Immissionsschutzbehörde Kreis Mainz Bingen 2. Struktur und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd) 3. Bauamt VG Nieder-Olm Wir sind an einer einvernehmlichen Lösung interessiert, um aufwendige Klageverfahren gegen den Flächennutzungsplan und gegen Genehmigungen der Windkraftanlagen zu vermeiden. Rechtlich vertreten werden wir, soweit nötig, durch die Anwaltskanzlei unseres Verbandes:	2	siehe oben

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
304	MFF Mainz-Selztal	08.05.2026	Flugraum MFF Mainz-Selztal e.V. Start- und Landebahn 160m x 20m Vorbereitungsraum A durch Zaun von 2,50m Höhe zur Bau- und Landebahn abgegrenzt Vorbereitungsraum B durch Zaun von 2,50m Höhe zur Start- und Landebahn abgegrenzt Radius-700m-von-der-Platzmitte-sind-für-uns-geschützter-Luftraum, wo keine Windräder gebaut werden können.	2	

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
305	Privat 1	08.05.2026	Nach wie vor beteilige ich mir gerne mit einer neuen Einwendung gegen Ihren Entwurf zur 4. Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplan "Windenergie". Bis zum heutigen Tag hat Ihre Strafanzeige gegen meine Person (wegen meinem berechtigten Betrugsvorwurf gegen die ehemalige Leitung der Geschäftsstelle der PGRN) in Zusammenhang mit der rechtswidrigen, durch Betrug entstandenen und realisierten WVF in Fürfeld! Noch einmal ergebe ich Einspruch gegen den weiteren Bestand dieser Betrugsfläche in Fürfeld. Der ehemalige Mitarbeiter der PGRN hat in 2010/11 die Original-Karte des LfWU "Internationaler Vogelzug" "in eigener Bearbeitung" dahingegen manipuliert und verändert, das er 1.) den Vogelzugkorridor nach Norden vorsätzlich verjüngt hat, und 2.) die Mitten durch die WVF verlaufende Verdichtungszone des Vogelfluges - Achtung: absolutes Ausschlusskriterium im ROP 2014, und somit vorsätzliche Urkundenfälschung! - aus der Karte eliminiert! Kreatives Team in Mainz.... Hinweis: Sowohl PGRN, als auch die Staatsanwaltschaft Bad Kreuznach kennen diese Fakten! Insofern ist es nicht verwunderlich, dass die zuständige Richter in meinem Strafprozess wegen angeblicher Beleidigung, bereits im April/Mai 2025 versuchte, das Strafverfahren "unkompliziert" und still und heimlich einzustellen! Ich habe dies abgelehnt und warte seit einem Jahr auf den wohl nie beginnenden Prozess! Sobald die Staatsanwaltschaft das Verfahren einstellt, werde ich eine Gegenanzeige einreichen! Korrigieren Sie die betrügerische Ausweisung der WVF in Fürfeld und eliminieren Sie diese aus den Entwurf! Sofort!	35	Es handelt sich hierbei um Einwendungen gegen den Teilplan Windenergie aus dem Jahr 2012 und nicht zur laufenden 4. Teilfortschreibung. Derzeit stellen Vogelzugkorridore kein Ausschlusskriterium bei der Windenergieplanung dar.
305	Privat 1	08.05.2026	Noch bevor die Regionalvertretung im Oktober 2026 die Gelegenheit hat, den Plan in der jetzigen Form zu beschließen und an die Oberste Landesplanung beim Innenministerium weiterzuleiten, um ihn rechtskräftig werden zu lassen, stehen die WEA in Fürfeld und Winterborn dauerhaft still! Entzug der Betriebsgenehmigung wegen Betrug bei der Flächenausweisung und Betrieb der WEA ohne rechtskräftige, gerichtsfeste Fachgutachten! In Fürfeld und Winterborn! Ich hatte Sie zudem schon mehrfach darauf hingewiesen, dass Sie das notwendige Gegenstromprinzip bislang nicht vollzogen und in die Fortschreibung eingearbeitet haben!? Dies stellt einen gravierenden Verfahrensfehler dar, der bei eingereichten Normenkontrollklagen unausweichlich und alternatives dazu führt, dass der ROP vom OVG Koblenz für unwirksam erklärt wird. Alle Arbeit für die Katz, Blamage ohne Ende, und der erhoffte Arbeitsplatz in einem Ministerium ist dann definitiv futsch!	35	Die Fläche 35 wurde wie alle Vorranggebiete der 4. Teilfortschreibung einer erneuten strategischen Umweltprüfung unterzogen. Frühere Fachgutachten sind daher für den aktuellen Planentwurf nicht maßgeblich. Auch eine VSG-Vorprüfung wurde wegen der Erweiterung der Fläche 35 nach Norden durchgeführt.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
306	Privat 2	08.05.2026	Stellungnahme: Erneut erhebe ich offiziell Einspruch gegen die geplante Windvorrangfläche Nr. 39 in der Gemarkung von Schmittweiler. Abgesehen davon, daß der benachbarte Landkreis Donnersberg - direkt entlang der Kreisgrenze zum LK Bad Kreuznach - bereits heute schon eine nach norden/nordosten fast durchgängige Kette von Windkraftanlagen realisiert hat, sind die Planungen für weitere Windräder an der direkten Gemarkungsgrenze - und zur Ortsgemeinde Schmittweiler - schon weit fortgeschritten! Die aktuellen "Lücken" zwischen den bereits vorhandenen WEA werden durch neue, zusätzliche und noch höhere Windkraftanlagen aufgefüllt! D.h., dass die aktuelle, schon jetzt weit überdurchschnittliche hohe Anlagendichte in der VG Nahe-Glan, speziell in der Gemarkung der ehemaligen VG Meisenheim!! - unerträglich und unangemessen erhöht werden soll! Fakten: Die Bundesvorgaben für das Land Rheinland-Pfalz sind aktuell wie folgt: Bis 2027 - 1,4% der Gesamtfläche als WVF ausweisen. Bis 2032 - 2,2% der Gesamtfläche Die Vorgabe der Mainzer Landesregierung für die Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe für 2030 (Termin aus Mainz!) ist exakt 2,97% Die ehemalige VG Meisenheim, dazu gehört die Ortsgemeinde Schmittweiler, hat Schmittweiler seit fast 10 Jahren eine Ausweisungssquote von > 5,6%!!! Dies sind die Fakten o h n e die neuen, zusätzlichen und erweiterten Windvorrangflächen aus den jeweils und parallel in Fortschreibung befindlichen FNP der VG Nahe-Glan und des ROP der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe! Gegenstromprinzip nicht beachtet!! Insofern sind die aktuellen Fortschreibungsideen der VG Nahe-Glan und der PGRN ein direkter Angriff auf die Bevölkerung des Ländlichen Raums, besonders auch im Bereich der ehemaligen VG Meisenheim.	39	Kenntnisnahme. Die Fläche Nr. 39 ist nicht Bestandteil der erneuten Offenlage und eine Stellungnahme hierzu ist nicht möglich. Der Bundesgesetzgeber hat die Vorgabe für Rheinland-Pfalz aufgestellt, bis 2032 2,2% der Landesfläche für Windenergiegebiete auszuweisen. Bis 2030 muss die Planungsgemeinschaft 2,97% nach LWindGG ausweisen. Diese Ausweisung erfolgt auf Grundlage der durchgeführten Potenzialstudie (Anl. 5 & 6). Auf regionaler Ebene zeigen sich die unterschiedlichen Eignungen und Konfliktintensitäten der verschiedenen Gebiete. Aus diesem Grund kann es in manchen Regionen zu einer höheren Ausweisung als 2,97% kommen. Darüber hinaus können die Kommunen selbst eigene Windenergiegebiete ausweisen. Für den Teilbereich Meisenheim liegt noch kein ausgelegter Entwurf für einen neuen FNP Wind vor. Von Seiten der VG Nahe-Glan wurden mehrere Flächenvorschläge im Laufe dieses Verfahrens eingebracht. Diese wurden geprüft und übernommen, sofern sie mit unserer planerischen Konzeption vereinbar waren.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
306	Privat 2	08.05.2026	Demnach sind die vielen Erweiterungen bereits bestehender WVF durch um 100m verringerte Abstände zur Wohnbebauung (von 1.000m auf 900m), quantitativ eine Vergrößerung einer Windvorrangfläche - je nach Ausbildung - von 10-30%!! Folgerichtig haben die bereits bestehenden WVF im Bereich der ehemaligen VG Meisenheim, alleine durch die neue Abstandsregelung, einen Wert von 6 - 7% der Gesamtfäche erreicht. Weitere, zusätzliche WVF können unter keinen Umständen verfassungskonform ausgewiesen werden! Die großwahn sinnigen Planungsideen der aktuellen Leitung der Verbandsgemeindeverwaltung in Bad Sobernheim, sind offensichtlich ausschließlich einem Realitätsverlust und mit Windkraft- und Freiflächenphotovoltaikwahn sinn zu erklären! Bitte beachten Sie zudem, dass die PGRN auf Wunsch und Zuruf (Vorsitzende des Vorstandes der PGRN!!) und auf Bitte der Firma JUWI eine zunächst mehrfach von der Geschäftsstelle der PGRN abgelehnte Fläche für Photovoltaik, dann dennoch - trotz guter Bodenwerte und trotz Biotope - ausgewiesen hat. Stichwort: Rechtswidrige Planung auf Zuruf! Leicht angreifbar durch eine Normenkontrolleklage beim OVG in Koblenz! Zusätzlicher Hinweis: Die Fläche für Photovoltaik überschneidet die geplante WVF Nr: 39 fast in Gänze!! Die gesamte südliche Gemarkung der Ortsgemeinde Schmittweiler ist Jahr für Jahr das Horst- und Jagdrevier von ca. 6-8 Brutpaaren des Rotmilans.	39	Die Vorranggebiete wurden nicht überall um 100m erweitert, sondern nur in den Fällen, in denen eine Anpassung möglich war. Eine gleichmäßige Verteilung der Vorrangflächen für die Windenergienutzung ist nicht möglich, da es in anderen Teilen der Region Restriktionen gibt. Auch in anderen Bereichen gibt es überdurchschnittliche Ausweisungen, wie z.B. im Landkreis Alzey-Worms mit 6,29%. Das Vorbehaltsgebiet für die Photovoltaiknutzung Nr. 31 überschneidet sich nicht mit dem Vorranggebiet für die Windenergienutzung Nr. 39.
306	Privat 2	08.05.2026	Nach den aktuell gültigen Vorgaben der LfU sind auf Flächen/Bereichen mit einer überdurchschnittlichen Population des geschützten Greifvogels Ausschlusskriterien für WEA gegeben! So muss um jeden vorhandenen Horst des Rotmilans ein Radius von 500m (1km Durchmesser!) von WEA freigehalten werden. Aufgrund der Lage der WVF, der Anordnung von optimalen Horststandorten vor Ort und der extremen Dichte des Rotmilanaufkommens, ist eine Genehmigung von WEA an Standort der WVF Nr. 39, nur durch eine vorsätzliche, strafbare und kriminelle Horstentfernung denkbar! Alles in allem ist die WVF Nr. : 39 nicht genehmigungsfähig und gefährdet - bei Nichtentfernung aus dem Entwurf der 4. Fortschreibung - den gesamten ROP durch eine simple Normenkontrollklage eines mir bekannten und nahestehenden Naturschutzverbandes. Ich würde mich freuen, wenn die Geschäftsstelle, die zuständigen Ausschüsse und die Mitglieder der Regionalvertretung meiner Argumentation folgen könnten und die Fläche 39 ersatzlos streichen. Vielen Dank.	39	Die Fläche ist im Fachbeitrag Artenschutz nicht als Rotmilandichtezentrum ausgewiesen. Eine Normenkontrollklage gegen ein einzelnes Vorranggebiet gefährdet nicht automatisch die Wirksamkeit des gesamten ROP. Die Fläche 39 wurde bereits nach der vorletzten Anhörungen abgewogen und ist nicht mehr Bestandteil dieser und der vorausgegangenen Anhörung gewesen.